



Neue Richter*innenvereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

NRV-Info Baden-Württemberg 04/2026

THEMENSCHWERPUNKT

Attraktivität der Justiz

**Hospitation beim Tribunal
judiciaire de Lyon –
Inspiration und Begegnung**

von Dr. Anna Imhof | **S. 28**

**Ankommen in der Justiz –
Warum ihr es beim Berufs-
einstieg besser haben solltet**

von Dr. Frank Bleckmann | **S. 32**

**Zwischen Gerichtssaal und
Schlagzeile – Wie Justiz und
Medien besser zusammenfinden**

von Dr. Sven Kersten | **S. 36**

Inhalt

JUSTIZPOLITIK

- 4** **Über die Destabilisierung von Institutionen durch die AfD, Vorstellung des Sammelbandes „Autoritäre Treiber eines Systemwechsels“** von Dr. Susanne Müller
- 13** **Palantir Gotham – was ist das eigentlich?** von Nicolai Growe
- 16** **Warum Baden-Württemberg auf Palantir-Software verzichten soll** von Dr. Simon Pschorr

JUSTIZPRAXIS IN BADEN-WÜRTTEMBERG

- 20** **Bericht aus dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat** von Dr. Louise Mossner
- 24** **Die Stufenvertretung** von Dr. Steffen Wesche
- 26** **Das Güterichterverfahren in Baden-Württemberg: Wenig Licht, viel Schatten** von Dr. Steffen Wesche

THEMENSCHWERPUNKT „ATTRAKTIVITÄT DER JUSTIZ“

- 28** **Hospitation beim Tribunal judiciaire de Lyon – Inspiration und Begegnung** von Dr. Anna Imhof
- 32** **Ankommen in der Justiz – Warum ihr es beim Berufseinstieg besser haben solltet, als es noch bei uns war ...** von Dr. Frank Bleckmann
- 36** **Zwischen Gerichtssaal und Schlagzeile – Wie Justiz und Medien besser zusammenfinden** von Dr. Sven Kersten

NRV – INTERN

- 37** **Fritz Bauer, die „Ganz Neuen“ und der Ebbelwei-Express – Ein Wochenende der Selbstvergewisserung in unruhigen Zeiten** von Carl von Alten

BUCHREZENSION

- 40** **Anne Brorhiker / Traudl Bünger, Cum/Ex, Milliarden und Moral – Warum sich der Kampf gegen Wirtschaftskriminalität lohnt** von Dr. Christian Schnabel

RICHTER*INNENRATSCHLAG

- 43** **Vorankündigung: 50. Richter*innenratschlag vom 20. bis 22. November 2026 in Lübeck**

Impressum

ViSdP.:

Nicolai Growe c/o Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe

Redaktion:

Nicolai Growe, Elmar Herding

Rückmeldungen und Beiträge gerne an: landesinfo-bw@neuerichter.de

Layout und Herstellung:

JMS Kommunikation, Darmstadt
info@jms-kommunikation.de

Druck: Gemmion, Reichelsheim
Auflage: 3.500 Exemplare

Ansprechpartner*innen

landesverband-bw@neuerichter.de

Dr. Frank Bleckmann
Sprecher des Landesverbands
Vors. Richter am LG
Landgericht Freiburg

Nicolai Growe
Mitglied des Landesvorstandes
Erster Staatsanwalt
Generalstaatsanwaltschaft
Karlsruhe

Dr. Louise Mossner
Mitglied des Landesvorstandes
Richterin am Amtsgericht
Amtsgericht Offenburg

Dr. Christian Schnabel
Mitglied des Landesvorstandes
Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft Stuttgart

Bundesbüro

Martina Reeßing
Neue Richter*innenvereinigung e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 4202 2349
Mobil: 0176 56799648

bb@neuerichter.de
www.neuerichter.de

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nichts auf der Welt ist so mächtig wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist.

Zwar mag eine bevorstehende Landtagswahl ebenfalls nicht abträglich sein. Gleichwohl soll uns der Aphorismus als optimistischer Anker dienen für den Umstand, dass eine seit langem diskutierte Forderung, der wir den Schwerpunkt dieser Ausgabe widmen, nun endlich mit konkreten Maßnahmen unterlegt wird: dass der Justizdienst dringend attraktiver werden muss. Anders lässt es sich nicht erklären, dass kurz nach der Tagung „Verbesserung des Berufseinstiegs für Richterinnen und Richter auf Probe“ der Landes-NRV im November 2025 das Justizministerium zu einem „Konzept zur Einarbeitung von Proberichtern zum Berufseinstieg“ anhörte. Proberichter*innen sollen demnach für 6 Monate mit bis zu 0,3 AKA entlastet werden. Eine erste Entlastung um zunächst 0,1 AKA wurde bereits zum Februar 2026 eingeführt.

Wir sehen die Verbesserung des Einstiegs in den Justizdienst als einen wichtigen Baustein von vielen und freuen uns, in dieser Ausgabe drei Beiträge zur Debatte um die Attraktivität der Justiz beisteuern zu können: Anna Imhof gewährt uns inspirierende Einblicke über Gerichtsorganisation, prozessuale Abläufe und Ausbildungssystem in der französischen Justiz, die sie während ihrer Hospitation beim Tribunal judiciaire de Lyon gewinnen konnte (S. 28ff.). Frank Bleckmann stellt das Proberichter*innenkonzept der NRV BW vor, zu welchem neben einer substanziellen Entlastung in der Anfangsphase u.a. eine Interessenvertretung der Proberichter*innen und eine verantwortungsvolle Führungskultur gehört (S. 32ff.). Schließlich präsentiert Sven Kersten, der beim 49. Richter*innenratschlag die Arbeitsgruppe „Kommunikation ‚durch‘ und ‚über‘ Gerichte“ leitete, konkrete Handlungsempfehlungen, wie Justiz und Medien besser zusammenfinden (S. 36ff.).

Justiz- und gesellschaftspolitische Ansichten völlig anderer Art werden in dem Sammelband „Autoritäre Treiber eines Systemwechsels“ analysiert, welcher im vergangenen Jahr von dem Verfassungsrechtler Günter Frankenberg und dem Soziologen Wilhelm Heitmeyer herausgegeben wurde und dessen zentrale Analysen Susanne Müller in einem ausführlichen Artikel für uns zusammenfasst (S. 4ff.). Mit der Frage, wie die kommende Legislaturperiode genutzt werden kann, um die Justiz in BW so resilient wie möglich zu machen, beschäftigt sich das NRV-Thementreffen Ende April 2026 in Karlsruhe (Veranstaltungshinweis auf S. 12), während der



50. Richter*innenratschlag „Risse im Rechtsstaat“ insgesamt in den Blick nimmt (Veranstaltungshinweis auf S. 43). Von einem Treffen der „Ganz Neuen Richter*innen“ in Frankfurt, welche sich, ausgehend von dem Wirken Fritz Bauers mit personellen Kontinuitäten in der Justiz nach der NS-Zeit beschäftigten und auch eine Brücke in die Gegenwart schlugen, berichtet Carl von Alten (S. 37ff.).

Kaum ein Thema war zuletzt in der alten und vermutlich auch neuen Regierungskoalition so umstritten wie die Beschaffung der Software von Palantir. Während ein Co-Autor dieses Editorials einen Blick hinter den Marketing-Sound wagt und zu ergründen versucht, wie die Software eigentlich funktioniert (S. 13ff.), tritt Simon Pschorr dem Einsatz von Palantir-Software aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Verwertbarkeit der angedachten Datenverarbeitung zur Strafverfolgung entgegen (S. 16ff.). Gerne hätten wir auch einen Pro-Palantir-Artikel veröffentlicht. Dieser fiel jedoch kurzfristig aus.

Transparenter als Palantir sind die Berichte unserer Kolleg*innen aus den Gremien: Ausführlich greift Louise Mossner, die seit Frühjahr 2025 Mitglied des Bezirksrichterrats beim OLG Karlsruhe ist und von dort in den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat entsandt wurde, die aus ihrer Sicht interessantesten Entwicklungen im vergangenen Jahr auf (S. 20ff.). Steffen Wesche stellt in seinem Artikel zunächst die Stufenvertretung als solche vor, welche erst im Jahr 2015 eingeführt wurde, und hiernach einige zentrale Themen, mit welchen sich der Bezirksrichterrat beim OLG Karlsruhe im vergangenen Jahr beschäftigte (S. 24ff.).

Abgerundet wird diese Ausgabe durch einen weiteren Artikel von Steffen Wesche über den Status quo der Implementierung des Güterichterverfahrens in Baden-Württemberg (S. 26ff.) und eine Rezension des Buches „Cum/Ex, Milliarden und Moral – Warum sich der Kampf gegen Wirtschaftskriminalität lohnt“ von Anne Brorhülker und Traudl Bünger, welche Christian Schnabel dankenswerterweise beisteuert (S. 40ff.) und durch eine Karikatur von Wilhelm Treiber veredelt wird (S. 41).

Übrigens müssen Sie nicht die Meinung der NRV vertreten oder gar Mitglied sein, um bei uns einen Artikel zu veröffentlichen – sei es eine allumfassende Analyse der Justizpolitik im Großen oder seien es feinsinnige Notizen aus Ihrem Arbeitsalltag. Wir freuen uns, wenn Sie sich bei uns mit Ideen melden!

Nun aber wünschen wir euch und Ihnen viel Freude beim Lesen der Landesinfo.

Herzlichst, Nicolai Growe und Elmar Herding

JUSTIZPOLITIK

Über die Destabilisierung von Institutionen durch die AfD

Vorstellung des Sammelbandes „*Autoritäre Treiber eines Systemwechsels*“, Herausgeber: Günter Frankenberg und Wilhelm Heitmeyer

von Dr. Susanne Müller

Eine Methode, mit der aktuellen Entwicklung hin zu autoritären Bedürfnissen umzugehen, besteht darin, sich persönlich nicht unterkriegen zu lassen, nach dem Motto: „Meine Depression bekommt ihr nicht!“

Eine andere ist es, so gut wie möglich zu verstehen, wie die Situation tatsächlich aussieht, wie es dazu kam und was dagegen getan werden kann.

Hierzu gibt es inzwischen viele Veröffentlichungen, nicht zuletzt das über 1.000 Seiten lange Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz, das der Cicero im Mai 2025 geleakt hatte und das weiterhin mit geringem Aufwand im Internet gefunden werden kann, aber auch wissenschaftliche Arbeiten – Interessierte haben daher die Qual der Wahl.



Dr. Susanne Müller war Vorsitzende Richterin am LG Freiburg und vertrat die NRV viele Jahre im Bezirksrichterrat und Landesrichter- und -staatsanwaltsrat. Inzwischen ist sie nach einem Sabbatjahr im Vorruhestand.

Eines der aktuellen Bücher zu diesem Themenkreis soll hier vorgestellt werden: der 2025 bei Campus erschienene Sammelband „*Autoritäre Treiber eines Systemwechsels*“. Herausgegeben wurde er von dem Verfassungsrechtler Günter Frankenberg und dem Soziologen Wilhelm Heitmeyer, beide emeritierte Professoren, der eine von der Uni Frankfurt/Main, der andere von der Uni Bielefeld.

Das Buch kann als Fortsetzung des Bandes „*Treiber des Autoritären*“ derselben Herausgeber aus dem Jahr 2022 an-

gesehen werden, der sich mit grundlegenden Fragen des überall erscheinenden politischen Autoritarismus befasste. Der 2025 erschienene Band untersucht nun konkret, welche Rolle die AfD für den Bestand deutscher Institutionen und Organisationen spielt.

1. Teil: Analytische Rahmung

In seinem ersten Teil führen die beiden Herausgeber in die Thematik und die aktuelle Forschungslage ein. Der Band geht von der Grundannahme aus, dass gesellschaftliche und staatliche Institutionen und das Vertrauen in sie zentrale Faktoren für die Stabilität einer pluralistischen Gesellschaft sind. Autoritäre Strategie sei es dagegen, demokratische Systeme ihrer – zur Herrschaftskritik fähigen, wenn auch nicht immer geneigten – Institutionen zu entkleiden. Hierzu sollen die Institutionen delegitimiert und destabilisiert werden, also als Ganzes oder in Teilen grundsätzlich in Frage gestellt werden (Delegitimierung) oder von innen heraus umgestaltet und ihr Regelwerk umgedeutet werden (Destabilisierung).

Autoritärer Nationalradikalismus als Systembedrohung

Wilhelm Heitmeyer erläutert, wie die AfD den „*Autoritären Nationalradikalismus*“ als Erfolgstypus entwickelt hat: Sie strebe ein autoritäres Gesellschaftsmodell an mit traditionellen Hierarchien, Geschlechter- und Familienbildern sowie Ausweitung von Kontrollen und Strafschärfungen. Der von der AfD immer wieder bemühte Freiheitsbegriff¹ sei dabei ein segmentierter, da er nur für eine homogene Gruppe gelten solle. Ihre Ziele seien nationalistisch ausgeformt; das „*Deutsch-Sein*“ werde zum zentralen Identitätsanker erklärt, internationale Verflechtungen würden in Frage gestellt. Das Radikale der AfD zeige sich in ihren aggressiven Kommunikationsstilen, die durchgängig mit Feindbildern gegenüber Andersdenkenden besetzt seien, sowie im exzessiven Gebrauch von gruppen-

bezogener Menschenfeindlichkeit mit einer Ideologie der Ungleichwertigkeit und De-Humanisierung markierter Gruppen.

Dieser Parteitypus verfüge im politischen Spektrum über eine hohe Anschlussfähigkeit: Erstens – und hier mit dem Ziel des Zuwachses – im Bereich der sogenannten „rohen Bürgerlichkeit“, also bei Personen, die (noch) nicht unbedingt AfD-Wähler*innen seien, aber die Kriterien von Nützlichkeit, Verwertbarkeit und Effizienz ohne Scheu auf die Bewertung von Menschen oder ganzen Gruppen anwendeten. Zweitens – insofern mit dem Ziel der Eskalation – bei den rechten Bedrohungsallianzen, also dem gewaltaffinen systemfeindlichen Milieu², indem sie die ablehnende Haltung in der Bevölkerung gegenüber bestimmten Minderheiten in rabiate Parolen umsetze, die als Legitimationsbrücken zu gewaltbereiten rechts-extremistischen Akteuren dienen.

Als Gegenmittel, das auch die demokratischen Tugend der Ambivalenztoleranz erleichtere, werde die Fähigkeit zur Empathie angesehen, mit ihren Unterformen der affektiven Empathie im Sinne von emotionaler Einfühlung und der kognitiven Empathie als Perspektivenübernahme. Eine Metastudie aus dem Jahr 2011 belege aber z. B. für die USA im Zeitraum von 1979 bis 2009 eine Abnahme der affektiven Empathie um 48 % und der kognitiven Empathie um 34 %, wobei der größte Verlust seit den 2000er Jahren eingetreten sei. Auch die von Heitmeyer und seinem Team selbst betriebenen Studien zur gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und die bekannten Mitte-Studien belegten, dass Einstellungen, in denen die eigene Aufwertung mittels der Abwertung und Diskriminierung von negativ markierten Gruppen betrieben werde, in der deutschen Gesellschaft in noch größerem Umfang vorlägen als die bislang erreichten Stimmanteile der AfD.

Vor diesem Hintergrund böten die bekannten Krisen, die zunehmende Komplexität und ein Gefühl des Kontrollverlustes einen guten Nährboden für die Propagierung der scheinbar einfachen Lösungen des Autoritären Nationalradikalismus.

Verhältnis von Stabilität, Vertrauen und Kritik

Günter Frankenberg arbeitet im Folgenden die soziologischen Merkmale und Unterschiede von Institutionen, Organisationen und sozialen Bewegungen heraus sowie ihre für die Demokratiestabilisierung wesentliche Aufgabe und – nicht immer praktizierte – Fähigkeit, sich durch Kritik von außen und innen fortzuentwickeln.

Im Gegensatz zu dieser konstruktiven Institutionskritik gehe es der AfD aber darum, demokratische Institutionen durch Delegitimierungs- und Destabilisierungsstrategien zu schwächen. Die hierfür angewandten Methoden verdeutlicht er an verschiedenen Beispielen. So werde der Bundestag als Forum für Schmähkritik missbraucht, indem Ordnungsrufe wegen Beleidigungen und Verleumdungen als Trophäen gesammelt und Reden von AfD-Abgeordneten ausschließlich für die sofortige Weiterverbreitung per TikTok und andere Medien gehalten würden³. Im öffentlichen Diskurs fungierten die Führungspersonen der AfD als „Gewaltmembran“, indem sie selbst zwar auf Aufrufe zur Gewalt verzichteten, aber mit ihrer gewalttätigen und die Institutionen diffamierenden Rhetorik

das Material offeriere, aus dem die gewaltaffinen Gruppen ein kollektives Notwehrrecht konstruierten.

Missbrauch von Recht, Macht und Institutionen

In seinem juristisch faszinierenden Beitrag beschäftigt sich der Frankfurter Juraprofessor Klaus Günther sodann mit der Frage, was der Missbrauch von Recht, Macht und Institutionen eigentlich genau bedeute. Abzugrenzen seien Gebrauch, Missbrauch und Rechtsbruch. Beim Missbrauch mache jemand von einem Recht, das ihm zustehe, auf eine Weise Gebrauch, die diesen Gebrauch als missbräuchlich oder gar rechtswidrig erscheinen lasse. Es sei eine Herausforderung, normativ die Grenzen zu bestimmen, jenseits derer die Ausübung eines Rechts rechtswidrig sein könne. Es handle sich um Konventionen, ohne die demokratische Verfassungsinstitutionen nicht existieren könnten. Ihre Kontur werde oftmals erst im Einzelfall ihrer Verletzung deutlich. Ungeklärt sei u. a., in welcher Normenhierarchie die Konventionen stünden und ob es sich um rechts-externe oder rechts-interne Normen handle.

Sodann arbeitet Günther das Verhältnis zwischen Machtmissbrauch und Rechtsmissbrauch heraus. Hierfür stellt er zunächst die verschiedenen Definitionen von Macht dar: Macht könne mit Max Weber als Chance angesehen werden, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Hieraus ergäben sich aber noch keine Hinweise darauf, wann der Gebrauch dieser Macht missbräuchlich sei. Als Macht könne ebenfalls angesehen werden, dass ihr Inhaber überhaupt irgendetwas bewirken könne. Diese Gestaltungsmacht werde durch Kooperation verstärkt. Macht werde auch durch demokratisch entstandene Normen vermittelt. Diese normative Macht sei, einmal gesetzt, durch ein weites Ermessen gekennzeichnet, welches relativ unabhängig von den Interessen Dritter und des Gemeinwohls ausgeübt werden könne (z. B. Nutzung des Eigentumsrechts oder auch der Gesetzgebungskompetenz). Daher sei sie missbrauchsanfällig. Streitpunkt hierbei sei jeweils, ob die vorher erteilte Zustimmung für diese Art des Machtgebrauchs erteilt wurde. Machtmissbrauch liege dann vor, wenn die vorherige Zustimmung zwar nicht negiert oder überschritten wird (das wäre ein Rechtsbruch), aber verändert oder vertauscht, also mit der Zustimmung gegen die Zustimmung gearbeitet werde. Ob dies der Fall sei, müsse jeweils im Einzelfall verhandelt und diskutiert werden und hierfür die verschiedenen Sichtweisen der jeweils Beteiligten und Betroffenen eingenommen werden. Erst dort, wo der Gebrauch normativer Macht für den Unterworfenen und die Gesellschaft so riskant werde, dass dadurch das Vertrauen in subjektive Rechte und in Institutionen insgesamt auf dem Spiel stünde, würde ein definitiver Missbrauchseinwand zum Zuge kommen.

Schließlich diskutiert Günther das Beispiel des Missbrauchseinwands zwischen Exekutive und Judikative. Er zeigt auf, wie sowohl US-amerikanische als auch deutsche Juristen und Politikwissenschaftler die Kontrolle der Exekutive durch die Judikative zunehmend problematisieren und die These aufstellen, dass die Gefahr des Machtmissbrauchs durch

die Exekutive nicht durch die Judikative eingedämmt werden könne, sondern lediglich durch die Öffentlichkeit in ihren verschiedenen Formen, z. B. als Wahlvolk, Medien, Interessengruppen, beteiligte Gebietskörperschaften usw. Günther nennt dies eine „elektorale“ oder auch „Prinzipal-Agent-Demokratie“, in welcher, wie bei der Stellvertretung im bürgerlichen Recht, der Agent (die Exekutive) allein dem Prinzipal (der Öffentlichkeit) Rechenschaft schuldig sei. Die Fesselung der Exekutive durch die Judikative behindere nach dieser Auffassung durch ihre Langsamkeit, ihr Beharrungsvermögen und die ihr innewohnende Fehlbarkeit die Lösung akuter Probleme und die Gestaltung der Zukunft.

Günther erinnert daran, dass es keine Einbildung, sondern historische Tatsachenerfahrung gewesen sei, die Montesquieu motiviert habe, institutionelle Vorkehrungen gegen das Risiko des exekutiven Machtmissbrauchs zu empfehlen. Dem sei durch die Französische Revolution die inhaltliche Komponente der Bewahrung der unveräußerlichen Menschenrechte hinzugefügt worden⁴. Keine Gewalt solle ihre diskretionäre Macht in der Weise ausüben können, dass sie das Interpretationsmonopol über die Ausschöpfung der Menschenrechte für sich allein beansprucht. Hierdurch erst werde die Offenheit des demokratischen politischen Prozesses ermöglicht. Rechtsautoritäre Bewegungen wollten dagegen die Offenheit der demokratischen Aushandlungsprozesse schließen.

2. und 3. Teil: Durchmusterung von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen

Im 2. und 3. Teil des Sammelbandes untersuchen die Autor*innen, welchen Einfluss die Angriffe der AfD auf verschiedene Institutionen bereits ausüben und noch ausüben könnten.

Parlament

Der Jurist und Journalist Maximilian Steinbeis beschreibt die Strategie der AfD, das parlamentarische Ritual als ein Spektakel der Macht zu inszenieren, bei dem die Institutionen zum bloßen Instrument oder Requisit würden. Er zeigt dies anhand einer Analyse der konstituierenden Sitzung des Thüringer Landtags am 26.09.2024. Bekanntlich wurde die AfD in Thüringen bei der Wahl im September 2024 stärkste Fraktion. Nach der damals geltenden Geschäftsordnung durfte sie als solche vor allen anderen Fraktionen ihre*n Kandidat*in für das Amt des Landtagspräsidenten vorschlagen – allerdings selbstverständlich ohne die Gewissheit, dass das Parlament diese*n auch wählt. Die AfD habe, so Steinbeis, eine für die anderen Fraktionen unwählbare Kandidatin vorschlagen wollen, die Abgeordnete Wiebke Muhsal, die 2017 rechtskräftig wegen Betrugs zu Lasten des Landtags verurteilt worden sei. Der AfD-Abgeordnete Jürgen Treutler, der die erste Sitzung bis zur Wahl der Landtagspräsident*in als Alterspräsident leitete, habe in seiner Eröffnungsrede betont, die AfD habe zwar kein Recht darauf, dass ihre Kandidatin gewählt würde; allerdings gebe es neben dem „formalen Recht“ noch den „Geist der Gesetze“. Die „Menschen in Thüringen“ erwarteten, dass

„keine Winkelzüge gespielt“ würden (und Frau Muhsal von den Abgeordneten gewählt werde). Steinbeis arbeitet aus diesem Vorgang die autoritäre Botschaft der AfD-Fraktion an den Landtag heraus: „Ihr wählt, wen wir euch vorsetzen. Ihr tut, was wir euch sagen.“

Die konstituierende Sitzung des Thüringer Landtags sei von Tumult, Ordnungsrufen und Sitzungsunterbrechungen gekennzeichnet gewesen, nachdem Treutler sich geweigert habe, einen Geschäftsordnungsantrag der CDU zu Worte kommen zu lassen. Letztlich habe der Landesverfassungsgerichtshof per Einstweiliger Anordnung vom Folgetag entschieden, dem Geschäftsordnungsantrag der CDU entsprechend zunächst über eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags sowie der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und dann erst über den Landtagspräsidenten abstimmen zu lassen⁵. Hierdurch sei ermöglicht worden, dass die CDU ihren Kandidaten zuerst vorschlagen konnte, der dann auch gewählt worden sei. Dem habe Treutler sich zwar gebeugt. Die AfD habe danach aber den Verdacht verbreitet, der Verfassungsgerichtshof sei der verlängerte Arm der CDU und Zweifel an der „Ernsthaftigkeit der Gewaltenteilung in Thüringen“ gesät⁶.

Polizei

Die Durchleuchtung der Polizei nimmt der Frankfurter Strafrechtsprofessor und Kriminologe Tobias Singelstein vor. Die deutsche Polizei habe sich seit den 1990er Jahren durch höhere Professionalisierung und Akademisierung zu einer demokratisch orientierten Institution entwickelt. Ihre Gewaltbefugnis und die sich daraus ergebenden Spannungsfelder mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verlangten aber eine permanente Einhegung der Organisation. Sicherheit und Migration als Arbeitsfelder der Polizei seien Themen der extremen Rechten. Diese versuche vor diesem Hintergrund, die Polizei als Verbündete zu instrumentalisieren. Hierfür verfolge sie eine zweifache Strategie: Einerseits versuche sie durch Rekrutierung, Infiltration und Fürsprache für die (vermeintlichen) Berufsinteressen der Polizeibeamtinnen und -beamten Deutungshoheit und Anschlussfähigkeit in der Institution zu erreichen. Andererseits destabilisiere und delegitimiere sie die tatsächliche Arbeit der Polizei, indem sie kontinuierlich ein Zerrbild der Kriminalität und des angeblichen staatlichen Kontrollverlustes zeichne.

Singelstein untersucht sodann, welche Folgen es für die Polizeiarbeit haben könnte, wenn die AfD in Machtpositionen käme. Auch unterhalb der formalgesetzlichen Ebene könnte die AfD, wenn sie Einfluss auf die Innenverwaltungen bekäme, die Polizei durch Erlass und Änderung von Verordnungen, durch Änderungen des Personaltableaus und der inhaltlichen Ausrichtung umbauen. Letztlich könnten auf allen Hierarchieebenen in noch rechtskonformer Weise Ermessensentscheidungen anders getroffen werden als mit der derzeit ganz überwiegend dem demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaat verbundenen Polizei.

Singelstein stellt sodann die aktuellen Forschungsbefunde zu der Frage dar, wie rechtslastig die Polizei aktuell ist. Strukturell hätten Teile der Polizei sowohl historisch als

auch international eine gewisse Affinität zur extremen Rechten. Hierarchie, Recht und Ordnung als Themen, Uniform und Gewaltbefugnis zögen nicht nur, aber eben auch einen bestimmten Menschenschlag an. Zahlreiche empirische Untersuchungen belegten, dass sich rassistische, autoritäre und rechtsextreme Einstellungen bei den Landes- und Bundespolizeien mindestens im gleichen Maße fänden wie in der Gesamtbevölkerung. Eine baden-württembergische Studie zeige zudem, dass menschenfeindliche Einstellungen mit zunehmender Dienstjahre stiegen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Zustimmung zur AfD bei der Polizei – wie auch bei der sonstigen Bevölkerung – zunehme. Eine ganz neue Dimension werde entstehen, wenn solche Einstellungen der Beschäftigten eines Tages mit einem Umbau der Polizei von oben zusammentreffe.

Es sei festzustellen, dass die Polizei sich mit dem Einfluss der AfD schwer tue. Drei Haltungen seien festzustellen: 1. inhaltliche Zustimmung und Sorglosigkeit, 2. naive Neutralität, die davon ausgehe, im Großen und Ganzen werde ohnehin alles beim Alten bleiben („Verwaltung ist Verwaltung“), 3. Sorge vor der Entwicklung, häufig gepaart mit Resignation. Die Leistungsfähigkeit des Rechts, problematische Entwicklungen einzuhegen bzw. auszugrenzen, werde massiv überschätzt. Zudem werde der (beamtenrechtliche) Grundsatz der Neutralität so interpretiert, dass jeder seine Meinung haben könne, solange sich diese nicht auf die Dienstaufübung auswirke. Diese Neutralität müsse aber dort ihre Grenzen haben, wo zentrale Verfassungswerte zur Disposition gestellt würden. Um die Institution Polizei resilient gegenüber Demokratiefeinden zu machen, müsse gerade von Führungskräften auf allen Ebenen eine klare Positionierung gefordert werden, die sich auch in einer konsequenteren Anwendung des Disziplinarrechts und einer besseren Personalauswahl inklusive konsequenteren Entlassungen aus der Probezeit niederschlagen müsse. Fortbildungen und Präventionsmaßnahmen müssten ausgeweitet werden.

Justiz

Joachim Wagner, Jurist und Journalist, früher stellvertretender Chefredakteur des ARD-Hauptstadtstudios, untersucht in seinem Beitrag die Frage, ob AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen eine Gefahr für den Rechtsstaat darstellten. Bislang handele es sich bei den bekannten rechtsextremen Richter*innen und Staatsanwält*innen um Einzelfälle. Auch rechtspopulistische Äußerungen in Entscheidungen oder im außergerichtlichen Engagement seien noch Einzelfälle. Diese Einzelfälle, die Wagner jedoch auch hier in bedrückender Fülle darstellen kann⁷, schadeten dem Ansehen der Justiz. Zudem seien Dienstaufsicht und Richterdienstgerichte zu zögerlich bei der Bestrafung von Verhalten, das dem Neutralitätsgebot widerspreche. Auch die Einstellung von Justizjuristen erfolge ohne ausreichende Prüfung einer eventuellen rechtsradikalen Gesinnung. Nur Mecklenburg-Vorpommern habe die – nach Ansicht Wagners notwendige – Regelanfrage beim Verfassungsschutz ohne Zustimmung des Bewerbers eingeführt, Bayern eine solche mit Zustimmung. Bremen wolle im

Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung wenigstens öffentlich zugängliche Quellen (sprich das Internet) auswerten und, falls es dort Hinweise gibt, beim Verfassungsschutz nachfragen.

Wagner widmet sich dann dem Problem rechtsradikaler Schöffen. Der Schöffenwahlvorgang gewährleiste nicht, dass nur Personen ernannt würden, die die „Pflicht zur Verfassungstreue uneingeschränkt erfüllen“, wie es das Bundesverfassungsgericht 2008 gefordert habe. Nachdem bei der Schöffenwahl 2018 zahlreiche AfD-Kandidaten nicht auf die Vorschlagslisten der Gemeinden gewählt worden seien, habe die AfD im sächsischen Vogtland ihre Mitglieder und Sympathisanten aufgefordert, sich als Einzelpersonen ohne „Parteiticket“ zu bewerben. Hiermit seien alle AfD-Kandidaten im Vogtland durchgekommen. Es sei nicht bekannt, ob die AfD diese Strategie auch in anderen Städten und Gemeinden angewandt habe. Es gebe seit den 2010er Jahren bis in die jüngste Zeit zahlreiche Gerichtsentscheidungen, mit denen Schöffen ihres Amtes enthoben worden seien, z. B. weil sie die Gültigkeit der anzuwendenden Gesetze in Reichsbürger-Manier angezweifelt, sich außergerichtlich als NPD-Aktivisten gezeigt oder eindeutig rassistische Äußerungen gepostet hätten.

Wagner beschäftigt sich dann mit der Sperrminorität der AfD im Thüringer Richterwahlausschuss. Nachdem in der letzten Legislaturperiode die AfD die Wahl ihres Landtagsvizepräsidenten erzwungen habe, indem sie ihre Mitarbeit im Richterwahlausschuss zunächst verweigert habe, wolle sie in der laufenden Legislatur mit der Blockade des Richterwahlausschusses nicht nur erneut die Wahl ihres Kandidaten für den Posten eines Landtagsvizepräsidenten erzwingen, sondern zusätzlich die Wahl eines AfD-Abgeordneten für die Parlamentarische Kontrollkommission der Geheimdienste⁸.

Abschließend sieht Wagner zahlreiche ungelöste Fragen im Hinblick auf den Umgang mit rechtsextremen Juristen, auch was die Zulassung zum Referendardienst oder zur Anwaltschaft betreffe oder den Umgang mit rechtspopulistischen Uniprofessoren.

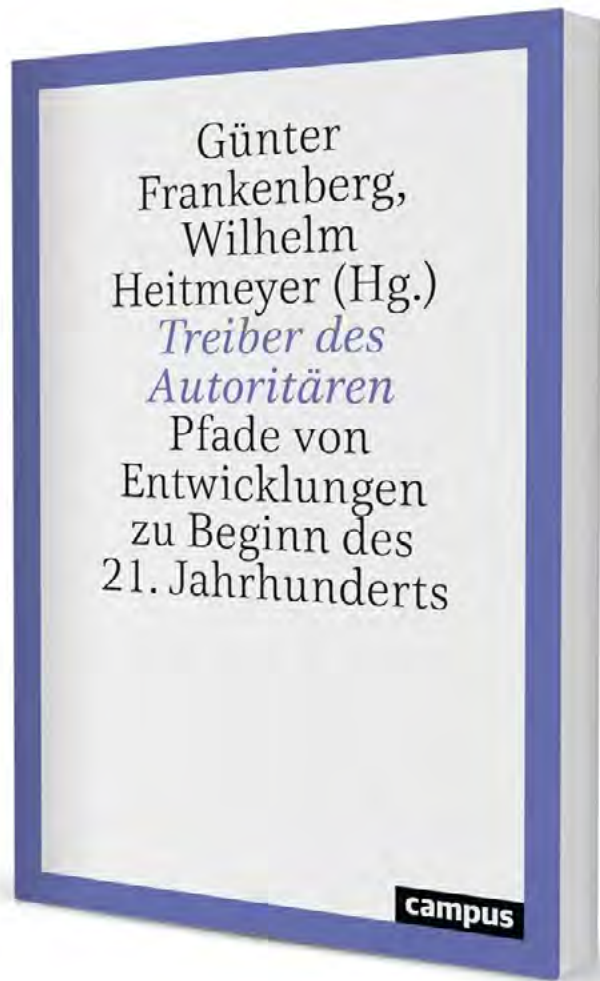
Schule

Der emeritierte Soziologieprofessor Wolfgang Kühnel untersucht Haltung und Einfluss der AfD zur Institution Schule. Die AfD wende sich nicht nur gegen Migrantenkinder und Inklusion in der Schule, sondern auch gegen den „Akademisierungswahn“. Hiermit sei sie nicht allein; so habe auch der frühere SPD-Politiker und Philosophie-Professor Nida-Rümelin vor einer „bedrohlichen Studiersucht“ gewarnt. Allerdings habe die in allen demokratischen Ländern zu beobachtende Ausweitung der Hochschulbildung seit Mitte des 20. Jhdts. nachweislich zur Verbesserung der Aufstiegschancen der so Gebildeten geführt. In autoritären und diktatorischen Staaten würden dagegen verknappte Studiums- und damit Aufstiegschancen zur Verfügungsmasse für Gefälligkeit und Loyalität. Die AfD propagiere eine Rückkehr zu einem stärkeren Leistungs- und Wettbewerbsprinzip in einem dreigliedrigen Schulsystem⁹. Zugleich versuche sie, die aktuelle Schulpraxis zu destabilisieren, indem sie seit 2018 in meh-

rerer Bundesländern sogenannte „Meldeportale“ eröffnet habe. Diese seien zwar inzwischen wegen der Sammlung personenbezogener Daten über politische Meinungen durch gerichtlich bestätigte Verbotsverfügungen von Landesdatenschutzbeauftragten geschlossen worden¹⁰. Es bestünden aber weiterhin AfD-nahe Mailadressen, an die Eltern missliebige Lehrer*innen melden könnten. Zudem würden zunehmend anonyme oder auch von Eltern unterzeichnete Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrpersonal erhoben, das sich angeblich nicht an das von der AfD behauptete Neutralitätsgebot halte. Im Februar 2025 habe sogar der brandenburgische Bildungsminister, SPD, kurz vor der Bundestagswahl in einer Rundmail an die Brandenburger Lehrer*innen an das sogenannte Neutralitätsgebot erinnert. Dabei gebe es kein Gebot vollständiger politischer Neutralität im Unterricht (*Anm. der Verf.:* Im Gegenteil – siehe näher unten im Abschnitt „Politische Bildung“). Massiven Anfeindungen vor Ort durch rechtsextreme Gruppen¹¹ seien auch zwei Lehrkräfte in Brandenburg ausgesetzt gewesen, die Vorfälle von manifester (strafbarer) Verherrlichung des Nationalsozialismus durch Schüler*innen ihrer Schule öffentlich gemacht hätten, nachdem die Schulleitung deswegen nichts unternommen hätte. Unterstützung hätten die beiden Lehrkräfte in der Folge weder von der Mehrheit ihrer Kolleg*innen erfahren noch von behördlichen und ministeriellen Verantwortlichen. Der Autor zeichnet sodann nach, welche enormen Einflussmöglichkeiten auf das Bildungswesen die AfD bekäme, wenn sie in einem Land das Bildungsministerium übernehmen könnte. So seien Lehrpläne, unterrichtete Fächer, Zulassung von Lehrmaterial und die Fortbildung der Lehrenden nicht durch Parlamentsgesetze, sondern durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt und daher im Sinne der AfD formbar.

Gewerkschaften

Der emeritierte Soziologieprofessor Klaus Dörre befasst sich mit dem Erfolg der AfD in der Arbeiterschaft und mit den Schwierigkeiten der Gewerkschaften, sich hier zu positionieren. Die radikale Rechte setze – obwohl ihre Programmatik weitgehend marktradikal und damit arbeitnehmerfeindlich sei – emotional am „Ehrverlust“ an, der das Bewusstsein vor allem männlicher Arbeiter präge. Zu Gute kämen ihr dabei die Auswirkungen des Neoliberalismus, die unter anderem zum Verlust von Flächentarifverträgen und Tarifbindung und Rückgang von Personal- und Betriebsräten geführt hätten. Für den neurechten Vordenker Wolfgang Kubitschek gehe es darum, sich das „Kronjuwel der Linken“, die soziale Frage, anzueignen. Kubitschek sei sicher, dass „in Zeiten der Not und des Mangels, der Bedrohung und der Verteidigung des Eigenen



Günter Frankenberg und Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.):
*Autoritäre Treiber eines Systemwechsels –
 Zur Destabilisierung von Institutionen durch die AfD*
 Verlag Campus, 2025, 401 S., 39,00 €, ISBN 978-3-593-520803

recht schnell entlang ethnischer, kultureller, auch staatsbürgerlicher Linien klar wird, wer ‚Wir‘ und wer ‚Nicht wir‘ sei“. Eine weitere Strategie sei die Gründung neurechter Scheingewerkschaften wie des „Zentrums“ in der Automobilbranche. Deren Vertreter trügen vehement globalisierungskritische Positionen vor und könnten damit an reale Quellen von Unmut und Ungerechtigkeitsempfinden anschließen, die in der Politik der Mitte zu wenig beachtet würden. Auch gelänge es ihnen immer wieder, Sand ins Getriebe zu streuen, indem sie beispielsweise Betriebsratswahlen gerichtlich anfechten.

Bauernverbände

Der emeritierte Soziologieprofessor Rolf G. Heinze betont in seinem Beitrag über die Destabilisierung der Bauernverbände durch Rechtspopulismus ebenfalls das Grundgefühl der Nichtanerkennung, aber auch der Bevormundung seitens der Landwirtinnen und Landwirte. Dies werde von Rechtspopulisten genutzt, was sich in steigenden Wahlerfolgen bei dieser Wählergruppe niederschläge. Der Zorn der Bauern wer-

de über digitale Netzwerke gesteuert. Die AfD nutze die Emotionalisierung der agrarpolitischen Diskurse und fordere unter anderem mehr Subventionen für diese Sektor, was allerdings ihrem eigenen Grundsatzprogramm („Mehr Wettbewerb, weniger Subventionen“ im Kapitel Landwirtschaft) widerspreche. In der Folge schwänden konsensuale Verhandlungsmuster ebenso wie das Vertrauen in die bisherigen politischen Interessenorganisationen, nämlich die anderen politischen Parteien oder den Deutschen Bauernverband (DBV). Dem DBV sei es aber jedenfalls in den westdeutschen Ländern nach den von ihm teilweise nicht mehr kontrollierten Protesten Ende 2023 gelungen, eine weitere Radikalisierung aufzuhalten. Der Autor plädiert für einen neuen Gesellschaftsvertrag zwischen Landwirtschaft und dem Rest der Gesellschaft und für Aktionen vor Ort wie sektoren- und gruppenübergreifende Bündnisse in ländlichen Räumen.

Medien

Tanjev Schulz, früher Redakteur der Süddeutschen Zeitung, heute Professor für Journalismus an der Uni Frankfurt/M, beschreibt die Medienpolitik und die Medienstrategie der AfD. Medienpolitisch ziele die AfD auf einen Rückbau des öffentlich-rechtlichen Mediensystems hin zu einem „Grundfunk“ mit „neutralen Inhalten“ und einem „schlanken ‚Heimatfunk‘“, fordere die Abschaffung der Rundfunkbeiträge und lehne (wenig überraschend) eine europaweite Medienregulierung ab. Medienstrategisch komme es ihr darauf an, durch verbale Provokationen und bewusste Grenzüberschreitungen die Aufmerksamkeit auch etablierter Redaktionen zu erlangen. Gleichzeitig mache sie diese durch Begriffe wie „Systempresse“, „Mainstream-Medien“ und „Lügenpresse“ verächtlich. In Deutschland hätten – im Gegensatz zu den USA und auch Frankreich – zwar immer noch ungefähr zwei Drittel der erwachsenen Bevölkerung Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, auch wenn viele dieser Personen diesen für reformbedürftig hielten. Vertrauen in bestimmte Quellen sei aber nichts Selbstverständliches mehr und müsse immer wieder neu hergestellt werden. Im Internet und in Teilen der Printmedien habe sich ein Markt ideologisch rechtskonservativ bis rechtsextrem positionierter Angebote gebildet. In traditionellen rechtskonservativen Blättern wie Welt, Bild, NZZ und FAZ würden zudem mittlerweile häufig rechtspopulistische Frames und Erzählungen verbreitet. Unabhängig davon, dass in deren Redaktionen keine AfD-Unterstützer bekannt seien, sei dies ein Erfolg für die AfD-Medienstrategie, Begriffe und Ideen zu besetzen und in die öffentliche Debatte zu schleusen. Die etablierten Medien hätten bis heute keine konsequenten Umgang mit der AfD gefunden. Man könne sie angesichts ihrer Wahlerfolge nicht ignorieren – gerade auch als öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit dem Programmauftrag, alle relevanten Gruppen und Positionen in der Gesellschaft abzubilden. Allerdings gehe die Normalisierung durch die Einladungen in Talkshows und seriöse Interview-Formate inzwischen sehr weit. Die AfD bediene zudem die Imperative einer Aufmerksamkeitsökonomie, die umstrittene Themen, Provokationen und Emotionen fördert. Eine Berichterstattung, die sich die Themen nicht von den Provoka-

tionen der AfD vorschreiben lasse, sondern umfassend informiere und dabei weder moralisiere noch bagatellisiere, sei für die Journalistinnen und Journalisten ein schmaler Pfad. Umso wichtiger sei es, sich nicht von der AfD treiben zu lassen.

Um die Resilienz des Mediensystems zu stärken, sei einerseits eine Offensive zur Rettung sozialer Medien durch gemeinwohlorientierte, nichtkommerzielle Plattformen sinnvoll (er verweist insofern auf das Bündnis Save Social 2025¹²), andererseits Vorsorge für den Fall nötig, dass die AfD in einem oder mehreren Bundesländern in eine Regierungsposition kommt und dann die Medienstaatsverträge kündigt. Hierfür seien verschiedene Änderungen denkbar, etwa höhere Hürden für das Aufkündigen von Staatsverträgen sowie Festlegungen und Bekenntnisse zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Landesverfassungen und im Grundgesetz.

Kultur

Die beiden Herausgeber Frankenberg und Heitmeyer und die Dramaturgin und Professorin für Schauspiel an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt/M Marion Tiedtke untersuchen in ihrem Beitrag die Kultur als Kampfzone autoritärer Identitätsbildung. Der Begriff Kulturkampf sei im 19. Jhd. bei den Auseinandersetzungen zwischen Staat und katholischer Kirche entstanden und habe sich im 20. Jhd. auf allgemeinere Konflikte ausgedehnt. Wesensmerkmal sei stets und auch heute noch die Verwendung von Feindbildern und eine Polarisierung, welche die Konflikte identitär auflade, sie zu Entweder-Oder-Kontroversen¹³ aufspreize und damit den Weg zu Kompromissen verlege. Diese Art des Kulturkampfes, den die AfD auch als Metapolitik bezeichne, sei für eine autoritäre Agenda wesentlich. Dies sei auch in Ländern wie den USA und Ungarn abzulesen, in denen etablierte Kunstinstitutionen sehr schnell und mit unterschiedlichen Methoden auf Linie gebracht worden seien. Bei einer Regierungsbeteiligung der AfD sei abzusehen, dass die föderale Struktur des heutigen Kulturbetriebs unterwandert, Kulturprogramme als „Ideologie“ diffamiert, in der Folge Mittel gestrichen und in den Leitungspositionen Gefolgsleute installiert würden. Am Ende sei eine programmatische Lenkung und das Monitoring durch den Staat zu besorgen. Bereits jetzt äußerten sich Abgeordnete der AfD in diesem Sinne, wenn sie die Verschwendung von Steuergeldern für Kultureinrichtungen anprangerten, die angeblich für Propagandazwecke missbraucht würden. Dass aber nationalistische Propaganda gewollt sei, habe u. a. der kulturpolitische Sprecher der AfD-Landtagsfraktion in Sachsen-Anhalt in einer Rede klargestellt: „Ein grundsätzliches Bekenntnis zur deutschen Nationalkultur darf und muss aber verlangt werden“ statt „ein Lumpenproletariat von Mochteger-Künstlern (...) zu alimentieren“. Diese Ankündigungen habe der Redner ausdrücklich „eine Kriegserklärung“ an „die Vertreter des linksliberalen Kulturestablishments“ genannt.

Politische Bildung und Beutelsbacher Konsens

Auch Thomas Krüger, der von 2000 bis 2025 Präsident der Bundeszentrale für Politische Bildung (bpb) war, betont

in seinem Beitrag „Übernahmeschlacht im Bildungssektor“ die Bedeutung der sogenannten „Metapolitik“, also von Deutungshoheit und kultureller Hegemonie, für die Strategie der AfD. Hierbei spielten auch neuere Bildungseinrichtungen eine wichtige Rolle. Trotz aller Unterschiede inhaltlich-strategischer Art zwischen den verschiedenen Akteuren am rechten Rand eine sie ein Bildungsbegriff, der zeitgenössischer politischer Bildung diametral entgegenstehe. Ihr Bildungsziel sei ausschließlich funktional im Sinne der Stabilisierung einer staatsloyalen Haltung, wobei der Staat als völkische Einheit imaginiert werde. Demokratische Bildung bezwecke dagegen nicht nur eine bejahende Zugehörigkeit zu einem politisch geordneten Kollektiv, sondern auch politische Urteilskraft.

Das Spannungsverhältnis zwischen affirmativer und emanzipativer Bildung beschäftige den Diskurs zur politischen Bildung in Deutschland seit langer Zeit und weiterhin. Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg habe im Herbst 1976 eine bundesweite Tagung von Politikdidaktikern unterschiedlicher parteipolitischer und konfessioneller Herkunft in Beutelsbach (Ortsteil von Weinstadt im Rems-Murr-Kreis) zu diesem Spannungsverhältnis veranstaltet. Dort sei der bis heute geltende „Beutelsbacher Konsens“ vereinbart worden. Dieser enthalte drei methodische Prinzipien für die politische Bildung: das Überwältigungsverbot (Lehrende dürfen Lernenden ihre politische Meinung nicht aufnötigen), das Kontroversitätsgebot (Lehrende müssen ein in Wissenschaft und Politik kontrovers diskutiertes Thema ebenfalls kontrovers darstellen und diskutieren) und die Subjektorientierung (Lehrende sollen Lernende in die Lage versetzen, politische Interessenlagen zu analysieren und dabei ihre eigenen Interessen erkennen und vertreten zu können). Mit diesen drei Prämissen gehe ein Verständnis von politischer Bildung einher, das von geistiger Offenheit geprägt sei, aber keineswegs zu Werterelativismus oder normativer Indifferenz aufrufe.

Die AfD mache den Institutionen der politischen Bildung den immer gleichen Vorwurf, einseitig Partei zu ergreifen, obwohl sie eigentlich „neutral“ sein müssten. Neutralität werde dabei zu einer Art Werteindifferenz umgedeutet. Krüger beschreibt die historische Parallele zu den nichtdemokratischen Parteien der Weimarer Republik. Diese hätten durchgesetzt, dass die Demokratie nicht als Grundprinzip gesetzt, sondern selbst verhandelbar gewesen sei. Der Vorwurf der Neutralitätsverletzung, gepaart mit der Aktivierung sogenannter Meldeportale (siehe oben), verunsichere insbesondere Schulen und Lehrkräfte. Tatsächlich sei aber politische Bildung nicht neutral, wie dies auch die Unabhängige Expertenkommission des 16. Kinder- und Jugendberichts erneut unmissverständlich konstatiert habe. Sie folge vielmehr den normativen Grundsätzen des Grundgesetzes und sei den Menschenrechten verpflichtet. Lehrkräfte seien den Werten der liberalen Demokratie verpflichtet und dürften daher gar nicht „neutral“ im Sinne der Forderungen der AfD sein. Politische Bildung solle daher dem Autoritären Nationalradikalismus entschieden und ablehnend gegenüberstehen. Sie dürfe das nicht trotz, sondern müsse es wegen des Beutelsbacher Konsenses.

Zudem müssten für die staatlichen Institutionen für politische Bildung, also die Landeszentralen und die Bundeszen-

trale für Politische Bildung, resilientere Rahmenbedingungen geschaffen werden. Viele dieser Institutionen seien nur per Erlass erschaffen und könnten auf demselben Weg aufgelöst werden, wie dies in Niedersachsen bereits 2004 unter dem damaligen Ministerpräsident Christian Wulff (CDU) aus vermeintlichen Kostengründen beschlossen worden sei¹⁴.

Genderpolitik

In ihrem Beitrag „Von der Krise weißer Männlichkeit zur maskulinistischen Identitätspolitik“ beschreibt die emeritierte Professorin für Politikwissenschaft an der Uni Wien Birgit Sauer zunächst Herkunft und Konstruktion des Begriffs der „citizenship“, der allerdings so viel gendertheoretische Begrifflichkeit voraussetzt, dass hier nicht versucht werden kann, ihn zusammenzufassen. Sie analysiert sodann auf der Grundlage von sechs Programmen der AfD aus den Jahren 2016 bis 2024, wie die Institution der „citizenship“ von der AfD angegriffen werde. Nach den untersuchten programmatischen Texten vertrete die AfD althergebrachte Geschlechterklischees, wolle Abtreibungen wieder konsequenter kriminalisieren, lehne Quotenregelungen ab und fordere die Abschaffung von Gleichstellungsbeauftragten. Ihr Kampf gegen „Gender-Sprache“ ermögliche ihr breitere Bündnisse und Normalisierungsprozesse rechter Narrative. Mit dem Thema der sexuellen Diversität im Schulunterricht versuche sie Panik zu verbreiten. Zugleich behaupte Höcke, die schulische Antigewalterziehung mache „80 % der weißen Männer“ zu „Weicheiern“ und er fordere „die Wiedergewinnung von Männlichkeit“. Die in Deutschland bereits erreichte Geschlechtergleichstellung werde nur im Kontext mit den angeblich frauenfeindlichen Verhaltensweisen von Migrant*innen gelobt. Mit der maskulinistischen Identitätspolitik der AfD seien autoritäre Vorstellungen von männlicher Führung¹⁵ ebenso verknüpft wie hierarchisch-autoritäre Familien- und Sozialisationskonstellationen.

4. Teil „Abschluss: Perspektivische Notwendigkeiten“

Hier diskutieren die Herausgeber das Dilemma eines Verbotsantrags gegen die AfD. Im Ergebnis halten sie es für offen, ob die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt wären. Zugleich weisen sie darauf hin, dass ein Verbot der AfD den gesellschaftspolitischen Raum, in dem die AfD in den letzten Jahren gedeihen konnte, „weder schließen noch eindämmen“ könnte. Notwendig sei in jedem Fall eine offensive Demokratiewerk in den Institutionen und in der Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang beklagen sie das Versagen der Universitäten, die sich seit langem entpolitisiert und ökonomisiert hätten.

Für eine offensive Demokratiewerk halten die Herausgeber es insbesondere für wesentlich, Bilder von Zukünftigen mit humanen Visionen zu entwerfen, Repräsentationslücken der politischen Beteiligung zu schließen und alle Gelegenheiten des sozialen Alltags wahrzunehmen, um mit anderen Menschen ins Gespräch über diese Themen zu kommen. In der digitalen Welt dürfe die Plattformkommunikation nicht den

Demokratieverächtern überlassen, sondern müsse als öffentliches Forum der Verständigung genutzt werden. Erforderlich seien ferner die Wiederbelebung der Empathie¹⁶, die Stärkung von Konfliktfähigkeit und die individuelle Angstüberwindung.

Zum Schluss noch einige kritische Bemerkungen der Verfasserin:

In dem Sammelband kommen fast nur – und überwiegend ältere – Männer zu Wort. Der einzige Einzelbeitrag einer Frau befasst sich... genau, mit Genderthemen. Unnötig und bedauerlich. Im Übrigen wäre es dankenswert, wenn es – zusätzlich zur Übersicht über die enthaltenen Beiträge als solche – ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit den in den Beiträgen durchweg enthaltenen, zahlreichen Gliederungsüberschriften gäbe. Dies würde die punktuelle Lektüre ermöglichen und letztlich dem Buch mehr Aufmerksamkeit verschaffen.

Insgesamt erlaubt der besprochene Sammelband aber sehr gut, Strategie und bereits erreichte Erfolge der AfD sowie deren Gefährlichkeit besser zu verstehen. Die migrantenfeindliche Haltung wird als nur eine der zahlreichen Facetten ihrer autoritären Gesamtstrategie erkannt. In vielen Beiträgen wird deutlich, wie einschneidend die tatsächlichen Änderungen in den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen wären, wenn die AfD Ministerien übernehmen könnte, auch ohne über eine parlamentarische Mehrheit zu verfügen. An verschiedenen Beispielen ist abzulesen, dass es insbesondere auch vom Umgang der Führungsebenen mit Einschüchterungsversuchen gegenüber einzelnen Beschäftigten abhängt, ob die Menschen, aus denen die Institutionen bestehen, dem autoritären Einfluss widerstehen können¹⁷.

Optimistischer stimmt der Sammelband einen damit nicht, aber besser gewappnet fühlt man sich allemal. ✨

Anmerkungen

1 Siehe ergänzend die Studie der beiden an der Uni Basel Lehrenden Oliver Nachtwey und Carolin Amlinger „Gekränkte Freiheit – Aspekte des libertären Autoritarismus“, Suhrkamp 2022, die herausarbeiten, dass der Freiheitsbegriff auch für eine Einstellung verwendet wird, die gesellschaftliche Übereinkünfte als illegitime, äußere Beschränkungen der eigenen Selbstverwirklichung wahrnimmt.

2 So begrüßte der Vorsitzenden der neuen AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“, Jean-Pascal Hohm, unter anderem die Kontakte der AfD zur Identitären Bewegung in den Medieninterviews nach seiner Wahl im November 2025 als notwendiges „Patriotisches Mosaik“.

3 Siehe zum Verhalten der AfD im Bundestag und den Landesparlamenten auch das sehr interessante Buch von Katja Bauer und Maria Fiedler „Die Methode AfD“, Klett-Cotta, 2021, S. 86 ff: Hier nach fielen die Abgeordneten der AfD in den Ausschüssen häufig durch Schweigen oder gar Zustimmungen zu den diskutierten Projekten auf, die sie dann in ihren Bundestags- bzw. TikTok-Propaganda-Reden als das Werk der „Altparteien“ verhöhnzten. Da im

Netz nur ihre Reden gestreamt würden, nicht aber die der anderen Abgeordneten, gelinge ihnen die Herstellung einer ideologisch konformen Gegenöffentlichkeit. Seit ihrem Einzug müssten sich weibliche Abgeordnete aller anderen Parteien zudem wieder sexistische Bemerkungen, sogar auf dem Weg zum Rednerpult des Bundestags, anhören.

Eine weitere, in dem besprochenen Sammelband nicht erwähnte Methode der Destabilisierung der Parlamente ist im Übrigen die Stellung massenweiser Kleiner Anfragen, die teilweise KI-generiert und inhaltlich entweder empörend, sicherheitspolitisch höchst problematisch oder nichtssagend sind, aber die Arbeitskraft der für die Parlamente Beschäftigten binden, vgl. hierzu z. B. Georg Maier, Innenminister von Thüringen, SPD, im Interview der Süddeutschen Zeitung vom 29./30.11.2025, S. 7: in ihrer ersten Legislatur im Thüringer Landtag habe die AfD 1.268, in der zweiten 2.869 Kleine Anfragen gestellt; in der seit 2024 laufenden könnten es hochgerechnet 6.000 werden.

4 Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789: „Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.“

5 Beschl. v. 27.09.2024, Az. VerFGH 36/24.

6 Zudem hat die AfD-Fraktion Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gegen den Präsidenten und einen Verfassungsrichter des Thüringer Verfassungsgerichtshofs erstattet und den Landtagspräsidenten König von der CDU aufgefordert, beim Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, die beiden Richter aus ihren Ämtern abzuberufen. Dieser Aufforderung ist der Landtagspräsident (nach Einholung eines externen Sachverständigengutachtens...) nicht nachgekommen (<https://www.thueringer-landtag.de/presse/pressemitteilungen/2025/landtagspraesident-weist-angriff-auf-den-verfassungsgerichtshof-zurueck/>).

7 vgl. seine Bücher „Rechte Richter“, 2. Auflage 2023, und „Stress-Test AfD“, 2025.

8 Im Oktober 2025 haben daher die Richterwahlausschüsse in Thüringen in der alten Besetzung getagt und über die dringend erforderlichen Lebenszeiterennungen für den jeweiligen Justiznachwuchs entschieden, vgl. näher <https://www.lto.de/recht/justiz/j/thueringen-justiz-afd-blockade-richterwahlausschuss-tagt-lebenszeit-ernennung-risiko>.

9 Diese Positionen dürften im konservativen Lager weitgehend anschlussfähig sein.

10 Siehe z. B. das Portal des AfD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern „Neutrale Schule“, das im September 2019 vom dortigen Landesdatenschutzbeauftragten verboten wurde. Das Verbot wurde vom VG Schwerin mit – nach Verwerfung der Beschwerde rechtskräftigem – Beschluss vom 2. Dezember 2019 im Eilverfahren (Az. 1 B 1568/19) und Urteil vom 26.11.2020 (AZ. 1 A 1598/19 SN) bestätigt. Über das Rechtsmittel gegen das in der Hauptsache ergangene Urteil scheint das OVG Mecklenburg-Vorpommern noch nicht entschieden zu haben. Das österreichische, laut Wikipedia rechtsextreme Internet-Magazin „Freilich“ behauptete im März 2024, die „AfD-Hauptstadtfraktion“ habe das Meldeportal neu aufgelegt (<https://www.freilich-magazin.com/politik/afd-hauptstadtfraktion-legt-beschwerdeportal-neutrale-schule-neu-auf>).

11 Das dürften dann Teile des „patriotischen Mosaiks“ gewesen sein – siehe oben Fußnote 2.

12 <https://savesocial.eu/>.

13 Hierfür wird auf die Konflikttheorie von Hirschmann verwiesen, in der unterschieden werde zwischen „Mehr-oder-Weniger-Konflikten“, die auf Verständigung ausgerichtet seien, wie beispielsweise Tarifeinverständigungen, und „Entweder-Oder-Konflikten“, die auf Eskalation ausgerichtet seien.

14 Bildungsaufgaben wurden anschließend dem niedersächsischen Verfassungsschutz übertragen, was zu Kritik und Protesten führte. Im April 2016 beschloss der Niedersächsische Landtag einstimmig die Wiedererrichtung einer Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung. Sie wurde am 25. Januar 2017 eröffnet. (https://de.wikipedia.org/wiki/Landeszentrale_f%C3%BCr_politische_Bildung).

15 Vor diesem Hintergrund ist die Flut von Bildern mit mittlerweile wieder fast ausschließlich männlichem politischen Führungspersonal in der deutschen und internationalen Politik noch unangenehmer.

16 In diesem Zusammenhang verweisen die Autoren auf das Buch „Zu Besuch am rechten Rand“ von Sally Lisa Starcken, Penguin,

2025, das auf seinen Seiten 245 – 251 auch einen empfehlenswerten Handlungsleitfaden enthalte.

17 Zu diesem Ergebnis kommt auch das Justiz-Projekt des Verfassungsblogs: „Das wesentliche Einfallstor – und im Umkehrschluss: der wesentliche Resilienzfaktor – liegt im Justizpersonal. Die Position der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten ist von besonderer Bedeutung – sie begründet einerseits mögliche Schwachstellen und kann andererseits Widerstandsfähigkeit der Justiz enorm stärken. Auf Ebene der Instanzgerichte sind sie unter anderem für Beurteilungen und Beförderungen maßgeblich; an den Landesverfassungsgerichten spielen sie eine zentrale Rolle für organisatorische Abläufe und die Vertretung nach außen. Über diese Schlüsselpersonen hinaus trägt letztlich das Verhalten aller in der Justiz tätigen Personen maßgeblich zur Resilienz der Institution im Angesicht der autoritär-populistischen Strategie bei. Ohne sie kann eine unabhängige Justiz nicht bewahrt oder deren Übernahme verhindert werden.“ (<https://verfassungsblog.de/justiz-projekt/zusammenfassung-ergebnisse-des-justiz-projekts/>).

+++ Last-Minute-Anmeldungen möglich +++ Nur noch wenige freie Plätze +++

„Wie machen wir unsere Justiz wetterfest?“

von Freitag, 24. April (16 Uhr) bis Samstag, 25. April 2026 (12 Uhr) in Karlsruhe

Die kommende Legislaturperiode könnte die letzte sein, in der demokratische Parteien eine verfassungsändernde Mehrheit im Landtag haben. Umso dringender muss diese Phase genutzt werden, um die Justiz so resilient wie möglich zu machen, also ihre Unabhängigkeit auch für den Fall zu gewährleisten, dass in Zukunft eine autoritär-populistische Partei an der Regierung beteiligt ist oder gar die Justizminister*in stellt. Der Impuls dazu muss aus der Justiz selbst kommen.

Auf der Tagung wollen wir gemeinsam analysieren, welche Einfallstore die Justizorganisation im Land bietet, um die Justiz zu kapern oder lahmzulegen.

Was bedeuten die Ergebnisse des Justizprojekts (<https://verfassungsblog.de/justiz-projekt/>) für uns in Baden-Württemberg? Und was können wir in den kommenden Jahren dafür tun, uns zu schützen? Welche Gesetze oder gar Artikel der Landesverfassung müssen reformiert werden? Und sind wir in unserem Selbstbild und unserer Berufskultur vorbereitet auf die zu befürchtenden Angriffe und Delegitimierungsstrategien? In der Diskussion wird uns Jonathan Schramm unterstützen, ein Kollege vom LG Dresden und Mitautor beim Justiz-Projekt.

Die Tagung findet im Arthotel ANA Eden, Bahnhofstr. 15-19, 76137 Karlsruhe statt.

Sie ist frei für alle Kolleg*innen, unabhängig von der Mitgliedschaft in unserem Berufsverband. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben. Die Übernachtungskosten betragen 73 Euro bzw. 49 Euro für Proberichter*innen, jeweils zzgl. 3,50 Euro City Tax.

Nur noch wenige freie Plätze – Anmeldungen bitte so schnell wie möglich per E-Mail an landesverband-bw@neuerichter.de.

Palantir Gotham – was ist das eigentlich?

von Nicolai Growe

Selten war eine Software so umstritten wie die der Firma Palantir. Die Debatte reicht dabei von der Grundsatzfrage, wie weit staatliche Datenzusammenführung und -analyse gehen dürfen, über das offen antidemokratische Weltbild der Unternehmensleitung bis zu den Umständen des Beschaffungsprozesses in Baden-Württemberg.



Nicolai Growe arbeitet bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Cybercrimezentrum Baden-Württemberg. Davor war er auch einmal in einer Sonderverwendung, die etwas mit Computern zu tun hatte.

Vor diesem Hintergrund lohnt sich der Versuch, genauer zu ergründen, wie diese Software eigentlich funktioniert.

Zur Quellenlage

Valide und technisch präzise Informationen zu Palantir-Produkten aus öffentlichen Quellen zu erhalten, ist nicht leicht. Palantir hat ein Ökosystem verschiedener Software-Lösungen errichtet, die allesamt um die Themen Datenintegration, Datenanalyse und Datenvisualisierung kreisen, deren Abgrenzung zueinander jedoch zumindest auf der Homepage vage bleibt und von einem bombastischen US-Marketing-Sound überlagert wird.¹ Hinzu kommt, dass, wie im Großkunden/Behördenumfeld üblich, angepasste Versionen der Software zum Einsatz kommen sollen. Die Darstellungen aus den Ministerien dazu erschöpfen sich meist in der Beschreibung einer Gefährdungslage, in der Personen mit einer Anfrage in allen angeschlossenen Datenbanken gesucht werden können.

Ein paar Aussagen lassen sich trotzdem treffen: Baden-Württemberg ist in einen Rahmenvertrag eingestiegen, den Bayern mit der Palantir Technologies GmbH unter der Bezeichnung „Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform (VeRA)“ im Jahr 2022 geschlossen hat.² Dieser sieht die Nutzung der Software „Gotham“ und einer eingeschränkten Version des Softwareprodukts „Foundry“ vor.³ „VeRA“ wiederum basiert auf „HessenData“, der seit 2017 in Hessen genutzten Variante der Palantir-Produkte. Informationen zu diesen Anwendungen sind also auf die Lösung in Baden-Württemberg übertragbar. Als besonders ergiebig erweist

sich schließlich die Selbstbeschreibung („Service Definition Document“) von „Gotham“ auf dem „Digital Marketplace“ der britischen Regierung.⁴ Zwar ist bei dieser Beschreibung, die sich an britische Behörden wendet, mit Abweichungen zu der in Deutschland eingesetzten Variante zu rechnen. Der Umstand allerdings, dass viele Beispiele und Screenshots auf einem deutschen Beispieldatensatz um einen kriminellen Clan (der Großfamilie Sauer aus Frankfurt) basieren, berechtigt zu Schlüssen auf die deutsche Variante. Eine tiefere technische Analyse bietet schließlich ein heise-Artikel zum Thema.⁵

Technische Grundlagen

In der Begründung zu dem im November 2025 verabschiedeten Gesetz, das in § 47a PolG BW die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Gotham schaffen soll, heißt es zur Technik:

„Dabei [für die automatisierte Datenanalyse] besteht das technische Verfahren aus zwei aufeinander aufbauenden, aber praktisch zeitgleich stattfindenden Schritten, nämlich dem Zusammenführen unterschiedlicher Dateisysteme und der sich daran anschließenden Recherche innerhalb der zusammengeführten Datenbestände.“⁶

Die angestrebte „automatisierte Datenanalyse“ ist also mehr als das gleichzeitige Abfragen in mehreren Datenbanken, sondern es geht um das Zusammenführen der Datenbestände selbst und die dadurch mögliche gemeinsame Auswertung. Auf diese Weise soll die völlig zerklüftete IT-Landschaft der Polizei nivelliert werden. Die Grundlage dafür ist die Überführung der Daten aus den angebotenen Quellen in ein einheitliches logisches Modell. In den Worten von Palantir:

„Instead of rigid rows and columns, Palantir Gotham transforms structured and unstructured data into objects and associated properties that represent real concepts (such as



people, organisations, places, documents, and events) and the relationships that connect them. This data model is called the »Ontology«[...].“⁷

Was ist mit dieser „Ontology“ gemeint? Die Quellsysteme wie Comvor – das web.sta der Polizei – arbeiten mit einem klassischen tabellenbasierten relationalen Datenbankmodell („rigid rows and columns“). Eine Person wird beispielsweise in einer definierten Tabelle mit vorgegebenen Feldern

Gotham - so könnte es aussehen

Filter

Suchbegriff:

Objekttyp:

Datumsfilter:

Suchtreffer „Bitter“

Personen

- Max Bitter * 12.02.1985, Berlin
- Julia Bitter * 03.07.1990, Hamburg
- Thomas Bitter * 21.11.1978, München
- Erwin Bitter * 15.03.1980, Mannheim**

Firmen

- Bitter Bau GmbH
- Bitter Consulting AG
- Bitter Logistik GmbH

Erwin Bitter

Eigenschaften

Adresse: N 7, 19, 68161 Mannheim
 Kommentar: Mutmaßlicher Kopf des Bitter-Clans
 Geboren: 15. März 1980
 Staatsangeh.: Deutsch
 Geschlecht: Männlich
 Augenfarbe: Braun

Medien

Karte

Verknüpfungen

Dokumente

- Informant 2023.pdf
- Facebook Record

Verstöße

- Illg. Waffenb. 2019
- Steuerhinterz. 2020

Organisationen

- Bitter Immobilien GmbH
- Bitterfeld e.V.

Personen

- Max Bitter
- Julia Bitter
- Thomas Bitter
- Erwin Bitter

Die schematische Darstellung des Browsers ist angelehnt an ein Originalscreenshot aus dem zitierten „Service Definition Document“

(„Geburtsort“) angelegt. In jedem Feld kann oder muss ein Wert eingetragen werden („Mannheim“ oder ein Verweis in eine andere Tabelle). In der „Ontology“ existieren stattdessen zwei Objekte (eine Personenentität und ein Ort) und eine Beziehung „geboren in“. Ein Polas-Eintrag, wonach eine weitere Person in Mannheim angetroffen wurde, würde zu einer weiteren Verbindung zu dem Ortsobjekt „Mannheim“ führen. Die Objektorientierung lässt so theoretisch deutlich komplexere und gänzlich neue Suchanfragen zu, etwa: „Zeige mir alle Verbindungen zwischen Person A und B mit maximal 3 Zwischenschritten.“ Das Beispiel lässt erahnen, dass die Realität deutlich komplexer ist, nicht nur, weil der Aspekt der Zeit komplett ausgeblendet wurde.

Soweit strukturierte Daten, also v.a. Datenbanktabellen, in die „Ontology“ übertragen werden, müssen diese Daten „gemappt“ werden, d.h. es müssen Regeln definiert werden, aus welchen Werten einer Tabelle Objekte welcher Kategorie erzeugt werden und welche Feldnamen in welche Beziehungen zwischen diesen Objekten übersetzt werden. Da die polizeilichen Datenbanken in Baden-Württemberg auch in jeweils zumindest einem Land eingesetzt werden, das bereits „Gotham“ nutzt, sollte dieser Prozess abgeschlossen sein.

Darüber hinaus nimmt Palantir für sich in Anspruch, auch aus unstrukturierten Daten strukturierte Informationen extrahieren zu können. Unstrukturierte Daten lassen an dieser Stelle beispielsweise an freie Sachverhaltsschilderungen oder Daten aus Beweismitteln denken, deren Integration in „Gotham“ ebenfalls technisch möglich und von § 47a Abs. 3 S. 2 PolG BW n.F. zugelassen ist. Wie das im Einzelnen funktioniert, konnte der Autor nicht ermitteln. Naheliegender Einsatz von KI. Dieser wird auf der Homepage von Palantir mit Superlativen angepriesen, in dem Service Definiti-

on Document von 2024 findet sich hierzu indes nichts und die Landesregierung hat explizit mitgeteilt, dass keine KI zum Einsatz kommt. Möglicherweise ist die Integration auch viel banaler: Auf dem hier übersetzt reproduzierten Screenshot ist zu erkennen, dass pdf-Dokumente, die mutmaßlich unstrukturierten Text enthalten, einfach als solche mit einer Person verknüpft werden.

Unklar bleibt von außen auch, wie die Überführung in die „Ontology“ und damit in die Gotham-Datenbank genau aussehen soll: Technisch am einfachsten wäre eine Architektur, in der diese Datenbank dauerhaft neben den Quell-Datenbanken steht (und synchronisiert wird). Dagegen legt die Gesetzesbegründung nahe, die Datenbank werde jeweils erst im Moment der Suchanfrage und für diese neu aufgebaut. Das kann man so machen und es würde auch Synchronisationsprobleme umgehen. Dafür birgt es aber Herausforderungen bei der Performance und in Szenarien, in denen sich die Analyse über einen längeren Zeitraum zieht.

Schließlich dürfte es Quellsysteme wie die Melderegister geben, bei denen es rechtlich und technisch nicht möglich sein dürfte, die Gesamtdaten in die „Ontology“ zu überführen. Wie Gotham mit diesen Daten umgeht, ist unklar, deutet aber auf eine dritte Variante hin: Die Quelldatenbank wird gar nicht überführt; Gotham reicht eine Suchanfrage per Schnittstelle an die Quelle weiter und integriert nur die Antwort in die „Ontology“. Die Funktionalität würde sich in diesem Fall auf das reduzieren, was KI-Agenten derzeit versprechen: „Suche nach Person X in folgenden Anwendungen und stelle mir das Ergebnis übersichtlich dar.“ Im Service Document findet sich nur der Hinweis, die App „Graph“ (siehe unten) arbeite mit allen Daten aus der Gotham-Datenbank sowie mit Daten „integrated from remote federated systems“.

Benutzeroberfläche

Die Nutzer*innen erschließen sich die Daten über verschiedene Apps. Zentral im deutschen Kontext dürfte der **Browser** sein, der es „den Nutzern ermöglicht, Informationen zu einzelnen Objekten innerhalb der Datenstruktur der Plattform („Ontology“) zu betrachten und zu bearbeiten“. Der – vereinfacht und übersetzt nachgezeichnete – Screenshot zeigt ein klassisches mehrspaltiges Layout, mit dem eAkten-Nutzer*innen sofort zurecht kommen dürften. Die Treffer aus der Suchspalte werden in einer Ergebnis-Spalte angezeigt. Zum ausgewählten Ergebnis werden Stammdaten und nach Kategorien sortierte Verknüpfungen präsentiert.

Während der Browser eine klassische Suche bietet und den Datensatz von diesem Suchtreffer aus erschließt, ist der **Object Explorer** darauf ausgelegt, Massendaten „von oben nach unten“ zu analysieren. Die Dokumentation zeigt beispielhaft einen Filter, der aus einem Datensatz alle ledigen deutschen Personen mit blauen Augen herauspicks. **Graph** schließlich dient dazu, Netzwerkdarstellungen zu erzeugen und sich gleichzeitig Informationen zu den darin enthaltenen Objekten anzeigen zu lassen. Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Apps. Diejenigen für den militärischen oder geheimdienstlichen Einsatz („such as targeting, fires control and execution, ISR, and ISINT analysis“) werden nicht öffentlich erläutert.

Datensicherheit

Die Innenministerien aller Länder wiegeln ab bei Bedenken, man könne weder die Daten, noch die Kontrolle über eine so sicherheitsrelevante Software in die Hände einer so wenig vertrauenswürdigen Firma geben: Gotham laufe auf Servern der Polizei „getrennt vom öffentlichen Netz“⁸ und die Software sei umfangreich geprüft, unter anderem habe ein Fraunhofer Institut im Quellcode und bei „Penetration Tests“ keine Sicherheitslücken gefunden⁹.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Argumentation sprengt den Rahmen dieses Artikels, so dass hier nur auf einzelne Aspekte hingewiesen werden kann:

Da das Fraunhofer-Gutachten Verschlussache ist, kann die genaue Methodik nicht bewertet werden. Es erscheint aber unwahrscheinlich, dass Palantir den gesamten Quellcode seiner Software einem Dritten zur eigenständigen Überprüfung in einer Form überlassen hat, die u.a. eine Kompilierung erlaubt, also die Umwandlung in ein lauffähiges Programm. Das wäre aber der einzige Weg sicherzustellen, dass der geprüfte Quellcode wirklich der des eingesetzten Programms ist – oder man vertraut den Angaben des Herstellers. Dieser Prüfung müssten auch noch jedes Update und sämtliche Libraries unterzogen werden. Die Abkapselung von Gotham kann außerdem nicht so perfekt sein wie suggeriert, da ansonsten die Anbindung der diversen Datenquellen nicht praktikabel umgesetzt werden könnte. Die Kontrolle schließlich über den Betrieb der Software kann Palantir auch dann behalten, wenn die Software nicht aus der Firmenzentrale gesteuert wird: Dient es nicht dem Schutz der Kunden, sollte die

Software ihren Dienst verweigern, wenn eine Zeit lang keine Sicherheitsupdates mehr eingespielt wurden? Und ist es aus Sicht des Lizenzgebers nicht fair, dass Lizenzschlüssel ab und an erneuert werden müssen?

Fazit

Gotham ist keine dunkle Magie. Weder in den technischen Grundlagen, noch auf der Benutzeroberfläche lässt sich etwas erkennen, das es bisher nicht gegeben hätte. Trotzdem ist es nicht trivial, eine einheitliche Datenbasis mit derart heterogenen Datenquellen zu bauen, die bei Analysen in der echten Welt valide, nützliche und auch in ihrer Herkunft nachvollziehbare Informationen liefert. Noch komplizierter ist es, ein solches System datenschutzkonform und datensicher zu bauen. Während man bei der Funktionalität Palantir durchaus einen Erfahrungsvorsprung zutraut, dürfte der zweite Aspekt nicht zwingend Teil der Unternehmensphilosophie von Palantir sein. Eine Umzugsmöglichkeit zu einem anderen Anbieter sieht Palantir übrigens nicht vor. ✨

Anmerkungen

- 1 <https://www.palantir.com>, alle Links zuletzt geprüft am 01.03.2026.
- 2 Drucksache Landtag BW 17/9329, <https://tinyurl.com/L-Drs-17-9329>.
- 3 Drucksache Landtag BW 17/9382, <https://tinyurl.com/L-Drs-17-9382>.
- 4 <https://www.applytosupply.digitalmarketplace.service.gov.uk/g-cloud/services/801146272055049>.
- 5 <https://www.heise.de/hintergrund/Missing-Link-Machtzentrale-Palantir-eine-Software-lenkt-Organisationen-10463034.html>.
- 6 Drucksache Landtag BW 17/9478, S. 14, <https://tinyurl.com/L-Drs-17-9478>.
- 7 Gotham Service Definition Document, S. 4.
- 8 Pressemitteilung des IM BW vom 29.07.2025, <https://tinyurl.com/PM-IM-BW-25-07-29>.
- 9 Artikel auf [egovernment.de](https://www.egovernment.de) vom 09.03.2023, <https://tinyurl.com/egovernment-23-03-09>.

Warum Baden-Württemberg auf Palantir-Software verzichten soll

von Dr. Simon Pschorr

Das Unternehmen Palantir, dessen Software „Gotham“ als polizeiliches Einsatzinstrument angepriesen wird, verspricht auf seiner Website: „Our software powers real-time, AI-driven decisions in critical government and commercial enterprises in the West, from the factory floors to the front lines.“¹ Zu Deutsch: Unsere Software ermöglicht KI-basierte Entscheidungen im sicherheitskritischen Regierungshandeln wie in Wirtschaftsunternehmen des Westens in Echtzeit; von den Fabrikfluren zur Frontlinie. Während das Un-



Dr. Simon Pschorr, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Regensburg, legt Wert auf die Verwertbarkeit polizeilicher Massendatenverarbeitung auch zur Strafverfolgung und tritt deshalb dem Einsatz von Palantir-Software entgegen.

ternehmen erwartet, diese Gleichsetzung von Staat und Wirtschaft sei ein schlagkräftiges Verkaufsargument, sollte uns dieses Selbstverständnis dringend zur Mahnung gereichen: Der Staat ist kein Unternehmen. Er folgt anderen Regeln als die Privatakteure der Wirtschaft. Er ist grundrechtsgebunden.

1. Zweckbindung und Zweckänderung

Diese Grundrechtsbindung resultiert in Anforderungen an die Verwendung und Verwertung von staatlich erhobenen Daten, welche das Bundesverfassungsgericht seit dem Volkszählungsurteil² fortentwickelt. Dabei hat es mit den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung zwei wesentliche Begrenzungen der (weiter-)Verwendung von personenbezogenen Daten insbesondere durch die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden herausgearbeitet, die einen Spurwechsel der Datennutzung (von Gefahrenabwehr zu Strafverfolgung und vice versa) verfassungsrechtlich überformen.³ Der Grundgedanke: Anforderungen an die Datenerhebung, die das jeweilige einfache Recht (als Ausdruck verfassungsrechtlicher Vorgaben) stellt, sollen nicht durch eine unkritische Datenweitergabe unterlaufen werden.

In diesem Lichte erscheint das Versprechen der „Gotham“ bewerbenden Polizeibehörden und Innenministerien, mittels eines (einfachen) Tools alle verfügbaren Datenbestände zu vernetzen, kaum verfassungskonform einlösbar. Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, „alles in einen Topf zu schmeißen und kräftig umzurühren“, schon weil der Grundsatz der Zweckbindung für eine manuelle Datensichtung und -verarbeitung konzipiert und konturiert ist.⁴ Daten, die zu unterschiedlichen Erhebungszwecken von unterschiedlichen (Polizei-)Behörden gewonnen wurden, sind dem Grunde nach nur für diesen Erhebungszweck zu verarbeiten. Jede Datenweitergabe und Verknüpfung bedarf einer – einzelfallspezifischen – Rechtfertigung aufgrund Gesetzes. Nun soll „Gotham“ aber gerade dazu dienen, bisher nicht erkannte Verknüpfungen und Zusammenhänge zu erkennen und dadurch verborgene Strukturen und (konkrete oder womöglich sogar noch nicht konkretisierte) Gefahren zu identifizieren. Wie soll bei der Datenverarbeitung – nicht erst ex post – der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt bzw. eine Legitimation für eine Zweckänderung benannt werden, wenn völlig unklar ist, wonach unter welchen Vorzeichen gesucht wird? Ein einfaches Beispiel soll die Überlegung verdeutlichen: Fällt ein junger Mann wiederholt als Hooligan im Fußballstadion auf, wird er als „Gewalttäter Sport“ erfasst. Diese Erfassung dient der Bekämpfung von Gefahren, die von dieser Person im Zusammenhang mit Sportereignissen ausgeht – hier vorrangig Gewalt-, Sprengstoff- und Widerstandsdelikte. Erzielt die Auswertung des Datenbestands, dass diese Person in Kontakt mit niederländischen Dealern für chemisch-synthetische Drogen steht, kann diese Information zur Abwehr von Gefahren ausgehend von organisierter Betäubungsmittelkriminalität verwendet werden?

2. KI-Anwendung

Um die Grundrechtssensibilität der Anwendung von „Gotham“ umreißen zu können, ist ein Grundverständnis der Software sinnvoll, um die intendierte Funktion zu erfassen: Gotham überführt Daten aus den verbundenen Datenbanken in eine eigene Datenbank. Nach der Eigendarstellung nutzt diese ein sog. flexibles Informationsmodell, in dem Informationen als Objekte, die an realen Konzepten angelehnt sind (etwa Personen, Organisationen, Dokumente, Orte und Ereignisse), sowie Beziehungen zwischen diesen Objekten gespeichert werden. Palantir nennt dieses flexible Modell „Ontology“. Strukturierte Daten aus den angeschlossenen Datenbanken werden in die Zieldatenbank übertragen, wobei einzelne Felder von

den Quell- in die Zieldatenbanken übersetzt („gemappt“) werden müssen. Soweit diese Systeme in Bayern, Hessen und NRW bereits zum Einsatz kommen, sollte dieser Prozess abgeschlossen sein. Insoweit stellt Palantir de facto eine „größere“ Datenbank zur Verfügung, was keinen Mehrwert im Verhältnis zu vorhandener Software bedeutet, sondern zunächst nur – unzulässig – die Zweckbindung aufhebt. Wenn das Landesinnenministerium nunmehr in Aussicht stellt, keine KI-Produkte von Palantir in Anspruch zu nehmen,⁵ bleibt offen, warum dann ein Palantir-Produkt beschafft werden soll.

Palantir nimmt allerdings für sich in Anspruch, auch aus unstrukturierten Daten strukturierte Informationen extrahieren zu können. Maßgeblich ist, wie dies erfolgt: Mit KI. Palantir bewirbt „Gotham“ mit dem Slogan: „Achieve AI-driven combat superiority, from space to mud“. Übersetzt: Erreiche KI-gestützte Schlachtfeldhoheit, vom Weltall zum Schlamm. Ganz ungeachtet der Tatsache, dass Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht auf einem Schlachtfeld stattfinden und die militärisch-martiale Sprache mit der Zwecksetzung einer grundrechtsschonenden polizeilichen Nutzung unvereinbar ist – bezeichnend ist, dass Informationen zu den Apps für delikateren Aufgaben „such as targeting, fires control and execution, ISR, and ISINT analysis“ nicht öffentlich erläutert werden –, gewinnt die Software dem Grunde nach ihre Vorzüge also aus der Anwendung künstlicher Intelligenz. Dies mag eine Polizeiausstattung des 21. Jahrhunderts versprechen, übersieht aber die strukturellen Defizite, die der Anwendung von künstlicher Intelligenz immanent sind: Ein System ist nur dann als künstliche Intelligenz – und nicht als bloßer Algorithmus – einzustufen, wenn die Verarbeitung der eingespeisten Daten keinem festgefügt, durch die Programmierung vorgegebenen Ablauf folgt, sondern durch die Software (durch Prozesse eigener (Fort-)Entwicklung selbst bestimmt wird. Die Folge: Der Verarbeitungsprozess ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Chain of Custody⁶ geht verloren. Was aber sind Beweismittel wert, deren Entstehungsprozess nicht (gerichtlich) nachvollzogen werden kann? Die Nutzung frei zugänglicher Large Language Models lässt ein regelmäßiges „Halluzinieren“ der KI befürchten.⁷

Dem ließe sich entgegenhalten, dass ex post die Verbindungen und Verknüpfungen offengelegt und menschlich überprüft werden können, die die KI hergestellt hat. Dies ist zutreffend für die erkannten Zusammenhänge. Was aber nicht nachvollzogen werden kann, sind, welche Schlüsse nicht gezogen und welche Zusammenhänge nicht erkannt wurden. Damit ist dem System nicht nur abzuverlangen, widersprüchliche Informationen unterschiedlicher Quellen (etwa unterschiedlicher Datenbanken oder von unterschiedlichen Zeit-

punkten) übersichtlich und zugleich nicht verkürzend offenzulegen, sondern auch all die Anhaltspunkte aufzuzeigen, die das System erwogen, aber im Ergebnis verworfen hat. Dies muss so erfolgen, dass ein Mensch nachvollziehen kann, dass das Auswertungsergebnis vollständig und transparent erstellt wurde. Das leistet „Gotham“ schlicht nicht. Die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Software kann mangels Transparenz nicht beurteilt werden. Nach allgemeiner Erfahrung ist hier jedoch Skepsis sowohl gegenüber den Versprechen der Anbieter wie auch den Erfolgsmeldungen aus dem Projekt selbst angebracht, das stets die Tendenz hat, seine eigene Existenz zu legitimieren. Eine unabhängige Evaluation sollte daher nicht nur ermöglicht, sondern auch vorgeschrieben werden. Diese Evaluation muss sich nicht nur auf die Nutzbarkeit und Nutzerfreundlichkeit, sondern auch und gerade auf die Grundrechtssensibilität der Nutzung erstrecken. Das heißt: Sie muss Einblick in die Softwareinfrastruktur nehmen (können), um Hintertüren, Datenabflüsse (bzw. Sicherheitsschwachstellen) und (verfassungs-)rechtlich nicht eröffnete Verarbeitungsvorgänge identifizieren und eliminieren zu können.

Über diese Lückenhaftigkeit der Software hinaus ist zu sehen, dass das Bundesverfassungsgericht die Anwendung von KI – und jeder automatisierten Datenanalyse – per se als besonders schweren Grundrechtseingriff einordnet: „Eine weitere Bearbeitung von einmal erhobenen und gespeicherten Daten durch eine automatisierte Datenanalyse oder -auswertung kann spezifische Belastungseffekte haben, die über



Illustration: Doi Germann

das Eingriffsgewicht der ursprünglichen Erhebung hinausgehen. [...] Je nach der eingesetzten Analyseverfahren können zudem durch verknüpfende Auswertung vorhandener Daten neue persönlichkeitsrelevante Informationen gewonnen werden, die ansonsten so nicht zugänglich wären. Die Maßnahme erschließt die in den Daten enthaltenen Informationen damit intensiver als zuvor. Sie bringt nicht nur in den Daten angelegte, aber zunächst mangels Verknüpfung verborgene Erkenntnisse über Personen hervor, sondern kann sich bei entsprechendem Einsatz einem „Profiling“ annähern.⁸ Möglich werden – je größer der eingespeiste Datenbestand ist,⁹ wobei vorliegend eine maximal umfassende Einspeisung, also eine Massendatenverarbeitung,¹⁰ beabsichtigt ist – „Bewegungs-

und Verhaltens- oder Beziehungsprofile[...] oder noch umfassendere[...] Persönlichkeitsbilder.“¹¹ Dann ist der Einsatz von KI gleichermaßen begrenzt wie eingriffsintensive heimliche Überwachungsmaßnahmen.¹² Das wiederum verfehlt den Sinn und Zweck des Einsatzes: Bedarf es bereits eng konkreter Verdachtsmomente hinsichtlich besonders schwerer Straftaten oder konkreten Gefahren für hochwertige polizeiliche Schutzgüter, kann man gerade nicht die bisher übersehene Nadel im Heuhaufen suchen (lassen).¹³

3. Kein Einsatz zur Strafverfolgung

Wird die Software eingesetzt, um strafrechtlich relevante Gefährdungslagen zu identifizieren und – erst Recht – um ex post Sach- und Personenzusammenhänge zu identifizieren, wenn sich eine Gefahr verwirklicht hat und dadurch eine Straftat begangen wurde, muss auch die Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren sichergestellt werden. Zwar dient der Einsatz der gegenständlichen Software nach der Konzeption in allen einsetzenden Ländern der polizeilichen Gefahrenabwehr. Allerdings dient diese – schon angesichts der begrenzten verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsfähigkeit des KI-Einsatzes (siehe unter 2.) – regelmäßig der Verhütung (schwerer) Straftaten.¹⁴ Nicht immer gelingt es, Straftaten vor ihrer Begehung zu verhüten; gerade im Bereich der Terrorismusabwehr, welche regelmäßig zur Legitimation des Einsatzes von „Gotham“ herangezogen wird, sind im Vorfeld der geplanten (Einzel-)Tat zumindest §§ 129 ff. StGB verwirklicht und zu verfolgen. Nachdem die vorliegende Datenerhebung und -verarbeitung zu präventiven Zwecken erfolgt, setzt eine repressive Nutzung eine Ermächtigungsgrundlage zur Datenumwidmung und eine geeignete Ermächtigungsgrundlage zur Entgegennahme der zweckungsgewidmeten Daten in der Strafprozessordnung voraus (sog. Doppeltürmodell, siehe auch unter 1.). Dabei müssen diese spiegelbildlichen Ermächtigungsgrundlagen der Eingriffstiefe der zugrundeliegenden Datenerhebung und -verarbeitung Rechnung tragen. Solche Ermächtigungsgrundlagen fehlen.

§ 15 Abs. 3 PolG-BW etwa verlangt zwar „entsprechend schwerwiegende“ Straftaten und begrenzt damit die Datenweitergabe jedenfalls prima facie. Doch zunächst ist zu konstatieren, dass die geforderte Entsprechung (normenklar) nicht bestimmt werden kann, ist doch die Bezugsgröße im Polizeigesetz eine schutzgutsbezogene Gefahr und gerade keine Strafnorm. Dringende Gefahren für Leib und Leben drohen auch, wenn eine einfache Körperverletzung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB unmittelbar bevorsteht. Soll diese nun „entsprechend schwerwiegend“ i.S.d. Norm sein? Wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt hinsichtlich § 100a Abs. 1 S. 2 StPO anmahnte,¹⁵ ist die Regelung eines (geschlossenen) Tatenkatalogs durch statische Verweisung auf das StGB und strafrechtliche Nebengesetze bereits im Polizeigesetz geboten, um der Pflicht zur normativen Begrenzung des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs Rechnung zu tragen. Als konkreter Straftatenkatalog bietet sich der des § 100g Abs. 2 StPO an.

Weil eine Eingangsnorm bzw. eigene strafprozessuale Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von KI zur Datenaus-

wertung fehlt – und dies einer eigenständigen Ermächtigungsgrundlage bedarf (siehe 2.), können „Gotham“-Erkenntnisse nicht unmittelbar zum Beweismittel im Strafverfahren gemacht werden. Zwar steht dies nach bisheriger Rechtsprechung einer Verwendung als Spurenansatz zur Durchführung weiterer Ermittlungen zur Gewinnung neuer Beweismittel nach h.M. nicht entgegen.¹⁶ Allerdings erhöht dies wiederum die Anforderungen an die polizeirechtliche Ausgangsnorm¹⁷, was die Bedenken hinsichtlich der Normbestimmtheit des § 15 Abs. 3 PolG-BW verschärft. Gleichzeitig ist nicht ausgeschlossen, dass polizeiliche Auswertungsergebnisse auch am Ende eines sich daraus entwickelnden Strafverfahrens noch unmittelbar als (Indiz-)tatsachen benötigt werden. Spätestens hier ist eine eigene Eingangsnorm in der StPO erforderlich, wie sich erst recht aus § 161 Abs. 3 S. 1 StPO ergibt.¹⁸ Solange eine solche Norm fehlt, muss die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Einsatzes von „Gotham“ ernstlich in Zweifel gezogen werden: Was hilft eine Software, die Beweisergebnisse produziert, die für den Verwendungszweck – Terrorismusabwehr durch Verfolgung und Zerschlagung terroristischer Vereinigungen – schon im Ausgangspunkt nicht verwertbar sind?

4. Risiken der Datenweitergabe an Palantir Technologies Inc.

Zu diesen verfassungs- und strafprozessualen Verwendungs- und Verwertungsschranken treten grundlegende Bedenken hinsichtlich des Anbieters der Software Palantir Technologies Inc. Sowohl der aktuelle CEO Alex Karp¹⁹ wie auch der aktuelle Verwaltungsratsvorsitzende Peter Thiel haben ihre ablehnende Haltung gegenüber demokratischen Entscheidungsprozessen und damit gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wiederholt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht: „Most importantly, I no longer believe that freedom and democracy are compatible“²⁰ – übersetzt: Ich glaube nicht mehr daran, dass Freiheit und Demokratie miteinander vereinbar sind. Diese Phrase ist nicht etwa missverständlich, sondern eingebettet in einen Essay, der eine grundlegende Ablehnung des demokratischen Systems, seiner Entscheidungsfindungsprozesse und der Gleichberechtigung von Mann und Frau exemplifiziert. Es fällt schwer, sich vorzustellen, wie bundesrepublikanische Behörden die freiheitlich-demokratische Grundordnung mit so einem Alliierten verteidigen wollen. Gleichzeitig hat Peter Thiel enge wirtschaftliche und persönliche Verbindungen zur aktuellen US-Administration geknüpft, welche nunmehr wiederholt die Autorität justizieller Kontrolle missachtet und mit autoritären Machtmitteln die Grenzen der Gewalten durchbrochen hat. Die Besetzung mehrerer föderal eigenständiger Bundesstaaten mit der Nationalgarde, die Missachtung von Gerichtsentscheidungen zum Militäreinsatz im In- und Ausland, dem Umgang mit Migrant*innen und der Exekution vermeintlicher Drogenkriminellen auf internationalen Gewässern mit den Mitteln der Kriegsmarine dürften als Beispiele die Dimension der Verachtung des Rechtsstaats hinreichend illustrieren. In dieser Konstellation ist es naheliegend, dass im Fall von politischen Spannungen Service und Support einseitig beendet werden, wie es der In-

ternationale Strafgerichtshof hinsichtlich der Nutzung von Outlook bereits erfahren musste. Dabei dürfte die Frage einer formalen Anordnung durch die Regierung per presidential order²¹ ebenso wenig eine Rolle spielen wie die genaue Reichweite von Auskunft- und Mitwirkungspflichten einzelner Konzerntöchter nach US-Recht. Selbst wenn man entsprechend der Auskunft des Softwareanbieters der Integrität der polizeilichen IT-Systeme, auf denen die Software betrieben werden soll, insoweit vertraut, dass weder ein Datenabfluss, noch die Aktivierung eines »Kill Switches« möglich wären, darf man sich nicht der Illusion hingeben, dass eine derartige Software mittelfristig ohne Unterstützung des Anbieters zu betreiben ist. Soweit bisher bekannt, lässt dieser sich (aller Vereinbarungen zum Trotz) zumindest „zum Zwecke der Wartung“ Hintertüren offen, die einen Datenabfluss nicht ausschließen.²²

Die Einführung der Palantir-Software kann dabei auch nicht als Brücke zu einer eigenständigen Neuentwicklung dienen.²³ Der Logik staatlicher IT-Projekte folgend ist die Nutzung von »Gotham« zum Erfolg verdammt, um die hohen Kosten und den Einführungsaufwand zu rechtfertigen. Mit der Einführung dieser kostspieligen Software entfällt daher auch jeder Anreiz, auf eine langfristige eigenständige Lösung hinzuwirken. Schließlich verbietet sich aus urheberrechtlichen Gründen, die Software oder auch nur Teile davon, nachzuahmen. Etablierte Verfahren werden deshalb zukünftig kaum (freiwillig) umgestellt werden. Das heißt: Die Entscheidung für „Gotham“ macht die deutschen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden dauerhaft von Palantir Technologies Inc. abhängig und liefert damit die Daten unserer Grundrechtsberechtigten dem Wohl und Wehe eines nicht mehr zuverlässigen Partners aus. Die Entscheidung gegen „Gotham“ ist deshalb eine Entscheidung für europäische und deutsche Souveränität und die rechtstreue Allgemeinheit. ✨

Anmerkungen

- 1 <https://www.palantir.com/>, zuletzt abgerufen am 22.11.2025.
- 2 BVerfGE 65, 1.
- 3 Pschorr, JuS 2021, 937, 938 mwN.
- 4 BVerfG NJW 2023, 1196, 1201 Rn. 70.
- 5 LT-Drs. 17 / 9329, S. 13.
- 6 Vgl. Kipker/Bruns, MMR 2022, 363.
- 7 Vgl. auch Däubler-Gmelin, ZRP 2025, 261.
- 8 BVerfG NJW 2023, 1196, 1201 Rn. 67 und 69.
- 9 BVerfG NJW 2023, 1196, 1202 Rn. 72.
- 10 Nicht Massenüberwachung – dazu dient die Software evident nicht, weshalb hierauf zu referenzieren zumindest inhaltlich verfehlt, wenn nicht sachwidrig ist –, vgl aber Posseck, ZRP 2025, 193.
- 11 BVerfG NJW 2023, 1196, 1202 Rn. 70.
- 12 BVerfG NJW 2023, 1196, 1202 Rn. 73.
- 13 Vgl. zum neuen hessischen Recht kritisch Bäuerle, ZD 2025, 128, 130 f.
- 14 So auch Arzt, ZRP 2025, 193.
- 15 BVerfG BeckRS 2025, 19412 Rn. 138 und BVerfG BeckRS 2025, 19413 Rn. 179 ff. m. Anm. Ziebarth, NJW 2025, 3397.
- 16 BeckOK StPO/Sackreuther § 161 Rn. 16 mit Verweis auf BVerfG NJW 2005, 2766; BVerfG, NJW 2016, 1781, Rn. 315.
- 17 BVerfG, NJW 2016, 1781, Rn. 315.
- 18 Pschorr, JuS 2021, 937, 940 f. mwN.
- 19 Siehe etwa Mersi/Herzog/Sokolow, becklink 2035194.
- 20 Thiel, The Education of an Libertarian, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20140416013533/http://www.cato-unbound.org/2009/04/13/peter-thiel/education-libertarian>, zuletzt zugegriffen am 22.11.2025.
- 21 Däubler-Gmelin, ZRP 2025, 261, 262.
- 22 Vgl. auch Vasel, becklink 2034737.
- 23 So scheinbar Posseck, ZRP 2025, 193.

Wir setzen uns ein für die Demokratisierung und Transparenz der Justiz in Deutschland

Als Berufsvereinigung vertreten wir bundesweit die Belange der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

www.neuerichter.de/mitglied-werden

NRV-Mitgliedschaft: Im ersten Jahr beitragsfrei! NRV-Mitglieder erhalten Betrifft JUSTIZ kostenlos.

JUSTIZPRAXIS BW

Bericht aus dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

von Dr. Louise Mossner

Seit Frühjahr 2025 bin ich als Vertreterin der NRV Mitglied des Bezirksrichterrats (BRR) Karlsruhe und von dort entsendetes Mitglied des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats (LaRiStaR). In den Gremien beschäftige ich mich insbesondere mit Fragen des Gesundheitsmanagements, der Fortbildung, AssessorInnen und – seit Neuestem – der Resilienz der Justiz. Prägend waren für das vergangene Jahr die – nun lückenlose – Einführung der E-Akte im Strafrecht, Fragen der Hardware-Ausstattung und die seit Januar 2026 geltende Zu-



Dr. Louise Mossner wollte eigentlich nur übergangsweise Gremienarbeit machen – und war dann so angetan vom Mitwirken beim Justizverwalten und von der konstruktiven Arbeitsatmosphäre, dass sie dabei blieb.

ständigkeitsstreitwertveränderung. Im folgenden Bericht greife ich die aus meiner Sicht interessantesten Entwicklungen im vergangenen Jahr auf, ohne die im LaRiStaR bearbeiteten Themen und Diskussionen vollständig abzubilden. An einigen Stellen setze ich sie zur Arbeit der NRV ins Verhältnis, soweit deren jeweilige Stellungnahme für das Gremium relevant sein könnte. Die Tätigkeitsberichte, Dienstvereinbarungen und Stellungnahmen des LaRiStaRs sind leicht im Intranet zu finden.

1) Grundlagen

Den LaRiStaR gibt es mittlerweile seit zehn Jahren. Er wurde 2016, auch auf Drängen der Basis und insbesondere der NRV, durch das LRiStAG eingeführt. Damit gibt es auf Ebene des Landes bzw. des Justizministeriums (JuM) ein einheitliches Gremium für Richterinnen und Staatsanwälte, während auf Ebene der Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften die Vertretung getrennt erfolgt – naturgemäß auch die bei den örtlichen Dienststellen. Der LaRiStaR ist förm-

lich bei Einzelmaßnahmen, die bestimmte im Gesetz genannte Materien berühren, zu beteiligten, und zwar je nach Tatbestand im Rahmen der Anhörung, Mitwirkung oder Mitbestimmung. Im Bereich der gesetzlich genannten Tatbestände hat er ein förmliches Vorschlagsrecht. Darüber hinaus ist der LaRiStaR auch für praktisch alle Fragen der Verwaltung („allgemeine und soziale Angelegenheiten“) zuständig, soweit sie Auswirkungen auf die Beschäftigten im Höheren Dienst haben können. Auch für Materien, für die kein förmlicher Beteiligungstatbestand vorgesehen ist, kann er Dienstvereinbarungen mit dem JuM abschließen (§ 27 LRiStAG). Das hat er insbesondere im Bereich der Einführung der elektronischen Akte und des Arbeitens außerhalb der Dienststelle getan. Um seinem Auftrag nachzukommen, hat der LaRiStaR einen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information sowie auf Akteneinsicht.

Wenn Angelegenheiten nicht nur RichterInnen und StaatsanwältInnen berühren, sondern auch das weitere Personal, handelt es sich um gemeinsame Angelegenheiten und der LaRiStaR fasst Beschlüsse gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat (HPR). Zu solchen Abstimmungen entsendet der LaRiStaR fünf Mitglieder in den HPR, der aus 17 Leuten besteht. Gemeinsame Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eng auszulegen, da es sich um einen Ausnahmetatbestand handelt. Wenn die richterliche Unabhängigkeit berührt wird, ist die Angelegenheit in jedem Fall nicht als gemeinsame zu qualifizieren. Gemeinsame Angelegenheiten sind beispielsweise Fragen des Gesundheitsmanagements.

2) E-Justice und insbesondere Abschluss der Einführung der E-Akte

In der Dienstvereinbarung zur E-Akte wurden sechs verschiedene Ausstattungsringe definiert, wovon der letzte die Einführung der E-Akte in Straf- und Bußgeldsachen an allen - nicht im Rahmen der vorherigen Pilotierung ausgewählten - Landgerichtsbezirken betraf. 2025 wurde der sechste Ausstattungsring umgesetzt und die E-Akte Straf vollständig eingeführt. Der LaRiStaR hat nach anfänglichen Vorbehalten aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen aus der Praxis seine Zustimmung dazu erklärt. Die E-Akte ist nach unserer Überzeugung übrigens nicht als gemeinsame Angelegenheit zu qualifizieren, wenn das JuM und der Hauptper-

sonalrat (HPR) das auch anders sehen. Letztlich konnte die Frage bisher offen gelassen werden, weil die Entscheidungen bisher von allen drei Beteiligten (JuM, LaRiStAR, HPR) übereinstimmend getroffen wurden.

Der LaRiStAR hat beim JuM insbesondere auf die Verbesserung der Stabilität und Performance gedrängt. Da eines der Hauptprobleme ist, dass es bei der Übermittlung großer Datenmengen haken kann, dies aber weder beim Absender (der Polizei oder Staatsanwaltschaft) oder dem Empfänger, insbesondere bei Gericht, angezeigt wird, fordern wir dazu ein verlässliches Messtool; das Justizministerium prüft dies. Weiter mahnen wir gegenüber dem Ministerium an, dass die in der Dienstvereinbarung gesetzten Anforderungen hinsichtlich des Schulungskonzepts eingehalten werden und insbesondere flächendeckend und zeitnah Präsenzs Schulungen angeboten werden. Trotz der Bemühungen und der Angebote des JuM besteht in der Kollegenschaft teilweise der Eindruck, dass vor allem das (überobligatorische) Engagement der KollegInnen vor Ort entscheidend dafür ist, ob die Einführung der elektronischen Akte gelingt.

Mit Nachdruck haben wir uns dafür eingesetzt, dass die Sitzungssäle auch für die Sitzungsvertretenden der Staatsanwaltschaft und die Berichterstatter in Straf- und Zivilsachen mit (zusätzlicher) Hardware ausgestattet werden. Dies wurde vom Justizministerium für die erste Jahreshälfte 2026 zugesagt. Der LaRiStAR mahnt weiter eine bessere Unterstützung bei Videokonferenzverhandlungen durch Medientechnikteams an. Insbesondere an kleineren Standorten und in der Fachgerichtsbarkeit sind diese (noch) nicht flächendeckend vorhanden. Das Justizministerium hat 2025 neue Projekte zur Nutzung künstlicher Intelligenz in der Justiz pilotiert, etwa das Anonymisierungstool JANNO. Weiter ist der LaRiStAR mit einem richterlichen und einem staatsanwaltlichen Mitglied in der IT-Kontrollkommission vertreten. Die Kommission wurde durch das BITBW geschaffen, das Aufgaben und Dienstleistungen der Landesoberbehörde IT BW (BITBW) definiert. Die Kommission wacht über die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Notariaten gespeicherten Verfahrensdaten, in dem sie zum Schutz vor unbefugten Zugriffen der BITBW die Zugriffe im Rahmen der vom JuM ausgeübten Fachaufsicht mit überprüft – nicht aber etwaige Zugriffe durch das JuM.

3) PEBB\$Y und die Zuständigkeitswertreform

Bei PEBB\$Y (Personalbedarfsberechnungssystem) handelt es sich um ein bundesweit einheitliches System, mit dem der Personalbedarf in der Justiz berechnet wird, indem aufgrund von repräsentativen Erhebungen die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro definiertem Geschäft ermittelt wird. Der Deckungsgrad wird dann durch das Verhältnis zwischen Soll

(Bedarf anhand Geschäftszahlen und deren durchschnittlicher Bearbeitungszeit) und dem tatsächlichen Personal (Ist) ermittelt. Nachdem zuletzt 2014 der Zeitaufwand für die verschiedenen gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren ermittelt wurde, ist für das Jahr 2027 eine Vollerhebung geplant. Gleichzeitig haben sich zum Jahresanfang 2026 die Zustän-



digkeitswerte verschoben – eine Herausforderung für die Personalplanung.

Baden-Württemberg bereitet die PEBB\$Y-Vollerhebung federführend vor und plant, das Vergabeverfahren im Frühjahr 2026 abzuschließen. Der LaRiStAR hat zur Erhebung mehrfach Stellung genommen und konkrete Anregungen für die richterliche und staatsanwaltliche Praxis eingebracht. Wir haben uns für eine hohe Aussagekraft durch eine Diversifizierung der Erhebungsgeschäfte sowie die lückenlose Erfassung des richterlichen Arbeitsaufwands ausgesprochen, insbesondere bei richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Querschnittsarbeiten wie Runden Tischen im Familienrecht. Weiter sind wir der Auffassung, dass sich auch IT-Störungen und dadurch bedingte Ausfallzeiten in der Jahresarbeitszeit nie-

derschlagen müssen. Unabhängig von der Neuerhebung gilt, dass der Deckungsgrad der jeweiligen Dienststelle nur dann korrekt erfasst wird, wenn die – insofern bisher sehr zurückhaltende – Richterschaft Ausfallzeiten, insbesondere wegen Krankheit, auch anzeigt.

Da mit der Zuständigkeit für Geschäfte mit höheren Verfahrenswerten die Amtsgerichte voraussichtlich auch mit komplexeren Verfahren als bisher befasst sein werden, setzt das Justizministerium ab Januar 2026 auf die amtsgerichtlichen Zivilprodukte einen fünfprozentigen Aufschlag auf den Personalbedarf an. Wir haben das Justizministerium an eine auskömmliche räumliche Ausstattung derjenigen Amtsgerichte, die im Zuge der Reform personellen Zuwachs erwarten können, erinnert. Für das den Landgerichten verbleibende Zivilgeschäft hatten wir ebenfalls einen Pebb§y-Zuschlag gefordert – ohne Erfolg.

4) Mobiles Arbeiten

Die Dienstvereinbarung zum Arbeiten außerhalb der Dienststelle unterscheidet zwischen Tele-Arbeit und Home-Office. Die Tele-Arbeit wird nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt, insbesondere bei Kinderbetreuungspflichten, beinhaltet die Ausstattung des heimischen Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber, hat aber auch zur Konsequenz, dass der größere Arbeitszeitanteil zu Hause gearbeitet werden und ggf. das Büro geteilt werden muss. Die Arbeit im Home-Office ist hingegen für ein bis zwei von fünf Dienstagen vorgesehen und kann je nach den Bedürfnissen des Einzelnen und den Anforderungen der Dienststelle vereinbart werden. Wir haben gegenüber dem Ministerium gefordert, (wie in anderen Bundesländern) alle Mitarbeiter mit einem Heimarbeitsplatz auszustatten, die das wünschen. Bisher trifft dies nicht auf offene Ohren. Das Ministerium benennt wegen der aus seiner Sicht gebotenen Gleichbehandlung mit anderen Landesbediensteten einen erheblichen Kostenaufwand, der durch das Finanzministerium ggf. mit der Forderung nach Flächenreduzierung ausgeglichen würde. Jenseits der häuslichen Ausstattung dringen wir für alle Dienstgebäude auf ein vollumfassendes WLAN.

5) Gesundheitsmanagement

Auch zum Gesundheitsmanagement gibt es eine Dienstvereinbarung, die insbesondere einen „Lenkungskreis Gesundheitsmanagement“ als Steuerungsgremium auf Ministeriumsebene einführt. Der LaRiStaR entsendet dahin VertreterInnen, von denen ich eine bin. Aufgabe des Lenkungskreises ist es, Gerichte und Behörden beim Gesundheitsmanagement beratend zu unterstützen und Strategien des Gesundheitsmanagements weiterzuentwickeln. Das Justizministerium hat letztes Jahr ein überzeugendes und umfassendes Konzept zum Gesundheitsmanagement vorgelegt. Für dieses Jahr ist insbesondere geplant, die örtlichen Gesundheitsbeauftragten zu unterstützen, indem die Handreichung auf Praxistauglichkeit überarbeitet wird und digitale Veranstaltungen und Tools zur Planung örtlicher Maßnahmen angeboten wer-



Illustration: Doi Germann

den. Die „Bewegten Pausen“ werden fortgeführt, parallel dazu wird über die Einführung einer noch ganzheitlicheren Gesundheits-App beraten. Als LaRiStaR liegt unser besonderes Augenmerk auf der Überprüfung der Wirksamkeit des örtlichen Gesundheitsmanagements.

Meine Vorgängerin im LaRiStaR Dr. Susanne Müller (NRV) hat insbesondere darauf hingewirkt, dass bei den Fortbildungen, die sich an Führungskräfte richten, der Adressatenkreis weit verstanden wird, sodass darunter auch Vorsitzende Richterinnen und Richter sowie AbteilungsleiterInnen fallen.

6) Fortbildung

Der LaRiStaR erhält regelmäßig Gelegenheit, Fortbildungsthemen vorzuschlagen. Das Justizministerium ist grundsätzlich bei solchen Anregungen offen. So hat das Ministerium auf meinen Vorschlag eine auf Ebene des Landgerichts Offenburg konzipierte Fortbildung aufgegriffen, die in Umsetzung der Istanbul-Konvention Straf- und Familienrechtler zu psychischen Konsequenzen der Traumatisierung. Hartleibiger zeigt sich das Ministerium hingegen bei dem Thema der Güterichterausbildung. Trotz der geringen und im Bundeschnitt weit unterdurchschnittlichen, zumal auf die Fachgerichte und nur wenige LG-Bezirke der allgemeinen Gerichtsbarkeit beschränkten Verbreitung stellt sich das Ministerium bisher auf den Standpunkt, dass eine Ausbildungsrunde alle zwei Jahre reichen muss. Die NRV setzt sich sowohl auf Ebene des Bezirksrichterrats Karlsruhe als auch auf der des LaRiStaRs für ein Umdenken ein (siehe Steffen Wesches Artikel in diesem Heft).

Der LaRiStaR hat übrigens im letzten Jahr einen eigenen Beitrag zu Fortbildungen geleistet – nämlich zu der von örtlichen Richter- und Staatsanwaltsräten, von ProberichterInnen und von Führungskräften. Dabei geht es immer darum, für das Erfordernis und die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu sensibilisieren.

7) Personalentwicklung: Chancengleichheitsbeauftragte, Proberichterkonzept

Der LaRiStaR und der HPR haben dem im Dezember 2025 vorgelegten Chancengleichheitsplan für die Jahre 2024 – 2030 vorerst nicht zugestimmt, weil dort aus unserer Sicht der Stellung und der Wahl der Chancengleichheitsbeauftragten nach dem Chancengleichheitsgesetz Baden-Württemberg nicht ausreichend Gewicht zugemessen werden. Die Chancengleichheitsbeauftragte ist insbesondere bei personellen sowie sozialen und organisatorischen Maßnahmen zu beteiligen, soweit diese Auswirkungen auf die berufliche Situation weiblicher Beschäftigter haben können (§ 20 Abs. 1 S. 2 ChancenG). Gegenwärtig wird die Chancengleichheitsbeauftragte, die für alle Personalangelegenheiten der Richterinnen sowie Staatsanwältinnen zuständig ist, entsprechend der ministeriellen Rechtsansicht ausschließlich aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten des Ministeriums gewählt. Das Justizministerium geht trotz der von uns wiederholt geäußerten Zweifel davon aus, dass alle Kolleginnen außerhalb des Ministeriums weder ein aktives und noch ein passives Wahlrecht hätten. Dies halten wir für mit Zweck und Systematik des Gesetzes unvereinbar. Zeit für eine am Gesetzeszweck orientierte Auslegung – oder eine Änderung!

Zum Jahresende 2025 hat das Justizministerium ein „Konzept zur Einarbeitung von Proberichtern zum Berufseinstieg“ skizziert, das neben einer Entlastung von der Dezernatsarbeit durch Freistellung (6 Monate lang zu 30%) spezielle Fortbildungen für AssessorInnen umfasst. Das Konzept soll im Laufe des Jahres 2026 konkretisiert werden. Der LaRiStaR hat sich, angelehnt an die Praxis in anderen Bundesländern, dafür ausgesprochen, dass AssessorInnenkonzept in eine Dienstvereinbarung zu gießen. Der übergangsweisen Entlastung bereits ab Januar 2026 in Höhe von 10% haben wir zugestimmt.

Auch die NRV spricht sich für eine umfassende Dienstvereinbarung aus, die insbesondere substantielle Entlastungen (50% für die ersten sechs Monate, 25% für weitere sechs Monate), Schulungen und ein strukturiertes Mentoringprogramms, eine Hospitationsphase bei verschiedenen KollegInnen, um eine eigene best practice zu entwickeln, und Intervention umfasst. Damit die geplante Verbesserung der AssessorInnenzeit nicht durch Dienstjüngstenregelungen, Aufteilung auf verschiedene Amtsgerichte, Versetzungen an weit entfernte Dienststellen und sonstige Personalentscheidungen konterkariert zu werden droht, halten wir eine Vertretung der ProberichterInnen für wichtig, die an Personalentscheidungen, aber auch an der Auswahl der Schulungen beteiligt wird (siehe Frank Bleckmanns Artikel „Ankommen in der Justiz“ im selben Heft). Denn bisher sind AssessorInnen aufgrund ihrer zeitlich

begrenzten Verwendung in einer Dienststelle und des Wechsels zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten in Personalgremien nicht vertreten (vgl. § 21a Abs. 4 LRiStAG).

8) Resilienz

Unter dem Eindruck der in der Türkei, Ungarn und Polen von rechtspopulistischen Parteien mehr oder weniger umfassenden Gleichschaltung der Justiz, die, wie sich in Polen zeigt, schwer rückgängig zu machen ist, wo Gerichte nach wie vor mit tausenden sog. Neo-Richtern besetzt sind und damit aus Sicht des EGMR keine unabhängigen Gerichte darstellen, und der auch in Baden-Württemberg auf dem Vormarsch befindlichen AfD, die noch extremistischer als die anderen europäischen Rechtspopulisten und Rechtsextreme auftritt – sie wurde 2024 gar aus der Fraktion Identität & Demokratie (ID) im Europäischen Parlament ausgeschlossen, die den französischen Rassemblement National, die italienische Lega und die österreichische FPÖ umfasste – und in Thüringen seit März 2025 den Richterwahlausschuss blockiert, stellt sich mit immer größerer Dringlichkeit die Frage nach der Resilienz der Justiz. Die vielen Einfallstore für politische Steuerung der deutschen Justiz analysiert das im Dezember 2025 veröffentlichte „Justizprojekt“ des Verfassungsblogs. Der LaRiStaR sieht es auch als seine Aufgabe, Wege und Möglichkeiten auszuloten, wie sich die Justiz gegen Angriffe von außen und von innen wappnet, sodass sie weiterhin unabhängig arbeiten kann. Wir suchen mit der vor Kurzem gegründeten Arbeitsgruppe dazu den Austausch mit den KollegInnen und dem Ministerium. Letzterem gegenüber haben wir den Vorschlag gemacht, die Präsidialräte am Einstellungsverfahren zu beteiligen, das bisher allein in der Regie des Ministeriums liegt, ohne dass es irgendeine Form eine Anhörung oder Mitbestimmung der Richterschaft gäbe. Dem Vorschlag hat sich das JuM unter Verweis auf die Vorteile der kurzen Verfahrensdauer und das Letztentscheidungsrecht der Ministerin nicht angeschlossen. Es sieht bisher als einzigen Ansatzpunkt, die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) dahingehend abzuändern, dass die Zulassung zum Referendariat bei begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue abgelehnt und die künftigen ReferendarInnen eine Erklärung zu ihrer Verfassungstreue abgeben müssen.

Die NRV hat zu dem Thema den Landtagsparteien im demokratischen Spektrum Wahlprüfsteine zu Fragen der Resilienz vorgelegt. Die Antworten sind auf unserer Homepage zu finden (<https://www.neuerichter.de/wahlpruefsteine-fuer-die-landtagswahl-baden-wuerttemberg-2026/>). Sie belegen, dass einige Parteien, insbesondere CDU und FDP, weiterhin wenig Handlungsbedarf sehen. Die NRV lädt Jonathan Schramm, Mitautor beim Justiz-Projekt des Verfassungsblogs, am 24. April 2026 nach Karlsruhe ein, um über die Stärkung der baden-württembergischen Resilienz zu beraten. Wie der LaRiStaR verstehen wir Resilienz als Querschnittsthema, das es bei allen justizpolitischen Fragen und Diskussionen mitzudenken gilt, ob es sich um die IT-Kontrollkommission, die Chancengleichheitsbeauftragte oder AssessorInnen handelt. ✨

Die Stufenvertretung

von Dr. Steffen Wesche

Wer bereits weiß, was die Stufenvertretung ist, kann die ersten drei Absätze überspringen. Wem es hingegen so geht wie mir bis vor anderthalb Jahren, mag vielleicht weiterlesen. Die mangelnde Vertrautheit vieler Kolleg*innen mit ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten könnte daran liegen, dass es die Stufenvertretung in Baden-Württemberg noch nicht sehr lange gibt. Sie wurde 2015 unter dem sozialdemokratischen Justizminister Stichelberger eingeführt. Er erfüllte damit eine lange geäußerte Forderung der NRV.

Es sind der Stufen drei (vgl. § 20b Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz – LRiStaG): An jedem Gericht gibt es einen Richterrat, der von den Richterinnen und Richtern dieses Gerichts gewählt wird. Er kümmert sich um örtliche Belange der Richterschaft. Auf Ebene der beiden Oberlandes-



Dr. Steffen Wesche, M.A., ist Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen am LG Karlsruhe und Güterichter. Über die offene Liste der NRV ist er Mitglied im Bezirksrichterrat beim OLG Karlsruhe.

gerichte sind die Bezirksrichterräte angesiedelt. Sie nehmen die Mitbestimmung in Angelegenheiten wahr, die für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk relevant sind. Für Angelegenheiten, die die Landesjustiz insgesamt betreffen, ist der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat zuständig. Wie der Name schon sagt, erfolgt dort eine gemeinsame Vertretung zusammen mit den Staatsanwaltschaften.

Die Angelegenheiten, um die sich die Stufenvertretungen kümmern, sind ebenfalls im Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz geregelt. Dort gibt es einen Abschnitt „Richtervertretungen“, der neben dem Präsidialrat (beteiligt an Personalangelegenheiten) die Richterräte normiert. Die Richterräte auf den drei Stufen dienen der „Beteiligung der Richter an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten“ (§ 15 Ziff. 1 LRiStaG). § 23 Abs. 1 LRiStaG lautet: „Gericht und Richterrat arbeiten im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Richter unter Berücksichtigung der Belange der anderen Beschäftigten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.“ Was wie warme Worte klingt, kann gewisse Sprengkraft entwickeln. Denn der jeweilige Richterrat ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben rechtzei-

tig und umfassend zu unterrichten (Abs. 2). Und diese Aufgaben sind durchaus umfassend. § 23a LRiStaG nennt für die Mitbestimmung (also die weitreichendste Form der Beteiligung), § 23b LRiStaG für die Mitwirkung und für die Anhörung die jeweiligen Materien in langen Katalogen. Diese enthalten so unterschiedliche Punkte wie „Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen“, „Maßnahmen des behördlichen Gesundheitsmanagements“, „allgemeine Fragen der Fortbildung der Richter“, „Gestaltung der Arbeitsplätze“ oder „Raumbedarfsanforderungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen“ und viele mehr.

Jetzt zur Praxis: Das junge Institut der Stufenvertretungen hatte einen schweren Start, wie anscheinend alles Neue. Inzwischen hat sich beim Ministerium, bei den Hausleitungen und Verwaltungsspitzen aufgrund beharrlichen Nachhakens der Räte herumgesprochen, dass es eine ganze Menge von Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsmaterien gibt. Ich glaube, für alle in der Stufenvertretung tätigen Mitglieder jedenfalls ab OLG-Ebene sprechen zu können, dass inzwischen eine durchaus gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit stattfindet. In den einzelnen Gerichten auf Ebene der örtlichen Räte wird das sehr unterschiedlich sein. Das erfahren wir als Bezirksrichterrat auch, wenn wir turnusmäßig unsere Sitzungen gemeinsam mit den örtlichen Richterräten an den einzelnen Gerichtsstandorten durchführen. Solche Sitzungen dienen dazu, die Themen und Probleme „vor Ort“ zu erfahren, sie zu bündeln und ggf. auf „höherer“ Ebene an den Mann oder die Frau zu bringen. Insofern kommt dem Bezirksrichterrat eine Mittler- und Multiplikationsfunktion zu.

Die im Großen und Ganzen partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ministerium und Gerichtsleitungen schließt unterschiedliche Auffassungen im Einzelnen nicht aus. Im Gegenteil: Die Vertretungen sehen sich mit einem informellen Initiativrecht ausgestattet, das heißt, sie warten keineswegs darauf, dass das Ministerium oder das OLG sie einbezieht, sondern kommen ihrerseits mit einer Vielzahl von Themen und Wünschen auf die jeweils zuständigen Organe zu. Es entsteht aus meiner (beschränkten) Sicht der Eindruck, dass die Ansprechpartner ernst nehmen, was wir vorbringen, und es dementsprechend immer wieder positive Entwicklungen zu berichten gibt, auch wenn manches seine Zeit braucht.

Aktuelle Themen sind jeweils den Tätigkeitsberichten des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats und der beiden Bezirksrichterräte zu entnehmen, die wohl in allen Gerichten über den Hausverteiler verschickt werden. Deswegen belasse ich es hier bei wenigen Beispielen: Auf Landesebene ging es zuletzt und noch andauernd um die Einführung der eAkte in Strafsachen. Die Digitalisierung der Justiz ist ein so wich-

tiges und aufwendiges Thema, dass sich hiermit eine eigene „AG eJustice“ innerhalb des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats beschäftigt. Damit hängt mittelbar auch das Thema des mobilen Arbeitens zusammen, dem sich ebenfalls eine AG widmet, wie auch der Fortbildung sowie dem Themenkomplex „Beurteilungsrichtlinien, Personalentwicklungskonzept, Chancengleichheit“. Weitere Materien, die ständige Beschäftigung im Rahmen solcher AGs verlangen, sind Gesundheitsmanagement, die Sicherheitskonzeption an den Standorten, Pebb§y und neuerdings auch das Thema Resilienz.

Wir als Bezirksrichterrat beim OLG Karlsruhe haben uns im vergangenen Jahr unter anderem beschäftigt mit dem neuen Sitzungssaalgebäude in Freiburg und seinen Möglichkeiten für Großprozesse, mit der Ausstattung der Sitzungssäle mit Beisitzer-Bildschirmen, mit dem Onboarding für Assessorinnen und Assessoren und mit der Güterichterausbildung. Mit dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat sind wir im ständigen Austausch, insbesondere wenn es um letztlich landesweit relevante Fragestellungen geht. Dieser Austausch

ist zudem dadurch institutionalisiert, dass zwei unserer Mitglieder zugleich Mitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats sind.

Die gewählten Mitglieder auf Bezirks- und Landesebene gehören entweder dem Deutschen Richterbund oder der NRV an. Bei der Arbeit in der Stufenvertretung merkt man nach meinem Eindruck mittlerweile nicht mehr, dass hier zwei Verbände Mitglieder entsenden. Ungeachtet der unterschiedlichen Schwerpunkte der beiden Verbände in ihrer jeweiligen Arbeit überwiegen die gemeinsamen Vorstellungen, Interessen und Forderungen: Wir alle möchten für die Richterschaft ein gutes, förderliches, gesundes Arbeitsumfeld und einen fairen Umgang des Dienstherrn und der jeweiligen Leitungsorgane mit uns Richterinnen und Richtern erreichen und fördern. Unsere „Hauptwaffe“ ist, was wir uns allgemein wünschen: klare und respektvolle, dadurch letztlich Vertrauen schaffende Kommunikation auf der Grundlage umfassender Ermittlung von Herausforderungen und Bedürfnissen der Kolleginnen und Kollegen. ✨

STOLPERSTEINE AUF DEM WEG ZUR UNABHÄNGIGKEIT

Grundlegende Texte zum Selbstverständnis der Neuen Richter*innenvereinigung

Die neu erschienene Ausgabe ist kostenlos
zu beziehen unter: bb@neuerichter.de
oder als PDF von der Homepage:
www.neuerichter.de/ueber-uns



Das Güterichterverfahren in Baden-Württemberg: Wenig Licht, viel Schatten

von Dr. Steffen Wesche

Dr. Steffen Wesche, M.A., ist Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen am LG Karlsruhe und Güterichter. Mediator seit 2001 und Ansprechpartner für das Güterichterwesen im badischen OLG-Bezirk, bemüht er sich seit vielen Jahren um eine gute Implementation des Güterichterverfahrens.

Die Justiz hat nach § 278 Abs. 5 ZPO (und den darauf Bezug nehmenden Vorschriften in anderen Prozessordnungen) seit 2012 eine zusätzliche Aufgabe erhalten: Sie soll Konfliktbeteiligten mit dem Güterichterverfahren ein nichtstreitiges, methodenoffenes Verfahren zur Konfliktlösung anbieten. Eine bedeutsame Erweiterung des bisherigen Kerngeschäfts der Dritten Gewalt! Doch es gilt wohl auch hier: Aller Anfang ist schwer.

Mehrere Bundesländer hatten schon ab der Jahrtausendwende mit der „gerichtsinternen Mediation“ experimentiert, und zwar mit großem Erfolg. Anders die hiesige Landesregierung ebenso wie der Bund: Sie hatten sich ein Verbot der gerichtsweglichen Mediation gewünscht – zugunsten der Anwaltschaft, die dieses Feld beackern sollte. Im Vermittlungsausschuss passierte 2012 aber letztlich das Gegenteil: Der neue § 278 Abs. 5 ZPO schuf bundesweit unter Verwendung des in Bayern eingebürgerten Namens – welch schöner Formelkompromiss! – den „Güterichter“. Wenn es in der neuen Vorschrift heißt, „Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen“, dann folgt daraus eine Rechtspflicht der Justiz, ein Verfahren vor dem Güterichter tatsächlich anzubieten. Und wenn es in Satz 2 weiter heißt, „Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen“, dann sollten Güterichter so ausgebildet sein, dass sie Methoden der Konfliktbeilegung beherrschen und eingeübt haben. Selbstverständlich, oder?

Anscheinend nicht für alle Verantwortlichen. Baden-Württemberg hat sich der neuen Aufgabe äußerst zögerlich gestellt. Eine löbliche Ausnahme machte hier die Arbeitsgerichtsbarkeit unter ihrem früheren LAG-Präsidenten (und NRV-Mitglied) Eberhard Natter. Das OLG Karlsruhe unter Präsident Riedel zog nach, dann auch der VGH unter Präsident Ellenberger und später Präsident Graßhof. Zarte Pflänzchen zeigen sich inzwischen in der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Fast vollständige Öde herrscht nach wie vor im OLG-Bezirk Stuttgart, wo der frühere Präsident Stitz die auch heute noch verbreitete Parole prägte, „Vergleichen können wir auch selbst“. Aber auch im OLG-Bezirk Karlsruhe sprechen wir von nur wenigen Lichtblicken.

Die Statistik (die nicht durchweg belastbar ist – aber das wäre ein eigenes Thema) zeigt Folgendes: Die Zahlen sind bundesweit uneinheitlich. So wurde 2024 an den Landgerichten etwa in Hessen, Thüringen und im Saarland nur ganz vereinzelt ein Verfahren an den Güterichter verwiesen, während dies in Niedersachsen in 6 %, in Schleswig-Holstein in 8 % und in Mecklenburg-Vorpommern in 13 % der erledigten Zivilverfahren der Fall war. Baden-Württemberg gehört zu den Schlusslichtern: 0,1% der erledigten Zivilverfahren an den Landgerichten waren an den Güterichter verwiesen worden. Jedes tausendste!

Schaut man sich die einzelnen Landgerichte an, ergibt sich folgendes Bild: Nur zwei der insgesamt 17 Landgerichte in Baden-Württemberg praktizieren überhaupt das Güterichterverfahren mit nennenswerten Eingängen, und zwar die Landgerichte Karlsruhe und Baden-Baden. 12 Landgerichte tun so, als gäbe es § 278 Abs. 5 ZPO gar nicht. Der Rest weist vereinzelte Verfahren auf. Und wie sieht es bei AG und OLG aus? Sämtliche 108 Amtsgerichte des Landes zusammen brachten es 2024 auf 9 (in Worten: neun) Güterichterverfahren, die Oberlandesgerichte auf zusammen vier Verfahren.

Das ist ein ernüchternder Befund. Nicht nur, dass eine bewusst novellierte Gesetzesvorschrift leerläuft. Das Güterichterverfahren bietet enorme, aber in unserem Bundesland ungenutzte Chancen für eine ganze Reihe von Konflikttypen. Während etwa ein AGB-Musterprozess oder ein Verkehrsunfall selbstverständlich im „normalen“ ZPO-Verfahren gut aufgehoben sind, gilt dies regelmäßig eher nicht für Nachbarestreitigkeiten, Konflikte zwischen Geschäftspartnern, zwischen Miterben oder allgemein zwischen Personen, die durch eine nähere Beziehung aneinander gebunden sind und künftig sein werden. Ebenso empfiehlt sich das Güterichterverfahren für Konflikte, die nur vordergründig um Geld oder Unterlassung, in Wirklichkeit aber um Emotionen gehen, oder auch für ältere, immer noch nicht entscheidungsreife Streitigkeiten etwa in Bausachen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Und leider stimmt es nicht, dass jede*r Richter*in automatisch ein guter „neutraler Dritter“ ist. Die Vergleichsverhandlung im Rahmen von § 278 Abs. 2 ZPO, geleitet von der Person, die gegebenenfalls durch Urteil entscheidet und ihre Rechtsansicht einfließen lässt, ist eben nicht dasselbe wie eine eigenverantwortliche und nachhaltige Konfliktlösung auf der Grundlage von Mediation und anderen Konfliktbeilegungsmethoden mit der nötigen Zeit, Offenheit für nicht Entscheidungserhebliches, kommunikativen Skills und der Möglichkeit zum Einzelgespräch.

Was ist zu tun? Offensichtlich fällt es der Justiz als Institution schwer, das zusätzliche Paradigma der nichtstreitigen

Konfliktbeilegung in ihre traditionellen Strukturen zu integrieren. Es bedarf dafür erheblicher „Aktivierungsenergie“. Diese muss von zwei Seiten kommen: von engagierten Kolleg*innen, die für diese Art der Konfliktbeilegung „brennen“, und von den Spitzen der Justiz – wie geschehen im Fall der oben genannten Gerichtspräsidenten, die der Neuerung den erforderlichen Rückenwind gegeben haben. Ein ziemlicher Ausfall diesbezüglich war hingegen bislang das hiesige Justizministerium.

Dort, beim Ministerium, könnte der Rückenwind eine ganz konkrete Form annehmen: Gebraucht wird gute Fortbildung für Richter*innen, die als Güterichter*in tätig sein möchten. Die Grundausbildung findet in allen Bundesländern, in denen das Verfahren gesetzeskonform implementiert ist, auf Landesebene statt. Dies ist schon deswegen der Fall, weil die Deutsche Richterakademie nicht annähernd die Kapazitäten für eine flächendeckende Ausbildung hätte. Die Grundausbildung dauert mindestens sechs, eher neun Tage in mindestens zwei Blöcken und ist aufgrund der erforderlichen intensiven Mitwirkung auf jeweils wenige Teilnehmer*innen beschränkt (und bleibt damit immer noch weit hinter den Anforderungen des Mediationsgesetzes für freie Mediatoren zurück).

Erstmals 2025 hat das hiesige Ministerium aufgrund entsprechender Rückmeldungen in der turnusmäßigen Bedarfsabfrage eine Fortbildung angeboten, nachdem dies bislang aus dezentralen Fortbildungsmitteln von Obergerichten gestemmt worden war. Selbstverständlich handelt es sich um eine landesweite Aufgabe für alle Gerichtsbarkeiten und damit eine solche des Ministeriums. Das schließt nicht aus, dass die Obergerichte – wie bislang – etwa den jährlichen Güterichter-tag als ergänzende Fortbildung auf die Beine stellen. Doch für 2026 wird es keine Fortbildungsmittel für eine Güterichter-Grundausbildung geben. Ob in den Jahren danach etwas vorgesehen ist, ist unbekannt. In Stuttgart hat das Güterichter-verfahren bislang keine Lobby.

Damit gibt es zum einen eine ganze Reihe von Güterichter*innen, die ohne (oder weitgehend ohne) Ausbildung tätig sind, was sicher nicht im Sinne der Qualitätssicherung in diesem anspruchsvollen Verfahren ist. Zum anderen fehlen in der Fläche Kenntnisse über das Verfahren, weil die Kolleg*innen gar nicht die Chance haben, damit in Berührung zu kommen. Als Folge davon unterbleiben die Verweisungen an den Güterichter, schon weil die Richterschaft nicht weiß und nicht „auf dem Schirm hat“, wann man den Parteien eine solche alternative Herangehensweise vorschlagen könnte. Auch die verbreiteten Geschäftsverteilungspläne, die schlicht die jeweiligen Dezernatsvertreter zu Güterichtern machen, sind aus offensichtlichen Gründen verfehlt. Und die meisten Gerichtspräsidenten scheinen der Meinung zu sein, dass Güterichter*innen die gesetzlich zugewiesene Aufgabe als Freizeitbeschäftigung erbringen sollen, denn einen Turnusausgleich oder AKA gibt es dafür nicht. Das alles kann nicht funktionieren. Daraus entwickeln übrigens manche das Argument, dass es ja so wenige Güterichterverfahren gibt, dass sich hier Fortbildungen nicht lohnen. Fällt Ihnen etwas auf?

Als Landesverband sollten wir auf eine jährlich angebotene und qualitätvolle Ausbildung von Güterichtern drängen. Und nicht nur das: Wir sollten sämtliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Implementation des Güterichterverfahrens in den Blick nehmen und Ministerium und Hausleitungen dazu bringen, die gesetzliche Pflichtaufgabe ernst zu nehmen. Die Streitkultur kann davon nur profitieren. Und nebenbei tut die Dritte Gewalt etwas für ihr Ansehen in der Öffentlichkeit. Denn die Verfahrenszufriedenheit ist bei den Beteiligten eines Güterichterverfahrens äußerst hoch, und zwar selbst dann, wenn es nicht zu einer Einigung kommt. Und für jede*n einzelne*n Leser*in dieses Beitrags gilt: Unbedingt Interesse und Fortbildungsbedarf anmelden! Nur so spricht sich herum, dass hier etwas getan werden muss. Bei Rückfragen steht der Autor gerne zur Verfügung. ✨

Höchste Zeit ... für **Betrifft JUSTIZ**

- ▶ **Betrifft JUSTIZ** ist eine verbandsunabhängige Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- ▶ ... ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben
- ▶ ... informiert über Justizpolitik, Justiz in aller Welt und den Blick auf die Justiz aus anderen Disziplinen.



www.betrifftjustiz.de

THEMENSCHWERPUNKT „ATTRAKTIVITÄT DER JUSTIZ“

Hospitation beim Tribunal judiciaire de Lyon – Inspiration und Begegnung

von Dr. Anna Imhof

Im Rahmen des deutsch-französischen Juristenaustauschs hatte ich das Glück, vergangenen Herbst 2025 an einer einwöchigen Hospitation in der französischen Justiz, speziell in einer familienrechtlichen Abteilung, teilnehmen zu können. Ich bin voller Vorfreude nach Lyon gefahren und kam inspiriert und gestärkt von wertvollem Austausch, gewinnbringenden Erfahrungen und tollen Begegnungen mit den französischen Kolleg*innen zurück. Wie wichtig ist doch der eu-



Dr. Anna Imhof ist Richterin am Amtsgericht, lebt mit ihrer Familie in Straßburg und ist derzeit für fünf Monate an den EuGH nach Luxemburg abgeordnet. Sie liebt die großen, existenziellen Fragen auch und gerade jenseits von Jura. Beruflich ist der Gerichtssaal mit dem gesamten prallen Leben und menschlichen Spektrum ihr „Lieblingsort“.

ropäische Zusammenhalt auch und gerade in der Justiz angesichts des aktuellen Weltgeschehens und der global zunehmenden politischen Instabilität!

Was waren die wichtigsten Gesprächsthemen und welche Anregungen und Denkanstöße konnte ich für unsere baden-württembergische Justiz mitnehmen?

Ein erster Block betraf die in vielen Punkten doch sehr unterschiedliche Gerichts- und Arbeitsorganisation (1.). In diesem Zusammenhang fielen insbesondere positiv auf das reibungslose Funktionieren der Videokonferenztechnik und das Abfedern bzw. Vermeiden von längeren Vakanzen nebst entsprechender Vertretungsarbeit durch flexible „Springer“-Richter aus einem (karriereförderlichen) „Abordnungspool“. Ein weiteres Themenfeld stellte die Verfahrensgestaltung und Verhandlungsführung dar, wobei mich als Güterichterin insbesondere die Verankerung der Mediations- und Güteverfahren in der französischen Praxis interessiert hat (2.). Die Nachwuchsgewinnung, die Ausbildung der jungen Richter*innen und das Beurteilungswesen bildeten den dritten und letzten Schwerpunkt (3.).

1. Gerichtsorganisation

Ich wurde am ersten Tag meiner Hospitation sehr herzlich mit französischen Viennoiseries und Kaffee von der familienrechtlichen Abteilung am „Tribunal judiciaire de Lyon“ (insgesamt zehn Familienrichter*innen für eine fast zwei Millionen Einwohnerstadt nebst Umland) empfangen.

Das sehr große, teilweise neu gebaute und architektonisch wirklich ansprechend gestaltete Gerichtsgebäude in Lyon überzeugte mit sehr geschmackvoller Kunst und bürgernaher Dekoration, die wie nebenbei wichtige Justizgrundsätze und -begriffe erläuterten und illustrierten.

Ich hatte mit den französischen Kolleg*innen direkt viel Gesprächsstoff rund um die jeweilige Gerichtsorganisation, die Geschäftsstellen und die Aufgabenverteilung.

Es gibt dort pro Richterabteilung („cabinet“) zwei Servicekräfte i.w.S. („greffiers“), welche im französischen Justizsystem die „garants de la procédure“ sind. Sie tragen also die Verantwortung für die Einhaltung der formellen Verfahrensanforderungen sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil. Die Richter*innen sind generell von vielen formalen Tätigkeiten entlastet. Auch werden alle Entscheidungen über die wirtschaftlichen Voraussetzungen von VKH/PKH an eine gesonderte PKH-Stelle delegiert. Bei Gericht sind außerdem sog. „juristes assistants“, mit mindestens einem Master-Abschluss in Jura, angestellt, die Entscheidungsentwürfe vorbereiten und so helfen, die enorme Verfahrensflut zu bewältigen.

Weiter positiv überrascht war ich von der Ausstattung des Sitzungssaals mit professioneller und sehr hochwertiger Videokonferenztechnik, die regelmäßig einwandfrei funktioniert. Dabei sind die Richter*innen von der technischen Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Videoverhandlungen vollständig ausgenommen (die „greffiers“ kümmern sich darum) und können sich auf ihre eigenen richterlichen Aufgaben konzentrieren.

Interessant war ebenfalls, dass es in jedem Gerichtsbezirk für 1-2 Jahre abgeordnete „Springer“-Kolleg*innen gibt, die bei längeren, etwa krankheits- oder elternzeitbedingten Vakanzen einspringen. Die Bereitschaft, ein solches „Springer-Amt“, welches viel Flexibilität und Verwendungsbreite erfordert, auszuführen, wird regelmäßig mit einer Beförderungsstufe „belohnt“. Dieses System führt dazu, dass die französischen Abteilungen und Richter*innen selten über län-

gere Zeiträume Vertretungsarbeit für nicht besetzte Stellen leisten müssen.

2. Prozessuale Abläufe

Ich erhielt während meiner Woche unterschiedliche und spannende Einblicke in die Abläufe von straf- und familienrechtlichen Verfahren.

Es gibt in Frankreich ebenfalls strafrechtliche Verfahren im beschleunigten Verfahren, sog. „comparutions immédiates“. Die Verhandlungen begannen jeweils mit einem Klingeln, die drei Richter der Kammer betraten den Sitzungssaal von hinten, das Publikum und die Verfahrensbeteiligten standen auf. An den Strafverhandlungen wirkte auch ein Familiengerichter turnusmäßig als Beisitzer mit (etwa ein Straftag pro Monat). Für mich (von deutschen Verhältnissen geprägt) ungewohnt und etwas befremdlich war, dass selbst bei Kleinstdelikten sich die direkt aus der U-Haft kommenden Angeklagten unter Polizeiaufsicht in der sog. „box“, einem abgesonderten Glaskasten mit Schlitz, befanden. Im Übrigen gab es im Sitzungssaal ein erstaunlich reges Treiben mit viel (allerdings leisem) Kommen und Gehen im Publikumsbereich.

Der Verhandlungsstil der Vorsitzenden Strafrichterinnen war lebensnah und taff, sie fühlte den Angeklagten freundlich aber bestimmt „auf den Zahn“. In den verhandelten Verfahren ging es um Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung und rassistische Beleidigungen. Interessant war in diesem Zu-

sammenhang, dass die Zeugen in den einfachen Strafverfahren (nicht vor dem Schwurgericht) vorab nur von der Polizei vernommen worden waren und sich deren Stellungnahmen schriftlich in der Strafakte befanden. Die Angeklagten wurden sodann auszugsweise mit dem Inhalt dieser schriftlichen Zeugenaussagen konfrontiert und von der Vorsitzenden persönlich angehört.

Das das französische Prozessrecht insgesamt beherrschende Prinzip der Mündlichkeit führte dazu, dass viele Verfahren aufgerufen werden, tatsächlich aber nur manche Verfahren tatsächlich „verhandlungs- bzw. entscheidungsreif“ sind. In vielen Verfahren wurde auf mündlichen Antrag lediglich verfügt/beschlossen, diese etwa zunächst aus prozessualen Gründen zu vertagen; ein Verfahren wurde wegen örtlicher Unzuständigkeit direkt verwiesen; in einem weiteren wurde beschlossen, ein psychiatrisches Gutachten zur Schuldfähigkeit des Angeklagten einzuholen.

An einem Vormittag wurden 13 familienrechtliche Verhandlungen (elterliche Sorge, Umgang, Unterhalt usw.) aufgerufen, deren Akten – allesamt noch in Papierform – ich am Tag zuvor gelesen hatte und die sich als erstaunlich schlank erwiesen. Die zugrundeliegenden wesentlichen Streitigkeiten und Herausforderungen sind im Familienrecht von einem Land zum anderen letztlich dieselben: Loyalitätskonflikte, Bindungsthematiken, Kommunikationsstörungen zwischen den Eltern und unterhaltsrelevante Einkommensfragen. Die Verfahren laufen ähnlich einem frühen ersten Termin nach ZPO, wobei in der „audience“, also dem Termin zur mündlichen Verhandlung, die Parteien/Anwälte teilweise dann noch jede Menge Papierdokumente einreichen und ihre Anträge erst mündlich endgültig formulieren. Die „richtige Arbeit“ der Richter mit vertieftem Aktenstudium von dann teilweise deutlich dickeren Akten findet also im Prinzip erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung zum Verkündungstermin („délibéré“) statt. Sowohl in den familienrechtlichen als auch den zivilrechtlichen Verhandlungen (in den Strafsitzungen sowieso) gibt es Protokollführer (die „greffiers“), d.h. die Richter*innen protokollieren nicht selbst.

Ein Großteil der Verfahren wurde auf mündlichen Antrag vertagt („renvoi“), z.B. da die Parteien noch nicht alle Schriftsätze („pièces“) zwischen sich ausgetauscht hatten (der Schriftverkehr läuft nicht über das Gericht, sondern direkt zwischen den Parteien), die Anwälte erst kurz vorher beauftragt wurden und noch keine Gelegenheit hatten, sich in das Verfahren einzuarbeiten, eine Partei nicht ordnungsgemäß geladen werden konnte etc. Andere Verfahren wurden tatsächlich zur Sache verhandelt, u.a.

Fragen zum (Teil-)entzug/-übertragung der elterlichen Sorge, Aussetzung von Umgangsrechten. Diese streitigen Verhandlungen liefen im Prinzip immer gleich ab, d.h. Klärung von etwaigen Formalitäten, Einführung in den Sach- und Streitstand, Anträge, Plädoyer, Bestimmung des Verkündungstermins (teilweise bis zu zwei Monaten später). In den Verhandlungen von familienrechtlichen Eilverfahren nahmen die Anwälte die Anträge, teilweise auf richterlichen Hinweis, mangels Eilbedürftigkeit zurück, die Sache hatte sich erledigt oder die Parteien hatten sich bereits vorab geeinigt (dieser „accord“ wird dann in der späteren richterlichen Entscheidung bestätigt).



Das das französische Prozessrecht insgesamt beherrschende Prinzip der Mündlichkeit führte dazu, dass viele Verfahren aufgerufen werden, tatsächlich aber nur manche Verfahren tatsächlich „verhandlungs- bzw. entscheidungsreif“ sind.

In vielen Verfahren wurde auf mündlichen Antrag lediglich verfügt/beschlossen, diese etwa zunächst aus prozessualen Gründen zu vertagen; ein Verfahren wurde wegen örtlicher Unzuständigkeit direkt verwiesen; in einem weiteren wurde beschlossen, ein psychiatrisches Gutachten zur Schuldfähigkeit des Angeklagten einzuholen.

Form und Inhalt der Gerichtsentscheidungen sind in Frankreich deutlich kürzer und prägnanter. Sie enthalten nur Gesetzeszitate und keine explizite obergerichtliche Rechtsprechung. Weiter stellte ich fest, dass dort etwa unterhaltsrechtliche Verfahren deutlich unkomplizierter laufen und die französischen Kolleginnen und Kollegen in der Materie insgesamt relativ frei sind, eine Art Düsseldorfer Tabelle mit Aufgliederung nach Alter/Einkommen gibt es nicht. Geht der weniger ausführliche Begründungsaufwand zulasten der Qualität und Fairness der Entscheidung sowie der Akzeptanz des Ergebnisses durch die Parteien? Ich hatte nicht den Eindruck; es zählen letztlich die logische Begründungsstruktur und die entscheidenden Argumente – und diese werden dann eben kurz und knapp genannt.

Insgesamt empfand ich den Austausch und die Atmosphäre während der Verhandlungen, denen oft extrem konfliktuelle familiäre Situationen zu Grunde lagen und teilweise Gewaltschutzverfahren vorausgegangen waren, von allen Seiten sehr ruhig, höflich, respektvoll und transparent. Durch den insgesamt stärker formalisierten Ablauf und den großen Respekt vor „dem Gericht“ ging es deutlich weniger emotional zu. Dadurch fand in der Regel aber auch keine tiefere Verständigung oder ein näherer zwischenmenschlicher Austausch statt; Vergleiche wurden nicht geschlossen, was aus meiner Sicht bei manchen Fällen eine „vertane Chance“ war. Trotzdem bleibt in dem System viel Raum für den je eigenen und individuellen richterlichen Verhandlungsstil. Mancher führte die Verhandlungen relativ frei, sehr gelassen, eher wenig formell und ließ auch mal emotionalen Schlagabtausch zwischen den Anwälten bzw. Parteien zu. Andere Richter*innen hielten strikt an der Reihenfolge fest und unterbanden jegliches „Dazwischenreden“.

Interessanterweise führten die Richter*innen keine Güterverhandlung durch, da etwaige Mediationsversuche entweder vorab in einem gesonderten Verfahren durchgeführt wurden oder aber die Parteien, wenn sie zustimmen, nach der Verhandlung an die Mediationsabteilung verwiesen werden. Es gibt bei Gericht wöchentliche Präsenzzeiten von ausgebildeten Mediator*innen, die ein sehr niederschwelliges und kostenloses Angebot für Bürger*innen im Konflikt darstellen. In dem Zusammenhang ließe sich lange über das richterliche Selbstverständnis, die ureigensten richterlichen Aufgaben und den vermittelnden und friedensstiftenden Anteil hieran philosophieren. Das derzeitige deutsche, zweigleisige Güterichter- und Güterverhandlungswesen erscheint mir in dem Zusammenhang jedenfalls noch nicht der Weisheit letzter Schluss zu sein.

Der „Juge des enfants“, der im Prinzip sämtliche Verfahren von Kindeswohlgefährdungen verhandelt und entscheidet, ist in einem interessanten Zwischenbereich angesiedelt. Anders als bei uns laufen diese Verfahren in einer gesonderten Strafabteilung, sie gehören also nicht zu den familienrechtlichen Tätigkeiten i.e.S. Die Kolleginnen und Kollegen waren einigermäßen überrascht, dass die mehr oder weniger äquivalenten §-1666-Verfahren in Deutschland bei den Familiengerichten angesiedelt sind. Wir tauschten uns über die jeweiligen Vor- und Nachteile aus und ich erhielt spannende

Einblicke in die aktuellen Reformbestrebungen, welche eine Fusion bzw. Eingliederung der „Juges des enfants“ in die JAF („Juges aux affaires familiales“) beabsichtigen. Hintergrund der derzeitigen französischen Aufteilung ist wohl primär, dass dort erfahrungsgemäß (und deprimierenderweise) viele Kinder mit Kindeswohlgefährdungshintergrund früher oder später auch strafrechtlich in Erscheinung treten und somit der „Juge des enfants“ deren Situation sowohl familienrechtlich als auch jugendstrafrechtlich am besten einschätzen könne. Die Anhörungen der Kinder sowie die anschließende Erörterung der Situation mit den Eltern und Vertretern des Jugendamtes im Büro des „Juge des enfants“ endete mit der mündlichen Verkündung der Entscheidung, etwa Verlängerung von Maßnahmen der Familienhilfe o.ä. Trotz der schier unglaublichen Verfahrenslast nahm sich die Richterin sehr viel Zeit für die jeweiligen Familien und die menschlich teils sehr schwierigen Situationen und die Atmosphäre war von Empathie, Zugewandtheit und Transparenz geprägt.

3. Nachwuchs und Karriere

Bezeichnend war insgesamt die wirklich angenehme, sehr freundliche und kollegiale Atmosphäre nebst regelmäßigen gemeinsamen Mittagessen, an denen z.B. auch (Schüler-)Praktikanten teilnahmen. Nachwuchsprobleme hat die französische Justiz offenbar nicht. Die Gehälter wurden in der letzten Zeit (wieder) angepasst und das Berufsfeld Justiz scheint insgesamt sehr angesehen und attraktiv zu sein. Die Ausbildungsverhältnisse der angehenden Richter*innen, vergleichbar mit Referendar*innen und Proberichter*innen, unterscheiden sich sehr von den hiesigen.

Die einjährige praktische Ausbildung der angehenden „magistrats“ findet bei den Gerichten in unterschiedlichen Abteilungen und Rechtsgebieten und im Anschluss an die neunmonatige theoretische Ausbildung an der Richterakademie in Bordeaux statt, an der man sich nach Abschluss des Jurastudiums mit einem Master bewerben kann. Nach Absolvierung des Abschlussexamens an der Richterakademie erhalten die Richter*innen ihre erste Stelle – entsprechend etwa dem Status von Proberichter*innen –, wobei sie dort wiederum monatelang noch nicht die vollständigen richterlichen Funktionen ausüben, sondern Zeit, Raum und Begleitung zur Einarbeitung und zum Erlernen des Berufs haben.

Viele Verhandlungen, an denen ich teilnahm, wurden von Richter*innen in Ausbildung („magistrats en formation“) – entsprechend etwa den deutschen Referendar*innen –, allerdings mit alleinigem Fokus auf die spätere Tätigkeit in der Justiz – unter Aufsicht und Anleitung eines ausbildenden Familien- oder Strafrichters geleitet. Die Ausbilder*innen intervenierten, wenn in prozessualer Hinsicht oder inhaltlich etwas fehlte, und übernahmen teilweise selbst die Verhandlungsführung, um etwa weitere Fragen zu stellen oder gegenüber nicht anwaltlich vertretenen Parteien sicherzustellen, dass sie das Prozedere und ihre Situation verstanden haben. Im Nachgang erhielten die Proberichter*innen zu jeder Verhandlung Feedback, wie man etwa Dinge hätte straffen können, Tipps im Umgang mit den nicht anwaltlich vertretenen Parteien usw.

Durch dieses intensive, rotierende Ausbildungssystem erhalten die angehenden Richter*innen nicht nur eine sehr engmaschige, sondern auch qualitativ hochwertige Begleitung und Förderung. Sie lernen unterschiedliche Herangehensweisen und Verhandlungsstile kennen und können ihren eigenen Ansatz entwickeln und herausbilden. Auch vor jedem späteren Stellenwechsel oder Befassung mit einer neuen Materie hospitieren die französischen Kolleg*innen standardmäßig eine Zeit lang vorab und erhalten Weiterbildungs-/Auffrischkurse. Niemand wird einfach so ins kalte Wasser geworfen und letztlich ohne wirklichen Plan auf Parteien „losgelassen“.

Die Karrierewege in der Justiz und Stellenbesetzungen verlaufen, wohl zumindest abgesehen von den höchsten Ämtern, relativ planbar und transparent. Beurteilungen finden statt, allerdings wird diesen, so mein Eindruck, nicht eine so hohe Bedeutung beigemessen, da mit entsprechendem Dienstalter mehr oder weniger automatisch ohnehin ein „Aufstieg“ erfolgt. Erledigungszahlen waren den französischen Kolleg*innen tendenziell unbekannt, sie dachten eher in Kategorien von „wie lange dauert es bis die Parteien das erste Mal einen Termin bekommen und von mir angehört werden“, leider in der Realität oftmals erst nach etwa einem Jahr.

Was mir wohl von der Woche am meisten in Erinnerung bleiben wird, sind die regelmäßigen gemeinsamen Mittagsges-

sen der gesamten Familienrichterschaft. Diese sind Ausdruck der starken Kollegialität und des herzlichen Miteinanders vor Ort. Der Homeoffice-Anteil der Kolleg*innen ist trotz früherer Covid-19-Pandemie vergleichsweise gering und ermöglicht den nahezu täglichen direkten Austausch über Fälle und die gegenseitige Unterstützung in schwierigen Entscheidungssituationen. Selbstverständlich kam dabei auch die Diskussion der aktuellen französischen Politik, etwa um den Prozess von Nicolas Sarkozy, sowie der allgemeine „Gerichtsgossip“ (etwa über eine vorzeitig entlassene Schülerpraktikantin, die verbotenerweise ein Foto von einer ihr bekannten Betroffenen während einer nichtöffentlichen familiengerichtlichen Verhandlung gemacht hatte und dieses sodann über die sozialen Medien verbreitet hatte...). Ausnahmslos alle Kolleg*innen verfügten über ein beeindruckendes Berufsethos und eine tolle innere Haltung und Einstellung zur richterlichen Tätigkeit.

Mein Fazit: Wenn uns eines hier in Baden-Württemberg bei allem Druck und manchem Frust nicht abhanden kommen sollte, dann dies: Unseren Beruf mit Freude, Leidenschaft und Überzeugung sowie in wertvoller Verbundenheit mit all den vielen tollen Kolleg*innen auszuüben und zu leben. ✨

Was wollen die Parteien tun?

Ob amtsangemessene Besoldung, Einführungsphase für Proberichter*innen oder Personalausstattung – die Attraktivität der Justiz ist auch eine Frage des politischen Willens. Deswegen haben wir in unseren „Wahlprüfsteinen“ die demokratischen Parteien auch dazu befragt. Und bei aller Wahlkampfprosa sind die Unterschiede in den Antworten doch erhellend. Wir sind gespannt auf die Umsetzung durch die künftigen Regierungsparteien.

<https://www.neuerichter.de/wahlpruefsteine-fuer-die-landtagswahl-baden-wuerttemberg-2026/>

Ankommen in der Justiz

Warum ihr es beim Berufseinstieg besser haben solltet, als es noch bei uns war ...

von Dr. Frank Bleckmann

Auch die Justiz in Baden-Württemberg hat Nachwuchssorgen. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat deshalb Ende letzten Jahres eine Initiative gestartet, um bei der Konkurrenz um die besten Köpfe (üblicherweise und sehr verkürzt gemessen an der Note im Examen) gegenüber Verwaltung, Anwaltschaft, Firmen und Verbänden mithalten zu können. Denn auch in Baden-Württemberg mussten die Anforderungen an die Noten im zweiten juristischen Staatsexamen in den letzten Jahren abgesenkt werden – von ehemals neun

ligung von Beurteilern) entwickelt bzw. gestärkt werden. In jedem LG-Bezirk sollen Assessorenbeauftragte, im OLG-Bezirk Fortbildungsbeauftragte benannt werden. Das Konzept soll im Laufe des Jahres 2026 finalisiert und ab Anfang 2027 umgesetzt werden.

Ein Proberichter*innenkonzept gibt es nicht nur (worauf sich das Ministerium bezieht) seit langem in Österreich, sondern auch in anderen Bundesländern. Besonders spannend ist die Entwicklung in Schleswig-Holstein gewesen, wo eine Initiative von Proberichter*innen am LG Lübeck durch den damaligen Präsidenten schon Anfang der 2000er unterstützt wurde. Aus dieser Vertretung der Proberichter*innen heraus, mit Unterstützung der Richtervertretung und in Verhandlungen mit dem Ministerium, entstand ein Proberichterkonzept, das seit 2006 auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Haupttrichterrat auch institutionell verankert ist. Liest man die aktuelle Darstellung im Internet (Link in der Box), findet man die einzelnen Elemente der dortigen „Einführungsphase für Richterinnen und Richter auf Probe“ fast 1:1 auch im Rahmenkonzept des Justizministeriums Baden-Württemberg. Auffälliger und zentraler Unterschied in Schleswig-Holstein ist die Bildung einer Interessenvertretung der Proberichter*innen und deren Partizipation bei allen Entscheidungen, die sie betreffen – bei der Auswahl der lokalen Tutor*innen, dem Fortbildungsprogramm und bei der Verwendung und Versetzung der Proberichter*innen.



Dr. Frank Bleckmann ist Vorsitzender einer Kleinen Strafkammer am LG Freiburg, Sprecher des Landesverbandes BW der NRV und unterrichtet u.a. seit fünf Jahren die Sonderveranstaltung „Justizrecht des 20. Jahrhunderts“ in der Referendar*innenausbildung.

Punkten auf acht, inzwischen in Einzelfällen auch etwas darunter. Will man diesen Trend aufhalten oder doch zumindest begrenzen, muss man offensichtlich potenziellen Berufseinsteiger*innen an anderer Stelle entgegenkommen.

Mit der Bezahlung in anderen Berufsfeldern kann die Justiz kaum mithalten. Das Justizministerium ist deshalb – nahegelegener Weise – auf die Idee gekommen, den Berufseinstieg attraktiver zu machen. Seit November liegen erste Grundzüge für ein „Konzept zur Einarbeitung von Proberichtern zum Berufseinstieg“ mit drei Grundelementen vor, „der Entlastung von der Dezernatsarbeit durch Freistellung, Vor-Ort-Angeboten und einem erweiterten Fortbildungsprogramm.“

Diese Entlastung ist in dem Konzept (mit Stand Ende 2025) für sechs Monate mit 30 % vorgesehen (= 1 ½ Arbeitstage pro Woche). Ein Großteil dieser Freistellung soll für Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden (Präsenz/Online). Als Themen sind Rhetorik und Körpersprache, Verhandlungsführung und Resilienz, aber auch der Einsatz von Medientechnik im Verhandlungssaal oder KI-Nutzung in der Justiz angedacht. Vor Ort sollen Einzelcoaching, Mentorenprogramme und Intervision (= kollegiale Beratung ohne Betei-

Der deutsche Sonderweg, die unabhängige Dritte Gewalt von der politischen Exekutive verwalten zu lassen, führt in Baden-Württemberg traditionell zu der Sicht, dass außerhalb der reinen Spruchrichtertätigkeit die Justiz wie jede andere Behörde hierarchisch geführt und vom Justizministerium organisiert werden müsste. Selbstorganisation ist nur auf lokaler Ebene durch das Gerichtspräsidium vorgesehen. Dass die Organisation mit ihren Vorgaben auch ohne direkte Weisungen im Einzelfall zentralen Einfluss auf die Entscheidungen ihrer Mitglieder nimmt, steht organisationssoziologisch vollkommen außer Frage. Wer eingestellt wird, wer wie beurteilt und befördert wird, wer von wem mit welchen Inhalten fortgebildet wird, wer eine begehrte Stelle bekommt, an ein Bundesgericht oder eine internationale Stelle abgeordnet wird, wie hoch der Arbeitsdruck ist, welche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet (nicht immer *de jure*, aber praktisch immer *de facto*) der „Dienstherr“ – mit entsprechenden Zwängen und auch Anreizen für ein organisationskonformes Betragen. Die Berufssozialisation von Proberichter*innen

noch stärker durch eine politisch gesteuerte Exekutive organisieren zu lassen, ist daher nicht unproblematisch.

Vom Gegenmodell einer unabhängig organisierten Justiz abgesehen, das (mit Unterschieden im Detail) sowohl die Neue Richter*innenvereinigung wie auch der Deutsche Richterbund vertreten, ist freilich auch heute schon eine Organisationskultur denkbar, die die Selbstorganisation der Richter*innen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterstützt. Als 2013 unter der rot-grünen Landesregierung die Stufenvertretung in der Justiz in Baden-Württemberg eingeführt wurde, hat sich das traditionell FDP- und CDU-geführte Justizministerium dagegen noch gesträubt. Hier nun gäbe es erneut die Chance, Partizipationsstrukturen einzuführen und eine Kultur des Austausches auf Augenhöhe zu etablieren. Es macht Mut und ist mitunter bewundernswert zu sehen, mit welcher Selbstverständlichkeit junge Kolleg*innen das heute einfordern. Diese Haltung ist aus Sicht der NRV von zentraler Bedeutung. Denn wenn derzeit viel über Resilienz der Justiz gesprochen wird, dann geht es vor allem um die Reduzierung politischer Einflussmöglichkeiten auf die Rechtsprechung, um ein stärkeres Selbstbewusstsein und eine stärkere Selbststeuerung der Justiz. Und das fängt bei den einzelnen Berufsträger*innen an. Insoweit sehen wir das Proberichter*innen-Konzept nicht nur als Attraktion für Berufseinstiger*innen, sondern auch als wichtigen Beitrag zur Stärkung einer unabhängigen Justiz in Baden-Württemberg. Dieser Aspekt muss sowohl in den Fortbildungsinhalten wie auch in einer Selbstverwaltungsstruktur der Proberichter*innen aufgegriffen werden.

Verbschiedet man sich von der Illusion, das Referendariat würde ausreichend auf eine Arbeit in der Justiz vorbereiten oder ein training on the job können die dem Beruf angemessenen Standards vermitteln, dann führt kein Weg daran vorbei, die Proberichterzeit als eine Übergangsphase in die Professionalität zu verstehen, die strukturiert und als Lernprozess gestaltet werden muss. Das ist der Ausgangspunkt für das Proberichterkonzept der Neuen Richter*innenvereinigung. Ein Schwerpunkt muss dabei neben der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten auf die Ausbildung einer die Anwendungsbedingungen des Rechts reflektierenden Professionsethik in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Entwicklung einer starken Berufsidetität und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung gelegt werden. Damit kann die Proberichterzeit auch ein Beitrag zu einer Resilienz der Justiz vor politischer Einflussnahme und ge-

sellschaftlichem Druck werden, wie es der Historiker Timothy Snyders als Mittel gegen die Tyrannei vorgeschlagen hat: Defend institutions! Remember professional ethics! Be as courageous as you can! (On Tyranny, 20 Lessons from the 20th century, 2017, Lesson 2, 5 und 20).

Das Proberichter-Konzept der NRV

Auch die NRV Baden-Württemberg hat auf ihrer Tagung „Verbesserung des Berufseinstiegs für Richterinnen und Richter auf Probe“ im November 2025 ein Berufseinstiegskonzept erarbeitet – und ebenfalls das Modell aus Schleswig-Holstein zur Orientierung herangezogen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich viele Einzelelemente in beiden Konzepten genauso wiederfinden wie der Grundgedanke, das Erledigungspensum zugunsten einer Fortbildungs- und Einarbeitungsphase zu reduzieren. Unser Konzept beinhaltet darüber hinausgehend vor allem eine stärkere Interessenvertretung und Partizipation der Proberichter*innen.

Im Ergebnis schlagen wir vor, durch folgende institutionelle Maßnahmen zur Verbesserung der Proberichter*innenzeit beizutragen:



Illustration: Doi Germann

Ihr wollt Euch organisieren?

Neben der seit 20 Jahren etablierten Interessenvertretung der Proberichter*innen in Schleswig-Holstein gibt es seit einem Jahr auch eine aktive, selbstorganisierte Interessenvertretung in Berlin. Wer dazu Informationen sucht, wird unter den folgenden Links fündig. Solltet ihr Interesse an einem Kontakt haben oder selbst eine Interessenvertretung starten wollen, vermitteln wir euch gern Gesprächspartner aus Schleswig-Holstein oder Berlin. Ihr könnt euch natürlich auch direkt an die Beteiligten wenden ... Solltet ihr Unterstützung brauchen, helfen wir auch sonst gern weiter. Schreibt einfach an landesverband-bw@neuerichter.de.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/karriere/juristen/_documents/richter_staatsanwaelte/Einfuehrung_Richter

https://www.drb-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/VOTUM_3_2024.pdf (S. 11 – 19)

https://www.neuerichter.de/wp-content/uploads/2025/09/2025_09_08-NRV-Berlin-Newsletter.pdf (S. 4)

1. ProberichterInnenrat / Interessenvertretung der ProberichterInnen

Eine Interessenvertretung der ProberichterInnen hätte im Wesentlichen folgende Funktionen:

- a. Vernetzung und Selbsthilfe
- b. Informations-, Anhörungs- und Initiativrechte
- c. Mitbestimmungsrechte, soweit Proberichter von Maßnahmen besonders betroffen sind

Aus Sicht der NRV könnte eine ProberichterInnen – und -staatsanwältInnenvertretung analog zur Stufenvertretung eingeführt werden. Der hiermit verbundene gesetzgeberische Aufwand könnte vermieden werden, wenn eine solche Vertretung, über deren Gestaltung im Einzelnen noch gesprochen werden müsste, im Wege einer Dienstvereinbarung eingeführt würde. Dieser Weg wurde beispielsweise in Schleswig-Holstein schon vor Jahren erfolgreich beschritten und kann als Modell dienen.

2. Einführungsphase für Proberichter*innen

- a. Reduzierung von Eingang und Bestand auf 50 % des Durchschnitts im OLG-Bezirk für 6 Monate, dann 75 % für weitere 6 Monate.

Sollen die ProberichterInnen insbesondere in den ersten sechs Monaten intensiv geschult werden, dann muss dem – neben den allgemeinen Anfangsschwierigkeiten – besonders Rechnung getragen werden. Eine Reduktion auf 70 % fängt allenfalls den Praxisschock der ersten Monate ab. Auch im weiteren Verlauf des ersten Jahres sollte nicht direkt eine Verdoppelung der Eingänge stattfinden, sondern eine stufenweise Erhöhung, die einen nachhaltigen Einarbeitungsprozess unterstützt.

Die Pensenreduktion darf nicht durch anderweitige Belastungen (Krankheit- und Urlaubsvertretungen, Eildienste, Jüngstenregelungen) konterkariert werden. Die Teilnahme an Eildiensten sollte generell für die ersten sechs Monate ausgeschlossen sein.

- b. Hospitation durch KollegInnen (außerhalb der Kammer und ohne Aufgaben der Justizverwaltung) mit strukturiertem Feedback
- c. Verhandlungsbesuche bei KollegInnen für eigene *best practice*-Ideen
- d. Strukturiertes Mentoringprogramm mit einem Mentoringvertrag, der Rechte und Pflichten der Beteiligten regelt, damit für beide Seiten der Erwartungshorizont klar ist und ProberichterInnen nicht als BittstellerInnen zum/r MentorIn kommen müssen.
- e. Ein Starthilfe-Programm (so der Name in Berlin), in dem aus einem Pool von wechselnden KollegInnen 90 min bis 2 h Fragezeit (ggf. im Rahmen von Videokonferenzen) pro Tag für die ersten zwei Wochen der ProberichterInnenzeit angeboten werden. Damit könnte die Belastung auf eine Vielzahl von KollegInnen an unterschiedlichen Standorten verteilt werden und der/die ProberichterIn kann neben unterschiedlichen Herangehensweisen auch eine erste Vernetzung mit AnsprechpartnerInnen erreichen.
- f. Intervention (= kollegiale Beratung) nach etablierten Standards
- g. AssessorInnenbeauftragte an jedem LG/StA, die für die Organisation des Mentoringprogrammes, der Verhandlungsbesuche und die Intervention zuständig ist und eine Teilfreistellung erhält.
- h. Dies alles oder auch nur Teilbereiche davon sind nur umsetzbar, wenn ProberichterInnen zu Beginn ihrer Berufslaufbahn nicht länger an kleinen Amtsgerichten eingesetzt werden. Es muss daher ausgeschlossen werden, BerufsanfängerInnen in Dienststellen beginnen zu lassen, in denen keine anderen KollegInnen dieselbe Materie bearbeiten.
- i. Schulungen
Schulungen sollten unter enger Abstimmung mit dem ProberichterInnenrat stattfinden. Eine Schulung von RichterInnen durch die Exekutive birgt offensichtliche Gefahren (organisations-) politischer Einflussnahme. Die Themen und die inhaltliche Gestaltung, insbesondere die

Auswahl der ReferentInnen, sollten daher für den neu zu schaffenden ProberichterInnenrat umfassend mitbestimmungspflichtig sein. Zwar gibt es schon heute eine „eingeschränkte“, aber dennoch bis zur Einigungsstelle berechtigendes Mitbestimmungsrecht für „allgemeine Fragen der Fortbildung der Richter“, das für den örtlichen und den Bezirksrichterrat (sowie analog die Staatsanwaltschaften) und für den LaRiStAR für „grundsätzliche Fragen der Fortbildung“ besteht. Das funktioniert in der Praxis aber nur beschränkt und ist an die allgemeinen Mitbestimmungsgremien gebunden.

Die Durchführung der Schulungen sollte jeweils ausgeschrieben und ReferentInnen erst nach Vorlage eines inhaltlichen und didaktischen Konzeptes beauftragt werden, das explizit die Lernziele der Veranstaltung benennt. Es sollte ein Co-Teaching aus Justizangehörigen und außerjustiziellen Fachleuten angestrebt werden, um externe Expertise in die Justiz zu holen.

Folgende Themen bieten sich an:

- (1) IT-Schulungen (Lifehacks für WORD und Excel, Fachprogramme, Tools für Arbeitsabläufe, Videokonferenz und Telefon)
- (2) Dezernatsarbeit – Wissen, Arbeitstechnik, Haltung
- (3) (Verhandlungs-)Führung und Teamwork
- (4) Kommunikationsfähigkeiten und Gesprächsführung
- (5) Praxisreflexion, Berufsethos und Professionsethik
- (6) Work-Life-Balance (insb. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gesundheitsgefahren und Bewältigungsstrategien)

3. Knowledge Base / Infopool (AnsprechpartnerInnen, Skripte und Publikationen, Links, Hacks, moderiertes Forum)

4. Justizverwaltung und ProberichterInnen

- a. Transparenz bei der Stellenzuweisung (Kriterien, Anhörung der Betroffenen)
- b. Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten und Karrierewegen, Abordnungen frühestens nach drei Jahren justizieller Tätigkeit

5. Führungskräfte und ProberichterInnen

Der Umgang mit ProberichterInnen stellt besondere Anforderungen an Führungskräfte. Zentrale Aufgabe sind dabei zum einen eine verantwortungsvolle Verwendung der jungen KollegInnen, zum anderen aber auch der Aufbau von Vertrauen, die soziale Einbindung in der Dienststelle und die Kommunikation von Wertschätzung und konstruktiver Kritik. Dabei scheinen uns besonders wichtig:

- a. Fordern und Überfordern
Der Eintritt in die Justiz führt bei den allermeisten jungen KollegInnen zu einem Praxisschock, der eine typische Überforderungssituation darstellt. Das ist letztlich – unter

dem bisherigen System der JuristInnenausbildung – unvermeidlich. Umso wichtiger ist ein persönlicher Kontakt und ein offenes Ohr für Probleme wie auch eine realistische Vermittlung der Erwartungshaltung an ProberichterInnen. Dazu passt kein autoritärer Führungsstil, der allein auf hierarchische Strukturen setzt und auf Erklärungen und nachvollziehbare Begründungen für Leitungsentscheidungen (insbesondere bei Aufgabenzuweisungen) verzichtet. Wichtig ist hier auch, dass individuelle Lebenslagen, insbesondere Pflichten bei der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger, Berücksichtigung finden. Die überobligatorische Leistungsfähigkeit Einzelner darf nicht zum Standard für alle gemacht werden.

- b. Klarheit und Konstanz
Es ist für ProberichterInnen immer wieder ein Problem, wenn – insbesondere in der Staatsanwaltschaft – Vorgesetzte wechseln und sich damit oft auch die jeweiligen Anforderungen an das Vorgehen oder die Arbeitsergebnisse und ihre Bewertung ändern. Behördenweit bei den Staatsanwaltschaften bestimmte Standards zu definieren, von denen ja im Einzelfall auch gut begründet abgewichen werden kann, ist nicht nur ein Beitrag zu einer transparenten Berufskultur, sondern hilft gerade ProberichterInnen, sich zu orientieren.
- c. Feedback jenseits von Beurteilungen
Auch eine vorläufiges Feedback zwei oder drei Monate vor einer anstehenden Beurteilung hilft ProberichterInnen, sich zu orientieren. Dabei sollte es gerade nicht um eine bloße bewertende Rückmeldung gehen, sondern um die Ermittlung von Unterstützungs- und Verbesserungsmöglichkeiten, soweit Schwierigkeiten erkennbar sind, und das Aufzeigen weiterer Entwicklungsmöglichkeiten.

„Aller Anfang ist schwer“ – „Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“ – oder, als ein typisches Justizsprichwort, „Der erste Vorsitzende prägt“. Der Einstieg in den Beruf ist von entscheidender Bedeutung. Die Routinen, Werte und Haltungen, die zu Beginn entwickelt werden, tragen teilweise bis zum Ruhestand. Es ist gut, sich das auch als erfahrener Berufsträger noch einmal klar zu machen und kritisch zu reflektieren. Nach dem oben genannten Modell wäre ich gern in die Justiz eingestiegen. Viele der Elemente wären für Kolleginnen und Kollegen aller Erfahrungsstufen attraktiv. Über den Berufseinstieg nachzudenken, bietet damit eine gute Gelegenheit, über eine bessere Justiz für alle nachzudenken. ✨

Zwischen Gerichtssaal und Schlagzeile

Wie Justiz und Medien besser zusammenfinden

von Dr. Sven Kersten

Fakten statt Stimmung, Dialog statt Distanz: Ein Perspektivwechsel zeigt, wie Justiz und Journalismus ihr gemeinsames Rollenverständnis schärfen können – und warum das gerade heute wichtiger ist denn je.

Die Beziehung zwischen Justiz und Presse ist von Spannungen geprägt – und zugleich unverzichtbar. Während die Justiz sich eine faktenbasierte, sachliche Berichterstattung ohne Zuspitzung wünscht, stehen Medienhäuser unter wach-



Dr. Sven Kersten ist Richter am LG Berlin I und Sprecher des Bundesvorstandes der NRV. Gemeinsam mit Dr. Marc Petit leitete er auf dem 49. Richter*innenratschlag, der im November 2025 in Bad Boll stattfand, die Arbeitsgruppe „Kommunikation ‚durch‘ und ‚über‘ die Gerichte“, deren Fazit er hier vorstellt.

sendem wirtschaftlichem Druck: Jeder Artikel muss Aufmerksamkeit erzeugen, Reichweite bringen, sich „verkaufen«. Frau von Zastrow von der Madsack Mediengruppe konnte imposant von dem Wandel der journalistischen Arbeit und deren Zielen, aber auch Zwängen berichten. Diese unterschiedlichen Logiken treffen aufeinander, oft ohne echtes gegenseitiges Verständnis.

Dabei ist die Rolle der Presse als vierte Gewalt elementar für den Rechtsstaat. Sie kontrolliert, ordnet ein und macht gerichtliche Entscheidungen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar. Damit diese Aufgabe gelingen kann, braucht es Transparenz, Vertrauen und Kommunikation auf Augenhöhe.

Einen eindrucksvollen Einblick lieferte Dr. Marc Petit mit der Vorstellung der Zentralen Online-Redaktion Schleswig-Holstein. Er zeigte offen die strukturellen Schwierigkeiten bei der Pressearbeit der Justiz, machte aber vor allem deutlich, welches Potenzial entsteht, wenn Engagement, Kreativität und Wille zusammentreffen. Seine Botschaft: Beeindruckende Ergebnisse sind möglich – wenn alle Beteiligten: Ministerien, Gerichtsverwaltungen, Richter*innen und Mitarbeiter*innen wirklich etwas erreichen möchten.

Aus diesen Erkenntnissen lassen sich fünf konkrete Handlungsempfehlungen **für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Justiz und Medien ableiten:**

1. Kontakt zu Gerichtsreporter-innen und -reportern suchen

Keine Scheu vor dem Austausch: Das jeweilige Rollenverständnis ist oft von Unsicherheit oder sogar Angst geprägt. Direkter Kontakt baut Hemmschwellen ab.

2. Informationen so früh wie möglich bereitstellen – mit klarer Absprache

Frühzeitige, verlässliche Informationen durch die Pressestelle der Gerichte erleichtern eine sachliche Berichterstattung und verhindern Spekulationen.

3. Juristische Fachbegriffe und Abläufe verständlich erklären

Journalistische Arbeit ist immer auch ein Übersetzungsprozess. Wer juristische Fachbegriffe, Verfahren und Hintergründe verständlich erklärt, erhöht die inhaltliche Qualität der Berichte.

4. Den Dialog suchen und Feedback geben

Rückmeldungen helfen Journalistinnen und Journalisten, die Wirkung ihrer Artikel besser einzuschätzen – und fördern gegenseitiges Lernen.

5. Proaktiv Geschichten anbieten

Wer Medien aktiv mit relevanten Themen, Hintergründen oder Einordnungen versorgt, gestaltet die Berichterstattung mit, statt nur auf sie zu reagieren.

Am Ende zeigt sich: Justiz und Presse verfolgen unterschiedliche Aufgaben, aber ein gemeinsames Ziel – die informierte Öffentlichkeit. Ein offener Dialog und ein klares Rollenverständnis sind der Schlüssel, um diesem Anspruch gerecht zu werden. ✨

NRV INTERN

Fritz Bauer, die „Ganz Neuen“ und der Ebbelwei-Express

Ein Wochenende der Selbstvergewisserung in unruhigen Zeiten

von Carl von Alten

Es hatte eigentlich das Zeug zu einem perfekten Wochenende. Die Stimmung war hervorragend, der inhaltliche Austausch angeregt und die Gruppe so groß wie nie. Die Ganz Neuen Richter*innen, die 2020 ins Leben gerufene NRV-Jugend, trafen sich Ende Januar 2026 zum zweiten Mal. Es war eins dieser zweiten Male, in denen ein Treffen rückblickend vielleicht zur Tradition gereift ist. Es wäre eine rundum perfekte Veranstaltung gewesen – wäre da nicht die Sache mit dem Ebbelwei-Express gewesen. Doch der Reihe nach.

Ursprünglich waren unsere Pläne bescheiden. Wir rechneten mit vielleicht zwanzig Teilnehmern für ein kollegiales Treffen in Frankfurt. Dass wir uns als die Verbandsjugend



Carl von Alten ist Richter auf Probe und Beisitzer in der 6. Wirtschaftsstrafkammer des LG Darmstadt. Er leitet das Social Media Team der NRV und ist Co-Sprecher der Ganz Neuen Richter*innen.

sehen, ist bei einer Altersgrenze von 45 Jahren ganz schön gewagt. Und unser Berufsbild lässt zusätzlich eine gewisse Mäßigung vermuten. Am Ende kamen aber 45 junge Richterinnen und Staatsanwälte aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen. Dieser Andrang lag nicht nur am Bedürfnis nach Vernetzung, sondern vor allem am Thema, das wir uns für den Ort gesucht hatten: Fritz Bauer und die Frankfurter Auschwitz-Prozesse.

Als „Frankfurter Bub“ glaubte ich, meine Stadt zu kennen. Doch als wir uns am Samstagmorgen auf den Weg machten, gab es auch für mich Neues zu erfahren. Die Führung zu den historischen Stätten der Prozesse führte die Fallhöhe unseres Berufsstandes schmerzhaft vor Augen. Und dass Frankfurt ein Museum eigens für den Struwwelpeter gebaut hat, wuss-

te ich auch nicht. Den intellektuellen Rahmen für diese Erfahrung lieferte anschließend Georg Falk, Vorsitzender Richter am OLG a.D., mit einer Analyse zu Fritz Bauer, die weit über den rechtshistorischen Rückblick hinausging.

Falk konfrontierte uns mit Zahlen, die eine deutliche Sprache sprechen. In den fünfziger Jahren war die Justiz personell noch immer oder wieder von den alten Kadern dominiert. Eine Statistik aus dem Jahr 1953 zeigt, dass das OLG Frankfurt damals das am wenigsten belastete Obergericht der Bundesrepublik war – und das, obwohl knapp über die Hälfte der Richter eine NS-Vergangenheit hatten. Üblich waren eher Raten von 80-90 %. Falk zeichnete nach, wie diese personelle Kontinuität eine Mentalität des Schlusstrichs begünstigte. Fritz Bauer stand als Generalstaatsanwalt isoliert da. Er war ein Fremdkörper in einer Justiz, die sich hinter einem starren Positivismus verschanzte und die Frage nach der eigenen Schuld mied. So hatten strafrechtliche Verurteilungen von Richtern wegen Rechtsbeugung oder Totschlag in mittelbarer Täterschaft wegen obszönen Todesurteilen bei NS-Richtern nicht einmal Bestand vor dem BGH. Einzig bei Richtern aus der DDR bestätigte er Verurteilungen wegen Rechtsbeugung. Immerhin, so der BGH, sei der Angeklagte „Volljurist, von dem erwartet werden kann, daß er ein Gefühl dafür hat, ob eine Strafe in unerträglichem Mißverhältnis zur Schwere der Tat und zur Schuld des Täters steht.“ (BGH, Urteil vom 16. Februar 1960, Az.: 5 StR 473/59).

In dieses Selbstverständnis trat Fritz Bauer. Gegen alle Widerstände innerhalb der Justiz und die Schlusstrich-Mentalität in der Bevölkerung setzte seine Anklage die Auschwitz-Prozesse in Gang. Damit erwirkte Bauer nicht nur die Aburteilung einiger besonders grauenhafter Verbrechen der Deutschen, sondern beeinflusste den gesellschaftlichen Diskurs auch abseits der NJW-Leserschaft. Die Diskussionen der 68-er-Generation wären wohl anders gelaufen, hätte Bauer die Gräueltaten nicht ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt.

Doch der Vortrag beließ es nicht bei der Historie. Er schlug die Brücke in unsere Gegenwart. Die Gefährdung des Rechtsstaats ist keine abstrakte Größe aus Geschichtsbüchern. Anhand von Zitaten aktueller AfD-Funktionäre wurde deutlich, wie sehr sich die Rhetorik ähnelt. Wenn ehemalige Mitarbeiter von Abgeordneten davon sprechen, dass sich „ein

Holocaust mal wieder lohnen würde“, oder Parteikader davon träumen, Gruben auszuheben und diese mit Löschkalk zu bedecken, ist die Grenze des Sagbaren längst verschoben.

Falks Schlussfolgerung war unbequem, aber notwendig: Diese Demokratie will verteidigt werden, damals wie heute. Er sprach sich deutlich dafür aus, die Diskussion über ein Parteiverbot zu führen. Das Argument, ein Verbot würde den Wählerwillen ignorieren, ließ er angesichts der offensichtlichen Aggressivität gegen unsere Verfassungsordnung nicht gelten. Eine wehrhafte Demokratie darf die Verharmlosung von NS-Verbrechen und Gewaltphantasien nicht hinnehmen.

Mit einer angeregten Diskussion im Hinterkopf und dem Feuer, die Gedanken in eine Resolution münden zu lassen, traten wir am frühen Samstagabend aus dem OLG-Gebäude an die Konstablerwache. Die Köpfe schwirrten und die Mägen knurrten. Plötzlich ratterte eine bunt bemalte Straßenbahn an

uns vorbei, aus der Musik, Gläserklirren und Gelächter drangen. Ein Hamburger Kollege blieb stehen und fragte mich verärgert, was das denn sei. Ich erklärte ihm den „Ebbelwei-Express“, diese Frankfurter Institution, in der man bei Apfelwein, Brezeln und Musik durch die Stadt schaukelt. Er schaute der Bahn mit einem gequälten Lächeln hinterher: „Alles lief bislang sehr gut. Aber dass wir den nicht gebucht haben, ist eine schwere Enttäuschung.“

Das Treffen hat uns eines gelehrt: Anders als Fritz Bauer damals sind wir heute nicht isoliert. Wir wollten nicht auseinandergelassen werden und am Montag wieder zur Tagesordnung übergehen, während die Grundlagen unseres Rechtsstaats angegriffen werden. Aus diesem Bewusstsein heraus entstand im Nachgang zum Treffen die „Frankfurter Resolution“. Sie ist unsere Selbstvergewisserung zur Rolle der Justiz in der wehrhaften Demokratie. ✱

Wir dokumentieren die Resolution im Wortlaut:

Das Erbe Fritz Bauers als Verpflichtung. Frankfurter Resolution

80 Jahre nach der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz ist die Mahnung des „Nie wieder!“ eine bleibende Verpflichtung. Wir leben in Zeiten, in denen populistische Angriffe auf Minderheiten die Gesellschaft spalten und staatliche Institutionen und die demokratische Ordnung täglichen Angriffen ausgesetzt sind und gezielt delegitimiert werden.

*Deshalb haben wir, Richter*innen und Staatsanwält*innen der „Ganz Neuen Richter*innen“, uns 60 Jahre nach Abschluss der Frankfurter Auschwitzprozesse in Frankfurt getroffen. Wir halten die Erinnerung an die durch die Deutschen verübten Gräueltaten in der Zeit des NS-Regimes wach. Wir erinnern uns auch an die unrühmliche Rolle, die die Justiz dabei gespielt hat. Sie hat die Menschen nicht vor den nationalsozialistischen Verbrechen geschützt und war mit zehntausenden von Todesurteilen ein zentraler Teil der Mordmaschinerie. Später versagte sie in weiten Teilen bei der Aufarbeitung der Verbrechen und ihrer eigenen Rolle.*

Das Wirken des 1949 nach Deutschland zurückgekehrten Generalstaatsanwalts Fritz Bauer stellte dazu die große Ausnahme dar und lehrt uns, dass Justizangehörige auch immer die Wahl haben, Haltung zu zeigen: Sein Engagement gegen gewaltige Widerstände in der von Nazis durchsetzten Justiz führte nicht nur zur Aburteilung schwerster Verbrechen. Es war der entscheidende Anstoß für eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Shoah, die das politische Bewusstsein der 68er-Generation und der Bundesrepublik nachhaltig prägte. Fritz Bauer hat gezeigt: Die Justiz kann den Rechtsstaat und die Demokratie prägen und festigen. Sie darf sich nicht hinter einer falsch verstandenen Unvoreingenommenheit verstecken. Rechtsprechung und Rechtspflege sind in einer Demokratie niemals wertneutral, sondern sollten dem

Grundgesetz verpflichtet sein – und sind damit immanent politisch.

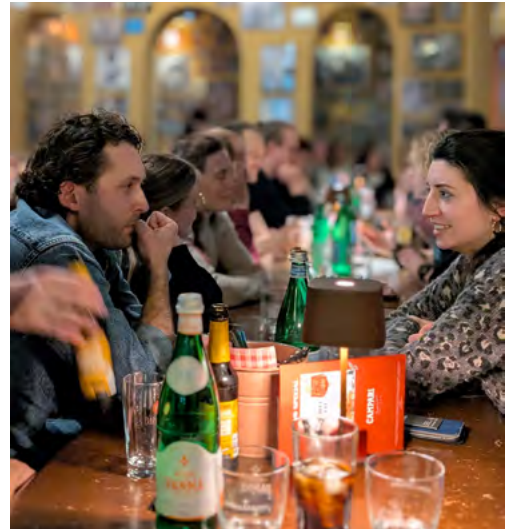
Daraus leiten wir für die Gegenwart ab: Wir müssen die Demokratie schützen – gegen Angriffe von innen und von außen! Eine Justiz, die resilient gegen autoritäre Angriffe sein will, braucht strukturelle Unabhängigkeit. Die Forderung nach einer – von der Exekutive losgelösten – Selbstverwaltung ist kein berufsständischer Selbstzweck, sondern die notwendige Bedingung, um in stürmischen Zeiten standhaft bleiben zu können. Denn die Justiz gerät immer zu einem der ersten Ziele, wenn Autokraten die Demokratie zu untergraben suchen.

*Das Grundgesetz bestimmt Deutschland als wehrhafte Demokratie. Wenn die Justiz eine Mitverantwortung hierfür trägt, braucht auch sie den Mut zur Wehrhaftigkeit. Mit Fritz Bauer als Vorbild sollte sich die Justiz nicht scheuen, Position zu beziehen, wo die Grundlagen unserer Ordnung angegriffen werden. Die aktive Verteidigung des Rechtsstaats ist tägliche Aufgabe der Justiz und jedes ihrer Mitglieder. Wir rufen dazu auf, die Diskussion über die gegenwärtigen Aufgaben der wehrhaften Demokratie zu führen und sie in die Richter*innenverbände als Sprachrohr der Justiz hineinzutragen.*

*Die „Ganz Neuen Richter*innen“ sind der Zusammenschluss junger Richter*innen und Staatsanwält*innen innerhalb der NRV, der Neuen Richter*innenvereinigung e.V.. Diese wurde 1987 gegründet als gesamtgesellschaftlich engagierte Berufsvereinigung von Richter*innen und Staatsanwält:innen. Sie setzt sich seit bald 40 Jahren insbesondere für eine demokratische und unabhängige Justiz ein. Sie steht damit auch in der Tradition des Republikanischen Richterbundes der Weimarer Republik, in dem sich Fritz Bauer engagierte.*

Impressionen vom Treffen der „Ganz Neuen Richter*innen“ in Frankfurt (Fotos: Carl von Alten)

Georg Falk, VRiOLG a.D., referierte an seiner alten Wirkungssätze über das Leben und Wirken von Fritz Bauer und länderspezifische Unterschiede im Umgang mit NS-Richtern.



Neben dem Programm blieb Zeit für Diskussionen und informellen Austausch.



*Die Teilnehmenden des zweiten physischen Treffens der "Ganz Neuen Richter*innen" vor dem Eingang des OLG Frankfurt.*

BUCHREZENSION

Anne Brorhilker / Traudl Bünger, Cum/Ex, Milliarden und Moral Warum sich der Kampf gegen Wirtschaftskriminalität lohnt

von Dr. Christian Schnabel

Man weiß gar nicht so recht, ob das Buch noch der Vorstellung bedarf. Seit seinem Erscheinen am 12.11.2025 wurde es bereits durch so unterschiedliche Medien wie Deutschlandfunk Kultur, Ito.de, nd (früher: Neues Deutschland) und die Frankfurter Allgemeine Zeitung rezensiert. Das Handelsblatt zählt das Werk zu den zehn besten Wirtschaftsbüchern des Jahres 2025. Die Aufzählung ist vermutlich nicht erschöpfend. Zahlreichen weiteren Medien hat die Autorin Interviews gegeben und tut das fortwährend. Außerdem ist sie in Podcasts aufgetreten. Besonders erwähnenswert ist ihr Auftritt in



Dr. Christian Schnabel ist derzeit als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart in der Hauptabteilung für Wirtschafts- und Umweltstrafsachen tätig. Einer seiner wesentlichen Arbeitsschwerpunkte sind Steuerstrafsachen.

dem Interviewpodcast „Alles gesagt?“, der sich dadurch auszeichnet, dass das Interview durch den jeweiligen Gast beendet wird, wodurch die Interviews in der Regel mehrere Stunden dauern. Die Autorin ließ sich sechs Stunden und neun Minuten lang interviewen. Wenn hier von der Autorin die Rede ist, meint das nur Anne Brorhilker, die auch als einzige auf dem Schutzumschlag genannt ist. Traudl Bünger erscheint erst in der Titelei im Inneren des Buchs. Die Autorin bezeichnet Traudl Bünger als Co-Autorin (S. 271) und dankt ihr. Dankungen der Co-Autorin enthält das Buch nicht.

Keine inhaltliche Prüfung beantragter Steuererstattungen

Wer froh ist, sich im Arbeitsalltag nicht mit Wirtschaftsstrafrecht beschäftigen zu müssen, dem sei die Autorin dennoch kurz vorgestellt. In der Justiz war sie zuletzt Oberstaatsanwältin als Leiterin einer vier Abteilungen umfassenden Hauptabteilung bei der Staatsanwaltschaft Köln. In dieser Hauptabteilung befasste man sich ausschließlich mit der Verfolgung von Steuerhinterziehung durch Cum-Ex-Geschäfte.

Dabei ließen sich die Täter Kapitalertragsteuer erstatten, die vorher niemand gezahlt hatte. Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Kleinsparern und -anlegern ist die Kapitalertragsteuer vornehmlich durch den Freistellungsauftrag bekannt, den man seiner Bank erteilt, um den Sparerfreibetrag auszuschöpfen. Die Erklärung des Buchs, wie es sein kann, dass die Finanzbehörden Steuern erstatten, die vorher niemand bezahlt hat, macht einen perplex (S. 120): „Bei diesen Vernehmungen gab es Überraschendes zu hören: So erklärten uns mehrere Beamte des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt), dass die Auszahlung der beantragten Steuererstattungen überwiegend vollautomatisch auf elektronischem Weg verlaufe. Belege müssten die Antragsteller nicht einreichen, eine inhaltliche Prüfung der Erstattungsvoraussetzungen erfolge nicht. Man habe auf die Angaben der Depotbanken vertraut, die die Rechtmäßigkeit der Erstattungsbeträge ihrer Kunden versichert hätten. Wir halten fest: Die Finanzbeamt*innen haben nicht geprüft, ob Erstattungen in Millionenhöhe berechtigt waren oder nicht. Nein, die Prüfung überließ man den Depotbanken der Antragsteller!“

Fehlender politischer Wille zur Kontrolle von Erstattungsanträgen

Nun können die Finanzbehörden gewiss nicht jeden Kugelschreiber prüfen, den ein Steuerpflichtiger in seiner Steuererklärung geltend macht. Steuerverwaltung ist Massenverwaltung. Eine Rechtfertigung dafür, dass man Banken derart blind vertraut, ist aber selbst dann nicht ersichtlich, wenn man nicht sarkastisch mit Brecht fragen will, was ein Einbruch in eine Bank gegen die Gründung einer Bank sei. Der Verzicht auf eine Kontrolle erscheint angesichts der vergleichsweise hohen Marktzugangshürde einer Banklizenz, welche die Zahl der potentiell zu Kontrollierenden nicht unüberschaubar werden lassen dürfte, umso unverständlicher. Man könnte den Verzicht auf Kontrolle vielleicht hinnehmen, wenn es Grund zu der Annahme gäbe, dass die Depotbanken eine starke Motivation haben, die Rechtmäßigkeit der Erstattungsbeträge ihrer Kunden zu überprüfen. Für eine entsprechende Motivation aufgrund drohender Sanktionen ist aber nichts ersichtlich. Letztlich fehlte offenbar der politische Wille. Dass es auch anders geht, bewiesen die USA, denen es bereits 2008 gelang, mit entsprechenden Maßnahmen Cum-Ex-Betrug und vergleichbare Steuerbetrugsmodelle wirksam zu bekämpfen. Der beste Beleg für die Wirksamkeit der in den USA getroffenen

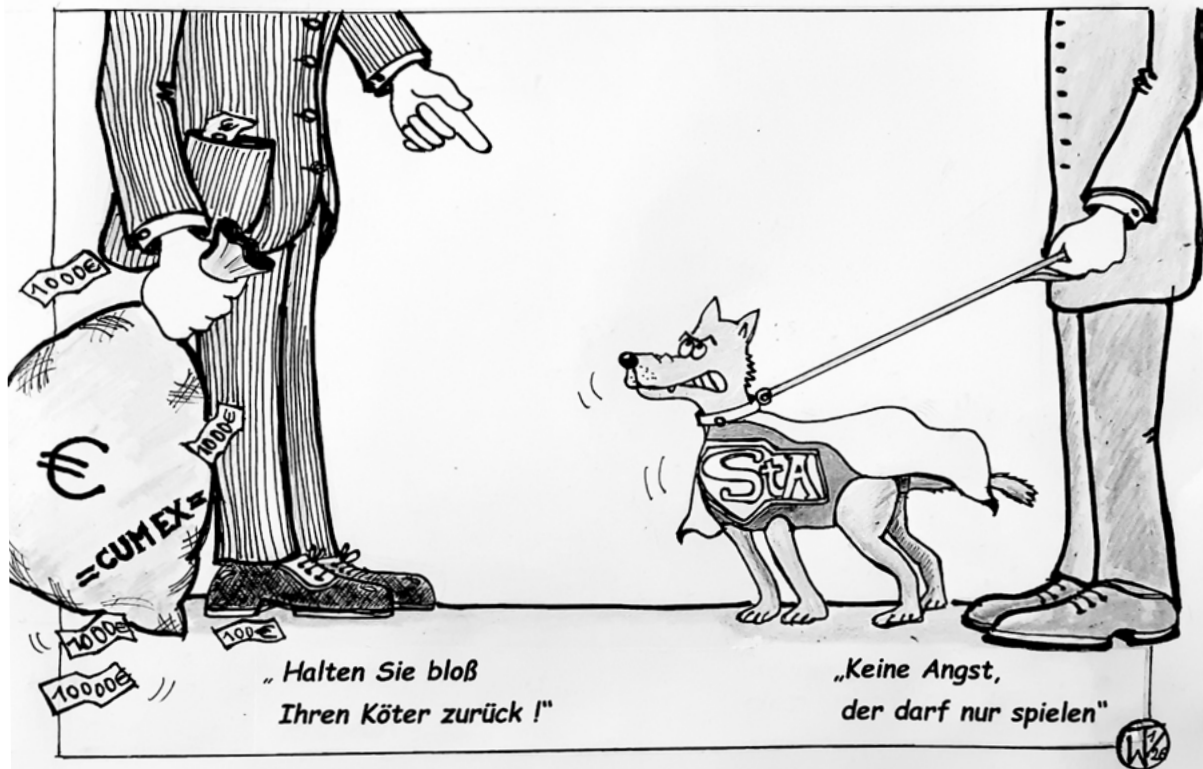


Illustration: Wilhelm Treiber

Maßnahmen ergibt sich aus Chatverläufen zwischen Händlern, die im Rahmen der Ermittlungen sichergestellt werden konnten. Immer wenn jemand vorschlug, es doch auch mal wieder in den USA zu versuchen, winkten die übrigen Beteiligten energisch ab. Nimmt man hinzu, dass gerade im Gebiet der Wirtschaftskriminalität sehr viel eher als in anderen Bereichen der Kriminalität mit rational agierenden Tätern zu rechnen ist, welche die Entdeckungswahrscheinlichkeit gegen einen möglichen Ertrag aus ihren Taten abwägen, erscheint der weitgehende Verzicht auf präventive Kontrollen umso problematischer.

Organisierte Wirtschaftskriminalität

Sehr beunruhigend ist das von der Autorin festgestellte Ausmaß krimineller Energie im Zusammenhang mit Cum-Ex (S. 140 f.): „Da die Transaktionen auch nach Maßstäben internationaler Investmentbanken außergewöhnlich voluminös waren, mussten die Geschäfte regelmäßig formell genehmigt werden. Und diese Genehmigungsprozesse erfordern die Zustimmung von mehreren Abteilungen der Bank: Handel, steuerrechtliche Abteilung, Rechtsabteilung usw. Alle müssen ihr ‚Okay‘ geben. Vor allen Dingen aber muss der Vorstand zustimmen und die Genehmigung aussprechen. [...] Ich erinnere mich noch an den Moment, in dem ich realisiert habe, wie viele Menschen in den Banken mitgemischt haben müssen. Tausende. Bis dahin hatte ich mir vorgestellt, eine kleine Gruppe von wild gewordenen Tradern sei für Cum/Ex verantwortlich gewesen und habe das irgendwie vor allen anderen geheim gehalten. So wurde es oft aus Kreisen der Banken dargestellt,

und ich muss sagen, das ist die sympathische Vorstellung. Aber sie trifft leider nicht zu. Von Insidern [...] haben wir erfahren, wie viele Menschen in Banken, darunter auch oft ganz normale Bankmitarbeiter*innen, Bescheid wussten und einfach mitmachten.“

Schutz des Steueraufkommens als Staatsschutz

Nicht alle Verbesserungsvorschläge der Autorin vermögen zu überzeugen. Ihre Forderung „Kräfte bündeln“ (S. 227) verdient jedoch uneingeschränkt Beifall. Es leuchtet nämlich nicht unmittelbar ein, warum gerade der Staatsanwaltschaft Köln weit über die Grenzen ihres Bezirks hinaus die Verfolgung der überwiegenden Zahl der Taten und Täter des Kriminalitätsphänomens Cum-Ex zufiel. Für eine effektive Strafverfolgung war der weit überobligatorische Einsatz der Autorin sowie die Unterstützung, die sie durch den früheren Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach (CDU) erhielt, ein Glücksfall. Die Ermittlungen weit über Nordrhein-Westfalen hinaus waren auch sicherlich aufgrund Zusammenhanges gemäß §§ 3, 13 StPO rechtmäßig. Der ursprüngliche örtliche Anknüpfungspunkt dürfte der Sitz des bundesweit zuständigen Bundeszentralamts für Steuern in Bonn im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln sein, in dem die Staatsanwaltschaft Köln als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschafts- und Finanzkriminalität zuständig ist. Wenn nun ein neuer Justizminister andere Schwerpunkte setzen möchte, so mag das für die engagierte Verfolgerin von Wirtschaftskriminalität frustrierend sein. Auf der anderen

Seite muss man das in einem demokratischen Rechtsstaat hinnehmen, auch wenn man selbst andere strafrechtspolitische Schwerpunkte befürwortet. Umso wichtiger erscheint es, die Verfolgung so bedeutsamer Kriminalitätsphänomene wie Cum-Ex und Cum-Cum nicht den glücklichen Umständen in einem Bundesland zu überlassen, sondern die Verfolgung auf Bundesebene anzusiedeln. Ein erweitertes Verständnis von Staatsschutz sollte auch die Abwehr und Verfolgung von sehr erheblichen Angriffen gegen die finanziellen Mittel des Staates umfassen. Ein finanzielles Interesse des Bundes an der Verfolgung von Cum-Ex und vergleichbarer Kriminalitätsphänomene wird man voraussetzen dürfen, da der Bund nach Art. 106 Abs. 3 S. 2 GG neben den Ländern die Hälfte des entstandenen Steuerschadens zu tragen hat. Auf die Europäische Staatsanwaltschaft wird man kaum hoffen dürfen. Denn auf europäischer Ebene gibt es zwar in Art. 113 AEUV eine begrenzte Einzelermächtigung zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern. Die EU erhält auch einen Teil des Aufkommens der Umsatzsteuer. Für die durch Cum-Ex hinterzogene Kapitalertragsteuer fehlen aber entsprechende Vorschriften. Art. 22 Abs. 4 S. 1 EUSTa-VO stellt sogar ausdrücklich klar: „Jedenfalls ist die EUSTa nicht zuständig für Straftaten in Bezug auf nationale direkte Steuern, auch nicht für Straftaten, die mit diesen untrennbar verbunden sind.“ Da der Zusammenhang zwischen den Regelungen zur Erhebung direkter Steuer und der nationalen Souveränität gemeinhin als sehr eng empfunden wird, erscheint eine Änderung der europäischen Rechts insoweit kurz- und mittelfristig unwahrscheinlich.

Bürokratische Hemmnisse der Strafverfolgung

Neben Cum-Ex hat das Buch noch zwei weitere Nebenthemen, die nicht unmittelbar aus dem Titel abgelesen werden können. Bei dem einen Thema, das man knapp als Schwerfälligkeit oder auch Rückständigkeit des staatsanwaltlichen Apparats beschreiben kann, bin ich mir nicht sicher, wie weit ich der Autorin folgen möchte. Ich will ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen nicht in Abrede stellen und es gibt da sicherlich die eine oder andere ungeschriebene und selten ausgesprochene Regel, deren Anwendung dazu führen kann, dass der Einhaltung bürokratischer Regelmäßigkeiten ein größeres Gewicht zukommt als der Effektivität der Strafverfolgung. Bei dem, was man so hört und liest, weiß ich aber nicht, ob gerade Staatsanwaltschaften die Orte sind, wo erstarbte Bürokratismen am prächtigsten gedeihen. Die Organisationssoziologie kann hier die eine oder andere Erkenntnis beitragen.

Anstrengende Staatsanwält*innen

Ein weiteres Nebenthema des Buchs sind die Erlebnisse der Autorin als Frau in der Justiz (S. 201): „Mir wurde gönnerhaft auf die Schulter geklopft, und zwei bestandene Staatsexamen konnten einen nicht davor bewahren, ‚Mäd-

chen‘ oder ‚Mäuschen‘ genannt zu werden. Ältere Kollegen haben junge hübsche Kolleginnen mit auf Tagungen genommen oder sie zum Kaffeekochen und -servieren bei Besprechungen verdonnert, ein Vorgesetzter verbrachte sehr viel Zeit im Büro einer jungen, gutaussehenden Kollegin, und ein anderer mokierte sich hinter meinem Rücken über meinen Kleidungsstil – ich habe nicht so gern Kostüme getragen. [...] Rheinischer Karneval, das hieß [...] oft auch betrunkenes Herzen und Bützen. Zweideutige Bemerkungen gab es jedoch nicht nur in der fünften, sondern zu jeder Jahreszeit [...].“ Die Einordnung als Nebenthema ist vermutlich im Sinne der Autorin. Sie schreibt, für sie sei die patriarchale Struktur lästig, aber nicht dramatisch gewesen. Anders als einige ihrer Kolleginnen habe sie schon als junge Staatsanwältin als „nicht pflegeleicht“ gegolten. Bei Vorgesetzten als „anstrengend“ zu gelten, sei zwar auch nicht toll, aber immer noch besser, als darüber nachdenken zu müssen, wie man den Vorgesetzten höflich aus seinem Zimmer vertreiben könne. Dem sei die Hoffnung hinzugefügt, dass der Generationenwechsel und der weiterwachsende Anteil an Richterinnen und Staatsanwältinnen zum Verschwinden der geschilderten Lästigkeiten führt.

Fazit

Aus Sicht der Strafverfolgung ist das Ausscheiden der Autorin aus der Justiz bedauerlich. Man kann ihr nur wünschen, dass sie bei ihrer jetzigen Tätigkeit als Lobbyistin für die Bürgerbewegung Finanzwende erfolgreich ist. Wenn regulatorische und administrative Verbesserungen gelängen, die das Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko für Cum-Ex und ähnliche Betrügereien so erhöhen, dass entsprechende Taten gar nicht erst begangen werden, wäre das gegenüber der anschließenden Strafverfolgung in jedem Fall vorzugswürdig. ✨

Anne Brorhilker / Traudl Bünger,
*Cum/Ex, Milliarden und Moral,
 Warum sich der Kampf gegen
 Wirtschaftskriminalität lohnt,*
 Heyne Verlag, 2025,
 272 S., 24 €,
 ISBN 978-3-453-21911-3





Risse im Rechtsstaat

50. Richter*innenratschlag: Digitalisierungschaos – Delegitimierung – Attraktivitätsverlust vom 20.11. bis 22.11.2026 in Lübeck

In den 20er Jahren des 21. Jahrhunderts wirken gleichzeitig sehr unterschiedliche Faktoren auf die Rahmenbedingungen der Justiz ein, die unsere Arbeitsrealität massiv beeinflussen und die Justiz vor Herausforderungen stellen, die in früheren Jahrzehnten kaum vorstellbar waren.

Unser Arbeitsalltag ist von der zunehmenden Digitalisierung unseres Arbeitsumfeldes geprägt. Die E-Akte ist fast überall flächendeckend eingeführt und Verhandlungen per Videokonferenz gehören längst zum Justizalltag. Doch statt der erhofften Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe führen dysfunktionale Programme, massive Performanceprobleme und nicht zuletzt die Auswüchse des deutschen Software-Föderalismus vielerorts eher zur Mehrarbeit und Frustration.

Gleichzeitig findet die Justiz noch keine zufriedenstellenden Antworten auf die Digitalisierung der Prozessführung von Beteiligten, z. B. in Massenverfahren um Fluggastrechte, Glücksspielangebote oder Deselemissionen.

Parallel dazu erleben wir eine zunehmende Delegitimation der Justiz durch staatliche und nichtstaatliche Akteure. Viele Kolleg*innen in Ländern, die vormals als stabile Demokratien galten, wie Ungarn, Polen oder die USA, sahen und sehen sich einem massiven Abbau der Rechtsstaatlichkeit durch rechtspopulistische Regierungen ausgesetzt. Solche Verhältnisse haben wir in Deutschland noch nicht, aber auch hier besteht die Tendenz politisch Verantwortlicher unliebsame Entscheidungen nicht zu akzeptieren und sie durch allenfalls verzögerte Umsetzung leerlaufen zu lassen (z. B. bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen) oder die Relevanz von Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung zu bagatellisieren („Einzelfallentscheidung“) und der Öffentlichkeit zu signalisieren, man sei an gerichtliche Entscheidungen nicht gebunden. Gleichzeitig mussten wir erleben, wie die BVerfG-Richter*innenwahl von rechts zu einer ideologischen Kampfzone gemacht wurde.

Dies bleibt alles nicht ohne Auswirkungen auf die Attraktivität des Richter*innenberufs und erschwert die Gewinnung von Nachwuchs in der Justiz, die ohnehin durch Fachkräftemangel und andere Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt herausgefordert ist. Die Arbeitsrealität in der Justiz verändert sich massiv und wie die Arbeitsbedingungen einer Richterin in 15 oder 20 Jahren aussehen werden, ist heute kaum abzuschätzen.

Wir wollen versuchen, die geschilderten Entwicklungen und ihre Zusammenhänge untereinander näher zu beleuchten. Und vor allem auch eine positive Vision zu entwickeln – denn jede Krise birgt ja auch Chancen!

Organisatorisches: Veranstaltungsort des Richter*innenratschlags 2026 ist das Landgericht Lübeck (Am Burgfeld 7). Dort werden Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Mittag- und Abendessen und auch das gesellige Beisammensein und die Party am Freitag- bzw. Samstag-Abend stattfinden. Die Übernachtung ist der Selbstorganisation der Teilnehmenden überlassen, hierfür stehen eine große Zahl an Unterkünften in der wunderschönen Altstadt Lübecks zur Verfügung.

Lust mitzuplanen? Wir suchen Richterratschläger*innen, die Lust haben sich an der weiteren Planung des Ratschlags durch Organisation einer Arbeitsgruppe oder Ideen zur Referent*innen und nicht zuletzt Gestaltung des Rahmenprogramms zu beteiligen. Interessierte können sich – gerne zeitnah – bei Lars Werner (lars.werner@lsg.landsh.de, 04621-861424) melden.

Euer (bisheriges) Orgateam:
Britta Buchenau – Carsten Löbber – Marc Petit –
Victoria Todt – Frank Nolte – Lars Werner

Infos und Anmeldung in Kürze hier:
<https://www.richterratschlag.de>

